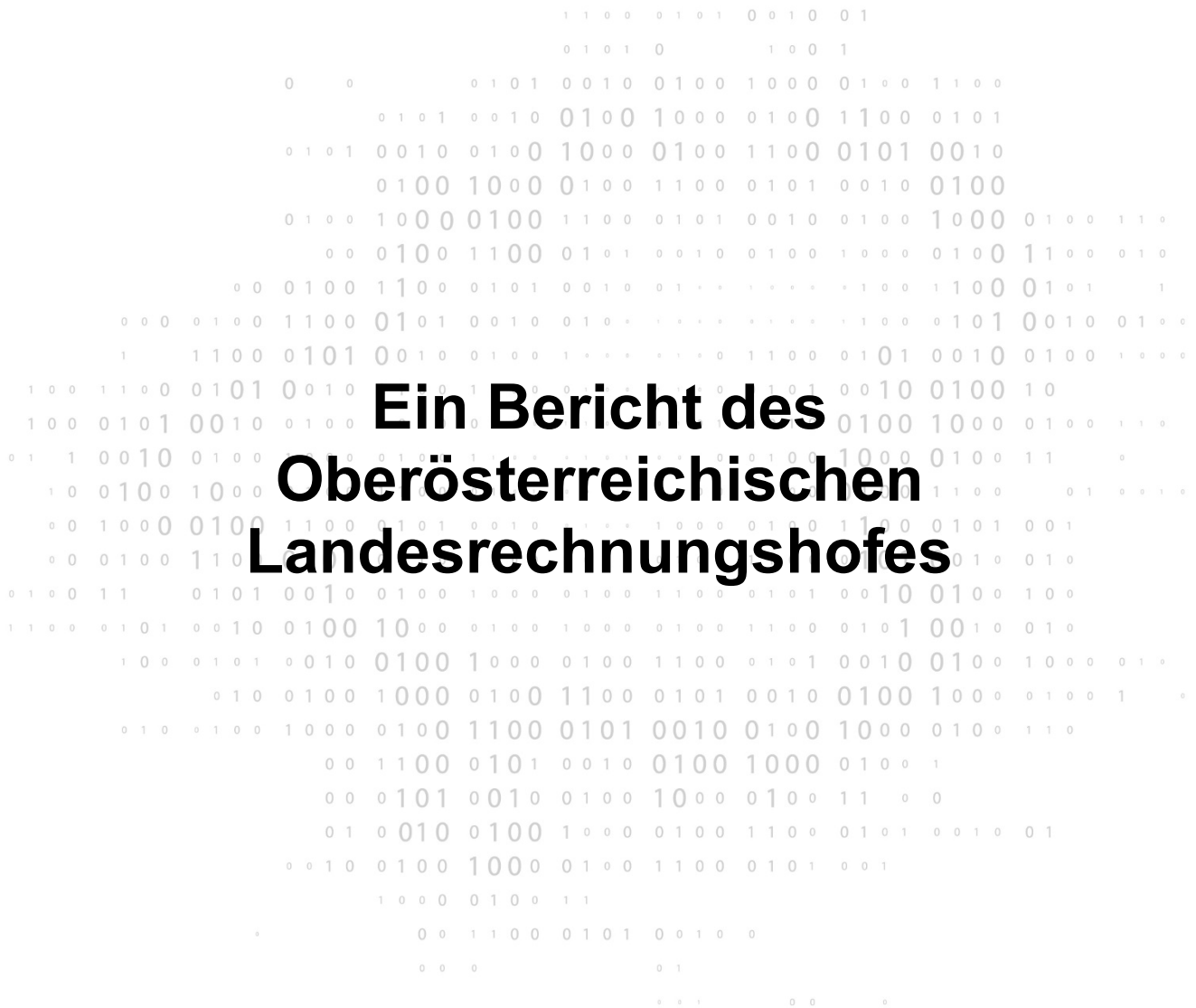


LRH-Bericht: **Gutachten**

Gemeinde Engerwitzdorf



Ein Bericht des Oberösterreichischen Landesrechnungshofes

Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31
Tel.: (+43) 732 7720-11426
E-Mail: post@lrh-ooe.at
www.lrh-ooe.at

Impressum

Herausgeber:

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31

Redaktion:

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Herausgegeben: Linz, im März 2025

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung	1
Struktur der Gemeinde	7
Eckdaten und Lageplan.....	7
Strukturelle Entwicklung.....	9
Aktivitäten der Bodenpolitik zur Baulandmobilisierung	11
Baulandsicherungsverträge	11
Grundstücksankauf Mittertreffling.....	12
Kooperationsüberlegungen mit Gallneukirchen	13
Gemeindevertretung	15
Gemeinderat und Gemeindevorstand.....	15
Prüfungsausschuss.....	16
Sitzungsmanagement	16
Gemeindeverwaltung	17
Personalstand, Dienstposten und Personalauszahlungen	17
Personalfuktuation und EDV-Probleme bei Einführung des neuen Haushaltsrechtes	21
Aufbauorganisation	22
Überblick über Verwaltungsbereiche	22
Organigramm der Kernverwaltung	23
Organisationsanalyse der Kernverwaltung	25
Prüfungs- und Beurteilungsmaßstäbe	25
Erhebung der Mitarbeiterzufriedenheit	27
Stärken und Schwächen der Kernverwaltung mit Handlungsempfehlungen	27
Sonstige Feststellungen und Maßnahmen zur Bindung der Mitarbeiter:innen	31
Sonderurlaub.....	31
Dienstkraftwagen.....	33
Gehaltszulagen.....	35
Resümee zu Organisation und Personal.....	37
Finanzielle Lage der Gemeinde.....	38
Haushaltsergebnisse.....	38
Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögenshaushalt im Überblick.....	39

Finanzierungshaushalt.....	40
Allgemeines, Summen und Salden.....	40
Ausgewählte Kennzahlen und Details der operativen Gebarung.....	44
Öffentliches Sparen und Freie Finanzspitze.....	45
Einnahmenentwicklung aus Steuern, Abgaben und Ertragsanteilen	48
Ein- und Auszahlungen der operativen Gebarung.....	49
Investive Gebarung	53
Finanzierungstätigkeit.....	54
Ergebnishaushalt	55
Überblick über Summen und Salden	55
Vermögenshaushalt.....	56
Liquide Mittel	59
Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven	59
Kurz- und langfristige Finanzschulden	61
Voranschlag und Mittelfristige Finanzplanung 2025 bis 2029	62
Öffentliche Einrichtungen	63
Vorschulische Kinderbetreuungseinrichtungen	63
Überblick Kindergärten und Krabbelstuben	63
Abgangsdeckung	65
Kindergartenkindertransport.....	69
Nachmittagsbetreuung – Ganztagschule.....	70
Wasserversorgung.....	71
Überblick	71
Anschlusspflicht	73
Betriebsergebnisse.....	74
Wasserbezugsgebühren.....	76
Gebührenkalkulation – Einfluss der Kosten für Instandhaltung.....	76
Abwasserbeseitigung.....	77
Überblick	77
Gebühren und Betriebsergebnisse	78
Aktivierung Instandsetzungen	79
Abfallbeseitigung	80
Überblick	80

Vergabe der Dienstleistungen	81
Betriebsergebnisse.....	82
Bauhof und Fuhrpark.....	83
Überblick	83
Leistungserfassung und Betriebsergebnisse.....	84
Fuhrpark.....	86
Kulturhaus mit Jugendzentrum	89
Überblick	89
Betriebsergebnisse.....	89
Personaleinsatz	92
Tarifpflichtige Veranstaltungen und Auslastung	93
Dauermietverhältnisse für Jugendzentrum und örtliche Vereine.....	95
Resümee.....	96
Investive Einzelvorhaben	97
Neubau Volksschule Schweinbach	97
Projektrealisierung.....	97
Kosten und Finanzierung	100
Sonstige Feststellungen	103
Förderungen und freiwillige Leistungen.....	103
Energiebuchhaltung.....	105
Straßenbau	107
Zusammenfassung der Empfehlungen.....	109

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Anzahl der Sitzungen des Gemeinderates und des -vorstandes 2021 bis 2023	15
Tabelle 2:	Sitzungsanzahl Prüfungsausschuss 2021 bis 2023.....	16
Tabelle 3:	Gleitzeitguthaben der Kernverwaltung 2020 bis 2024.....	19
Tabelle 4:	Personalfuktuation Kernverwaltung 2020 bis 2023	21
Tabelle 5:	Dienstkraftwagen mit Privatnutzungen.....	33
Tabelle 6:	Personaleinheiten und Dienstposten samt Gehaltszulagen 2022 bis 2024	36
Tabelle 7:	Summen und Salden der Finanzierungsrechnung 2021 bis 2023	42
Tabelle 8:	Operative Gebarung 2021 bis 2023	45
Tabelle 9:	Ausgewählte Transferzahlungen an öffentliche Rechtsträger 2020 bis 2023	50
Tabelle 10:	Summen und Salden des Ergebnishaushaltes 2021 bis 2023.....	55
Tabelle 11:	Vermögensrechnung – Übersicht Aktiva	57
Tabelle 12:	Vermögensrechnung – Übersicht Passiva	58
Tabelle 13:	Haushaltsrücklagen 2021 bis 2023	60
Tabelle 14:	Finanzschulden 2020 bis 2023	61
Tabelle 15:	Wesentliche finanzielle Eckdaten 2024 bis 2028	62
Tabelle 16:	Eckdaten vorschulische Kinderbetreuungseinrichtungen	64
Tabelle 17:	Gruppen- und Kinderanzahl je Einrichtung	65
Tabelle 18:	Abgangsdeckungen 2021 bis 2024	67
Tabelle 19:	Elternbeiträge Kindergartenkindertransport 2020 bis 2024	69
Tabelle 20:	Betriebsergebnis Nachmittagsbetreuung Engerwitzdorf.....	70
Tabelle 21:	Wasserversorgung – Eckdaten.....	71
Tabelle 22:	Betriebsergebnisse Wasserversorgung 2021 bis 2023.....	75
Tabelle 23:	Wasserbezugsgebühr und -grundgebühr	76
Tabelle 24:	Instandhaltung Wasserversorgung (1/850/612)	77
Tabelle 25:	Benützungsg Gebühr Kanal	78
Tabelle 26:	Betriebsergebnisse Abwasser 2021 bis 2023	79
Tabelle 27:	Gesamt mengen Abfälle und Altstoffe	80
Tabelle 28:	Betriebsergebnis Abfallbeseitigung 2021 bis 2023	82
Tabelle 29:	Produktive Gesamtstunden 2021 bis 2023.....	85
Tabelle 30:	Bauhof Betriebsergebnis 2021 bis 2023	86
Tabelle 31:	Fuhrpark Kilometer bzw. Betriebsstunden.....	87
Tabelle 32:	Finanzierungsplan Multifunktionsfahrzeug.....	88

Tabelle 33:	Kulturhaus und Jugendzentrum – Betriebsergebnisse seit 2021	90
Tabelle 34:	Neubau Volksschulgebäude Schweinbach – Bauprojektdatei und Objektfoto.....	98
Tabelle 35:	Kostenzusammenstellung Stand 09/2024	101
Tabelle 36:	Finanzierungsplan Mai 2023	102
Tabelle 37:	Energieverbräuche 2021 bis 2023	106
Tabelle 38:	Straßenbauprogramme 2021 bis 2024	108
Abbildung 1:	Ortszentrum Schweinbach – Gemeindeamt, Kulturhaus und Ortsplatz	9
Abbildung 2:	Personaleinheiten und Personalauszahlungen 2020 bis 2025	18
Abbildung 3:	Organigramm der Gemeindeverwaltung (Stand September 2024)	24
Abbildung 4:	Organigramm - Entwurf (Stand Oktober 2024)	25
Abbildung 5:	Öffentliches Sparen – Absolutwert und Quote 2019 bis 2023	46
Abbildung 6:	Freie Finanzspitze – Absolutwert und Quote 2019 bis 2023	47
Abbildung 7:	Gemeindeeigene Abgaben und Ertragsanteile 2019 bis 2023	48
Abbildung 8:	Ein- und Auszahlungen der operativen Gebarung 2023	49
Abbildung 9:	Ausgewählte Ein- und Auszahlungen der operativen Gebarung	51
Abbildung 10:	Abgangsdeckung Kindergärten und Krabbelstuben 2021 bis 2024	66
Abbildung 11:	Wassermengen kommunale Wasserversorgung	72
Abbildung 12:	Wasserversorgung – Betriebsergebnisse 2021 bis 2023	75
Abbildung 13:	Bauhof Straßenansicht	83
Abbildung 14:	Kulturhaus Ein- und Auszahlungen 2023 – Beträge in Euro	91
Abbildung 15:	Kulturhaus – Raumauslastung Veranstaltungssaal und Seminarräume 1 und 2	94
Abbildung 16:	Förderungsauszahlungen 2023 in Euro	104

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS/GLOSSAR

A

Aktiva	Umfasst und beschreibt die angesetzten Vermögenswerte in einer Vermögensrechnung
ASZ	Altstoffsammelzentrum

B

BAV	Bezirksabfallverband
BBG	Bundesbeschaffung GmbH
BIG	Bundesimmobiliengesellschaft
BVergG 2018	Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018)
BZ	Bedarfszuweisungen werden laut FAG von den ungekürzten Ertragsanteilen der Gemeinden vorweg abgezogen und den Ländern überwiesen; die Länder gewähren diese Mittel an Gemeinden und Gemeindeverbände

C

CAF	Common Assessment Framework – Europäisches Qualitätsmanagement für den öffentlichen Sektor; Selbstbewertungsinstrument zur Darstellung der Stärken und Schwächen einer Organisation
------------	---

E

EH	Ergebnishaushalt
Ertragsanteile	Abgaben, die gemäß FAG zwischen Bund und Ländern und Gemeinden geteilt werden
EW	Einwohner

F

FF	Freiwillige Feuerwehr
-----------	-----------------------

FH	Finanzierungshaushalt
Finanzschulden	Im Wesentlichen Geldverbindlichkeiten, die zur Verschaffung von Deckungsmitteln für den eigenen Haushalt aufgenommen werden oder außergewöhnliche Finanzierungserleichterungen, bei denen die Zahlung um mehr als zehn Jahre hinausgeschoben wird
Freie Finanzspitze	Überschuss aus der operativen Gebarung des Finanzierungshaushalts abzüglich der Auszahlungen für Schuldentilgungen. Diese Kenngröße zeigt an, in welchem Ausmaß Einzahlungen aus der operativen Geschäftstätigkeit für Investitionen und deren Folgekosten, Investitionsförderungen oder Darlehensgewährungen bereitstehen.

G

GD	Funktionslaufbahn im Gemeindedienst
GEFT	Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft
GTS	Ganztagsschule
GÜ	Generalübernehmer

H

Härteausgleichsfonds	Teil der Gemeinde-Bedarfszuweisungen für den Haushaltsausgleich (Verteilvorgang 1) und/oder eine adäquate Eigenfinanzierungskraft von investiven Einzelvorhaben (Verteilvorgang 2)
HWS	Hauptwohnsitz

I

IKD	Direktion Inneres und Kommunales
INKOBA	Interkommunale Betriebsansiedlungen sind Kooperationen von mehreren Gemeinden zur Entwicklung und Vermarktung eines gemeinsamen betrieblichen Wirtschaftsstandortes.
ISO	Internationale Organisation für Normung

K

KDZ	KDZ Zentrum für Verwaltungsforschung
KEM	Klima- und Energie-Modellregion
KIP	Kommunales Investitionsprogramm

L

LRH	Oö. Landesrechnungshof
LZ	Förderungen im Rahmen von Landeszuschüssen

M

MA	Mitarbeiter:innen
Management Review	Managementbewertung zur systematischen und wiederkehrenden Leistungsüberprüfung
MEFP	Mittelfristige Ergebnis- und Finanzierungsplanung
MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen

N

Nettoergebnis	Differenz aus der Summe der Erträge und Aufwendungen in der Ergebnisrechnung
Nettofinanzierungssaldo	Differenz zwischen Ergebnis der operativen Gebarung und der investiven Gebarung in der Finanzierungsrechnung
Nettovermögen	Ausgleichsposten zur Darstellung zwischen Vermögen und Fremdmitteln in der Vermögensrechnung. Er besteht aus dem Saldo der Eröffnungsbilanz, dem kumulierten Nettoergebnis und den Rücklagen.

O

Öffentliches Sparen	Ergebnis aus der Gegenüberstellung der operativen Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzierungshaushalts. Die Quote öffentliches Sparen drückt dieses Ergebnis im Verhältnis zu den operativen Auszahlungen des Finanzierungshaushalts aus.
----------------------------	---

OGH	Oberster Gerichtshof
Oö. GDG 2002	Landesgesetz über das Dienst- und Gehaltsrecht der Bediensteten der oö. Gemeinden (mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut) und Gemeindeverbände (Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 - Oö. GDG 2002)
Oö. GemO	Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990)
Oö. KBBG	Landesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Kinderbildung und -betreuung in der Gruppe erlassen werden (Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz - Oö. KBBG)

P

Passiva	Umfasst und beschreibt die Mittelherkunft zu den aktivseitig angesetzten Vermögenswerten
PE	Personaleinheiten
PV	Photovoltaik

R

RA	Rechnungsabschluss
RHV	Reinhalteverband
ROG	Landesgesetz vom 6. Oktober 1993 über die Raumordnung im Land Oberösterreich (Oö. Raumordnungsgesetz 1994 - Oö. ROG 1994)

S

SHV	Sozialhilfeverband
------------	--------------------

T

TQM	Total Quality Management
------------	--------------------------

U

UBAT	Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik des Landes OÖ
-------------	--

USt.	Umsatzsteuer
-------------	--------------

V

VA	Voranschlag
VH	Vermögenshaushalt
VRV 2015	Verordnung des Bundesministers für Finanzen: Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015
VS	Volksschule
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VZÄ	Vollzeitäquivalent

W

WAV	Wasserverband
------------	---------------

Z

ZMR	Zahlungsmittelreserven
------------	------------------------

GEMEINDE ENGERWITZDORF

Geprüfte Stelle:

Gemeinde Engerwitzdorf

Prüfungszeitraum:

24. September 2024 bis 14. Jänner 2025

Rechtliche Grundlage:

Gutachten im Sinne des § 4 Abs. 9 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z. 18 des Oö. LRHG 2013 idgF

Prüfungsgegenstand und -ziel:

Strukturelle Entwicklung der Gemeinde und deren Verwaltung

Effektivität und Effizienz der Haushalts- und Verwaltungsführung

Finanzielle Lage der Gemeinde

Wirtschaftlichkeit der öffentlichen und betriebsähnlichen Einrichtungen, insbesondere des Kulturhauses

Realisierung des investiven Einzelvorhabens Neubau der Volksschule Schweinbach

Ausloten von Verbesserungsmöglichkeiten in der Gebarungsführung, insbesondere in den Bereichen Subventionen und freiwillige Leistungen, Aufbau- und Ablauforganisation der Kernverwaltung, Personalbewirtschaftung und Ausschöpfen eigener Abgaben, Gebühren und sonstiger Einnahmen

Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde der geprüften Stelle gemäß § 6 Abs. 5 LRHG 2013 am 31. Jänner 2025 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme übermittelt.

Die Gemeinde hat im Rahmen der Schlussbesprechung am 5. Februar 2025 zu einzelnen Punkten eine Stellungnahme abgegeben und auf die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme verzichtet.

Legende:

Nachstehend werden in der Regel punktweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten. Alle im Bericht angeführten Internetlinks wurden im Prüfungszeitraum aufgerufen.

KURZFASSUNG

(1) Beliebte Wohngemeinde mit Entwicklungspotential

Seit Jahrzehnten entwickelte sich Engerwitzdorf (9.105 Haupt- und 849 Nebenwohnsitze) zu einer Wohngemeinde mit starkem Bevölkerungswachstum. Neben der Siedlungspolitik setzte die Gemeinde auch Akzente bei Betriebsansiedlungen. Im Wesentlichen stellte der LRH eine zielorientierte Entwicklung der ländlich geprägten, großflächigen und einwohnerstarken Gemeinde in unmittelbarer Nähe der Landeshauptstadt Linz fest. Zur Weiterentwicklung überlegte sie immer wieder gemeindeübergreifende Lösungen und setzte diese vereinzelt auch um. Eine wesentliche Kooperation – die versuchte Fusion mit der Stadtgemeinde Gallneukirchen – ist aber wiederholt gescheitert. Aus Sicht des LRH ist die interkommunale Zusammenarbeit mit den Umlandgemeinden weiter zu forcieren und umzusetzen. Handlungsbedarf besteht auch in der Baulandmobilisierung, insbesondere durch Verschärfung, Präzisierung und Pönalzahlungen bei Baulandsicherungsverträgen.

(2) Innovative Verwaltung mit zahlreichen Herausforderungen

Engerwitzdorf ist seit Jahren für seine moderne Gemeindeverwaltung bekannt. Dabei haben Mitarbeiterorientierung und Bürgerfreundlichkeit einen ebenso hohen Stellenwert wie Digitalisierung, Management- und Qualitätsorientierung. Ab 2020 gab es in der Finanzverwaltung bei der Einführung des neuen Haushaltsrechtes EDV-Probleme und einen Führungskräftewechsel. Die EDV-Probleme resultierten aus einer Fehlentscheidung bei der Auswahl des Rechnungswesen-Programms und sind inzwischen gelöst. Diese Herausforderungen trugen aber zu einer hohen Personalfluktuaton ebenso bei wie der verstärkte Wechsel an Führungskräften (z. B. Amtsleitung, Finanzverwaltung u. a.) und die damalige Situation am Arbeitsmarkt. Der Personalfluktuaton wirkte die Gemeinde durch Benefits für die Mitarbeiter:innen entgegen, mit dem Ziel, diese stärker an den Gemeindedienst zu binden und die Gemeinde als modernen Arbeitgeber zu positionieren.

Die Personalauszahlungen sind verhältnismäßig niedrig, weil die Gemeinde wenige Einrichtungen selbst betreibt und ihre Verwaltungsaktivitäten hauptsächlich auf Kernaufgaben und auf das zukunftsorientierte Ausgestalten des Verwaltungshandelns konzentriert. Als personalkostenintensiv erweisen sich die Kulturagenden, bei denen Einsparungen geboten sind. Auch erhalten die Bediensteten vor dem Hintergrund der Mitarbeiterbindung freiwillige Personal- oder Sachleistungen wie z. B. Sonderurlaube oder die Möglichkeit der Privatnutzung von Dienstkraftwagen. Dies beurteilt der LRH als großzügig. Den vorrangigen Handlungs-

bedarf in organisatorischen und personellen Belangen fasst der LRH so zusammen: Aufbauorganisation straffen und Anzahl der Abteilungen verringern, Kooperationen im Verwaltungshandeln regional ausbauen, Vorbildfunktion in der Verwaltungsmodernisierung weiter pflegen und möglichst auf kommunaler Ebene verbreitern, Qualitätsmanagement durch Selbstbewertung weiter steigern und „Evaluierungskultur“ im Erbringen kommunaler Leistungen stärker forcieren, Projektmanagement noch mehr zum Aufbau von Nachwuchsführungskräften und Implementieren eines strukturierten Wissensmanagement nutzen, Produkte der Verwaltung mit Zielen hinterlegen, eine Kosten- und Leistungsrechnung mit standardisiertem Berichtswesen (Controlling) aufbauen, die Kulturagenden neu ausrichten und den generellen Personaleinsatz wirtschaftlicher gestalten durch reduzieren von Dienstposten (vorrangig im Kulturbereich) durch Kooperationen und sparsameren Umgang beim Gewähren von freiwilligen Personalleistungen.

(3) Nötige Haushaltskonsolidierung braucht weitere Einsparungen

Langjährig verfügte die Gemeinde über eine solide Finanzsituation mit geringer Verschuldung und Finanzreserven in Rücklagen. Selbst während der COVID-19-Pandemie erwirtschaftete sie aus der operativen Gebarung ausreichend hohe Überschüsse, um zu investieren und die Liquidität ohne Kassenkredite zu sichern. So lag der positive Geldfluss der operativen Gebarung im Jahr 2020 bei 1,8 Mio. Euro und stieg in 2022 auf 2,6 Mio. Euro. 2023 brach dieses Ergebnis auf 963.000 Euro ein. 2024 wird noch ein geringer Einzahlungsüberhang erwartet. In den Folgejahren lässt die mittelfristige Planung jährlich negative operative Ergebnisse in der Größenordnung von 1,2 Mio. Euro bis 2,1 Mio. Euro erwarten. Trotz hoher Investitionen und Schuldentrückzahlungen konnte die Gemeinde den Haushalt bis 2023 meist ohne Rücklagenentnahmen ausgleichen. 2024 wird sie dafür verstärkt Rücklagen einsetzen; 2025 beansprucht sie Bedarfszuweisungen aus dem Härteausgleich des Landes OÖ. Um den Haushalt zu entlasten, verringerte sie bereits 2023 ihre Investitionen und nahm diverse Einsparungen vor.

In der derzeit äußerst schwierigen finanziellen Lage aller Gebietskörperschaften ist die Gemeinde umso mehr gefordert, ihren Haushalt wirtschaftlich sparsam und zukunftsorientiert zu führen. Die seit 2023 eingeleiteten Ausgabeneinsparungen (z. B. bei Straßenbau, Subventionen, Kulturveranstaltungen) und vorgenommenen Gebührenanpassungen reichen bei weitem nicht aus, um den Haushalt im Sinne der GemO 1990 aus eigener Kraft auszugleichen. Der LRH hält weitere Einsparungen für nötig. Auch sind die gemeindeeigenen Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen.

(4) Strukturelle Reformen auf gesamtstaatlicher Ebene notwendig

Die zunehmend prekäre Finanzsituation resultiert im Wesentlichen aus der seit 2023 anhaltenden rezessiven Wirtschaftslage mit stagnierenden Einnahmen und den seit Jahren permanent stark steigenden Pflichtausgaben. Werden die Entwicklung der Finanzkraft-Einnahmen (gemeindeeigene Abgaben und Ertragsanteile) der Ausgabendynamik bei den wichtigsten Pflichtausgaben gegenübergestellt, zeigt sich dies bereits im Jahresvergleich 2020 zu 2023; im Jahresvergleich zu 2024 würde sich dieser negative Trend weiter verdeutlichen. Gegenüber dem pandemiebedingten Krisenjahr 2020 erwirtschaftete die Gemeinde 2023 aus der Finanzkraft Mehreinnahmen von 2,2 Mio. Euro. Gleichzeitig musste sie für ausgewählte öffentliche Transfers (SHV-Umlage, Krankenanstaltenbeiträge, Gemeindespensionen und Landesumlage) um 1,25 Mio. Euro mehr Mittel bereitstellen. Weitere 623.000 Euro beanspruchten die Zuschüsse für Krabbelstuben und Kindergärten. In höhere Auszahlungen für gemeindeeigenes Personal flossen 414.000 Euro, hauptsächlich bedingt durch jährliche Gehaltssteigerungen. In Summe waren daher diese Auszahlungen bereits um 80.000 Euro höher als die Zuwächse aus der Finanzkraft. Weitere Mehrausgaben aus anderen Pflichtbereichen wie z. B. +398.000 Euro beim Verwaltungs- und Betriebsaufwand waren daraus nicht zu decken. Auch realisierte die Gemeinde in dieser Zeit einen kostenintensiven Schulneubau, bei dem sie teilweise hohe Landesförderungen (z. B. Bedarfszuweisungen) bis 2026 vorfinanzieren muss.

Aus Sicht des LRH werden die Pflichtausgaben der Gemeinde weiter steigen. Solange die Einnahmenentwicklung von einer rezessiven Wirtschaftslage geprägt ist, kann sie ihr Haushaltsproblem nicht selbst lösen. Dazu reichen ihre Möglichkeiten aus Finanzreserven oder Vermögensveräußerungen nicht. Die bisherigen Überlegungen, Bedarfszuweisungen aus dem Härteausgleichsfonds zu beanspruchen und vorübergehend auch Finanzmittel aus zweckgebundenen Rücklagen einzusetzen, hält der LRH in einer gut geführten Gemeinde dieser Größenordnung für keine Dauerlösung. Selbst wenn die vorherrschende Konjunkturschwäche rascher überwunden wird als dies Wirtschaftsexperten erwarten, verbessert dies die Einnahmensituation nicht so stark, dass damit laufend hohe Steigerungen in ausgabendynamischen Bereichen finanziert werden können. Um das Haushalts- und Finanzproblem ohne massive Neuverschuldung nachhaltig zu lösen, braucht es vorrangig strukturelle Reformen auf gesamtstaatlicher Ebene mit einer klaren Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung. Solche notwendigen Reformen kann Engerwitzdorf unterstützen, nicht aber selbständig umsetzen.

(5) Optimierungsmöglichkeiten bei öffentlichen und betriebsähnlichen Einrichtungen

Bei kommunalen Einrichtungen ortet der LRH folgenden Handlungsbedarf:

- Der ausgabendynamischste Bereich ist die Kinderbetreuung mit zwei Krabbelstuben, fünf Kindergärten und zwei Ganztageseschulen. Allein die Abgangsdeckung für Krabbelstuben und Kindergärten ist seit 2020 um ca. 140 Prozent gestiegen und wird der Gemeinde 2024 um ca. 1,19 Mio. Euro mehr kosten als 2020. Diese Mehrkosten werden durch Förderungen übergeordneter Gebietskörperschaften nicht kompensiert; sie sind bei nur mäßig wachsenden Einnahmen kaum zu finanzieren. Die jährlichen Abgänge der einzelnen Einrichtungen sind sehr unterschiedlich und liegen in allen Einrichtungen je Gruppe über den Richtwerten des Landes. Beim Waldkindergarten und Integrationskindergarten Linzerberg sind diese Richtwert-Überschreitungen besonders hoch. Da der Waldkindergarten keine Nachmittagsbetreuung bietet und der Betreuungsschlüssel (1:8) deutlich niedriger ist als in anderen Kindergärten, sollte die Gemeinde dessen Leistungen evaluieren und kostengünstigere Betreuungsmöglichkeiten prüfen.
- Bei der Wasserversorgung waren seit Jahren die Bezugsgebühren nicht kostendeckend. Eine Gebührenanpassung lässt diese Kostendeckung 2024 erwarten. Die Anschlusspflicht an die Versorgungsanlage hat die Gemeinde nicht immer rechtskonform vollzogen. Eine stichprobenweise Überprüfung zeigte, dass bei fünfzehn im Pflichtbereich liegenden Liegenschaften dieser schon langjährig bestehenden Anschlusspflicht umgehend nachzukommen ist.
- Bei der Abwasserbeseitigung erwirtschaftet die Gemeinde jährlich Überhänge aus Benützungsgebühren, die sie großteils als Rücklagen reservierte. Bei der Gebührenfestlegung ist sie gefordert, stets auf die im Finanzausgleichsgesetz normierte Obergrenze des doppelten Jahreserfordernisses zu achten und bei der Verwendung überschüssiger Gebühren im Haushalt den inneren Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung zu gewährleisten.
- Für die Abfallbeseitigung bestehen Dienstleistungsverträge aus 1987. Diese wurden mehrmals verlängert. Als 2015 die Entgeltberechnung umgestellt wurde, kam es zu einer Vertragsergänzung unter Einbindung des Bezirksabfallverbandes. Seither gab es keine weiteren Preisvergleiche. Der LRH bemängelt, dass diese Dienstleistungen seit Jahren nicht neu ausgeschrieben und keine Preisvergleiche angestellt wurden. Beschaffungen, die dem Wettbewerb entzogen werden, bergen die Gefahr, dass sie unwirtschaftlich sind. Der LRH empfiehlt daher, die Dienstleistungen nach den Vorgaben des Bundesvergabegesetzes

auszuschreiben und weiterhin unter Einbindung der Bezirks- bzw. Verbandsebene zu vergeben.

- Der Betrieb des Kulturhauses samt Jugendzentrum belastet den Haushalt mit einem jährlichen Abgang von ca. 400.000 Euro. Auch wenn die Gemeinde inzwischen erste Schritte setzte, dieses Defizit zu reduzieren, braucht das gesamte Kulturhaus eine strategische Neuausrichtung mit dem weiterhin erstrebenswerten Ziel der Ortskernbelebung. Für mögliche Alternativen der Gebäudenutzung wäre eine zielgerichtete Ideenfindung zweckmäßig. Um das Kulturhaus künftig wirtschaftlicher zu nutzen, sollten vorrangig der Personaleinsatz weiter reduziert, das Geschäftsfeld „Seminarräumlichkeiten“ überdacht, der Veranstaltungssaal möglichst multifunktional genutzt, der Deckungsgrad von entgeltpflichtigen Veranstaltungen erhöht und sämtliche Mietverhältnisse zumindest kostendeckend gestaltet werden. Außerdem wären für das Jugendzentrum kostengünstigere Alternativen zu überlegen.

(6) Erhaltungsrückstände im Straßenbau vermeiden

Engerwitzdorf verfügt über ein großes Straßennetz; die notwendigen Sanierungsmaßnahmen werden nach einer messtechnischen Zustandserfassung festgelegt. Zuletzt nahmen die Straßeninstandhaltungen deutlich ab; für die Jahre 2024 und 2025 wurden keine Sanierungsprogramme mehr beschlossen. Für den LRH zeigt sich, dass sich diese Instandhaltungen eher an den budgetären Möglichkeiten als an den technischen Notwendigkeiten orientieren. Aufgrund der immer knapper werdenden Finanzmittel besteht die Gefahr, dass die Erhaltungsrückstände bei Gemeindestraßen immer größer werden, notwendige Sanierungskosten stark steigen und diese weiter in die Zukunft verlagert werden.

(7) Bei Volksschulneubau Kostenrahmen trotz langer Planungszeit eingehalten

Seit 2009 plante die Gemeinde die Sanierung des Volksschulgebäudes Schweinbach. Nach mehreren Sanierungsvarianten stellte sich heraus, dass ein Neubau des dreizehnklassigen Schulgebäudes auf dem vorhandenen Grundstück wirtschaftlicher ist. Zur Leitung und Steuerung des Neubauprojektes legte die Gemeinde frühzeitig eine Projektorganisation fest. Für das aus einem Architekturwettbewerb hervorgegangene Siegerprojekt fixierte das Land OÖ förderfähige Gesamtkosten von 10,47 Mio. Euro (inkl. USt.). Kritisch sah der LRH vor allem die ca. zehnjährige Planungsphase, da diese zu erhöhten Vorprojektkosten führte.

Für die gesamte Abwicklung des Bauvorhabens beauftragte die Gemeinde einen Generalübernehmer. Sie kontrollierte dessen Tätigkeiten und informierte regelmäßig den Gemeinderat. Der Generalübernehmer vergab

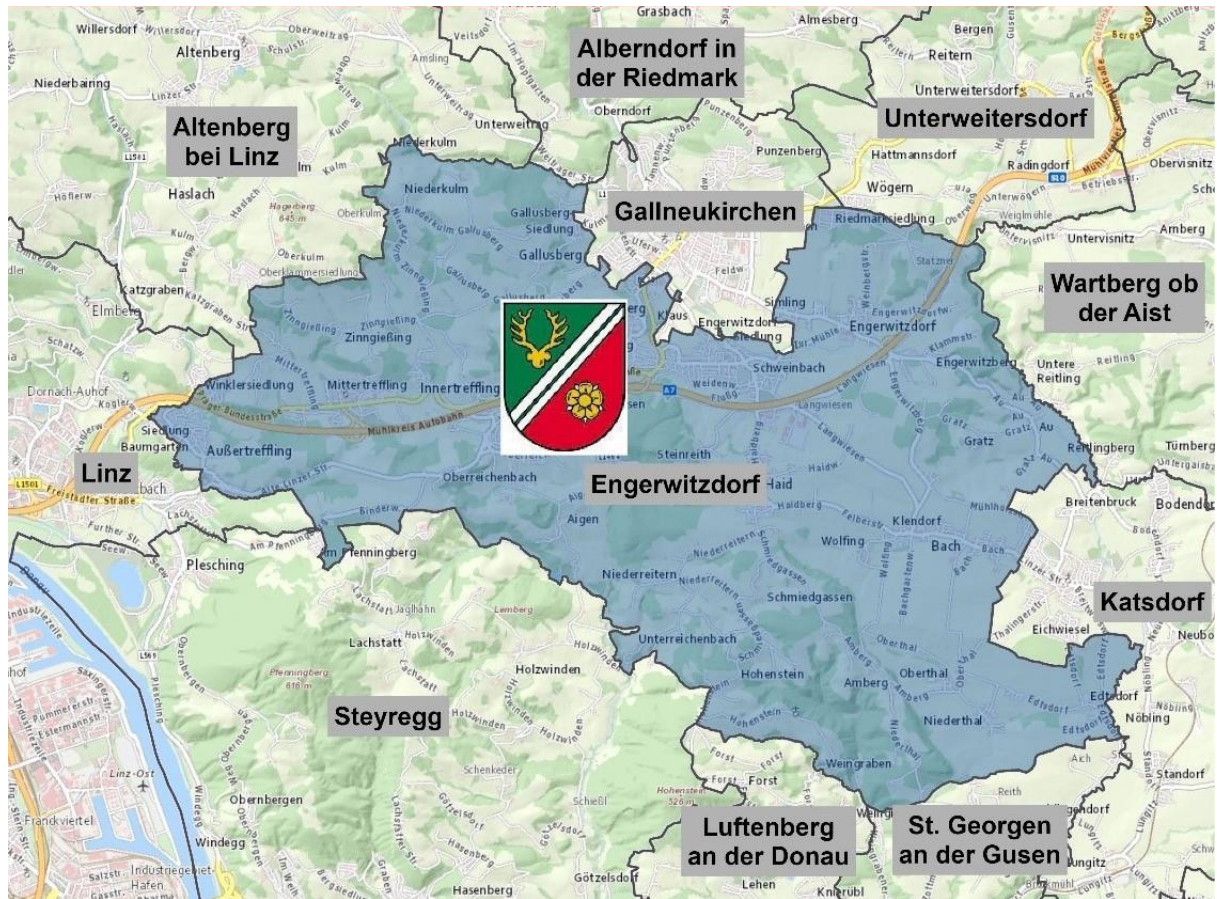
die Bau- und Dienstleistungen in Einzelgewerken und setzte das Vorhaben termingerecht um; plangemäß startete der Schulbetrieb 2022/2023. Die vorläufige Endabrechnung des Vorhabens weist Gesamtprojektkosten von 10,2 Mio. Euro (inkl. USt.) aus und liegt ca. 200.000 Euro unter dem Kostenrahmen.

Der LRH wertet es positiv, dass die Gemeinde ihre Bauherrnfunktion aktiv wahrnahm und das ursprüngliche Sanierungsprojekt konsequent zu einer wirtschaftlichen Neubaulösung weiterentwickelte. Die Projektorganisation und das praktizierte Kostenmanagement trugen wesentlich dazu bei, die Kosten im geplanten Rahmen zu halten und die gewünschte Qualität zu erreichen. Die Endabrechnung (Kostenfeststellung) sollte möglichst rasch fertiggestellt und das investive Einzelvorhaben mit den bis 2026 zugesagten Landesförderungen ausfinanziert werden.

STRUKTUR DER GEMEINDE

Eckdaten und Lageplan

Politischer Bezirk:	Urfahr- Umgebung	Wesentliche Infrastruktur:	
Landtagswahlkreis:	Mühlviertel	Krabbelstuben und Kindergartengruppe (Bürgerstraße 4, Steinigerweg 12)	2
Gemeindegröße:	41,07 km ²	Kindergärten (Schweinbach, Mittertreffling)	2
Seehöhe:	315 m	Volksschulen (Schweinbach, Mittertreffling)	2
		Feuerwehren	3
		Kulturhaus „im Schoeffl“	1
		Gemeindeamt	1
		Bauhof	1
Einwohner per 31.12.2023		Infrastruktur Straßen:	
9.105 Hauptwohnsitze:	9.953 (gesamt)	Gemeindestraßen	195,0 km
848 Nebenwohnsitze:		davon Güterwege	52,55 km
Wirtschaftsbetriebe:		Wesentlichen Mitgliedschaften, Kooperationen:	
1 Großbetrieb (>100 Beschäftigte)		• Bezirksabfallverband Urfahr-Umgebung	
38 Betriebe (>2 MA)		• Kooperation mit FF Gallneukirchen – Hubrettungsfahrzeug mit max. 30 m Rettungshöhe	
Gemeindeamt:		• Mitgliedschaft bei INKOBA	
Leopold-Schöffl-Platz 1, 4222 Engerwitzdorf		• Kindergartenkooperation mit Gallneukirchen	
Personal per 31.12.2023:		• Oö. Gemeindebund	
61 Mitarbeiter:innen (50,625 PE)		• Österreichischer Städtebund	
Gemeinderat:		• LEADER-Aktionsgruppe (LAG) Sterngartl Gusental	
ÖVP 17, SPÖ 7, GRÜNE 8, FPÖ 5		• INKOBA Region Gusental	
Gemeindevorstand:		• Verein Region Gusental	
ÖVP 4, SPÖ 2, GRÜNE 2, FPÖ 1		• RHV Gallneukirchner Becken	
		• RHV Mittlere Gusen	
		• Sozialhilfeverband Urfahr-Umgebung	
		• Wegeerhaltungsverband Oberes Mühlviertel	
		• WAV Untere Gusen	
		• KEM (Klima und Energie-Modellregion) Sterngartl Gusental	



Quelle: LRH-eigene Darstellung und Land OÖ, Abt. GeO

Strukturelle Entwicklung

1.1.

Die Gemeinde Engerwitzdorf liegt im Bezirk Urfahr-Umgebung in unmittelbarer Nähe zur Landeshauptstadt Linz. Gemessen an der Einwohnerzahl ist sie die zweitgrößte Gemeinde im Mühlviertel. Die Gemeinde verfügt über keinen historisch gewachsenen Ortskern. Daher schuf sie vor Jahren in der Ortschaft Schweinbach ein Zentrum mit Gemeindeamt, Kulturhaus und Ortsplatz. Grundsätzlich will die Gemeindevertretung den Großteil der kommunalen Infrastruktur in den beiden Hauptorten Schweinbach und Mittertreffling konzentrieren, ansonsten aber den dörflichen Charakter in den insgesamt 30 Ortschaften erhalten.

Abbildung 1: Ortszentrum Schweinbach – Gemeindeamt, Kulturhaus und Ortsplatz



Quelle: Gemeinde Engerwitzdorf

Seit Jahrzehnten entwickelte sich Engerwitzdorf zu einer Wohngemeinde mit starkem Bevölkerungswachstum. Dieses Wachstum hat sich in den letzten Jahren verlangsamt. Per 31.12.2023 lag die Einwohnerzahl knapp unter 10.000 (9.105 Haupt-, 848 Nebenwohnsitze). Laut Angabe der Gemeindeverwaltung will die Gemeinde weiter moderat wachsen und die 10.000-Einwohnergrenze überschreiten. Wichtig ist ihr, dass der dafür nötige Ausbau der Infrastruktur in einem für die Gemeinde vertretbaren Rahmen bleibt. Dabei spielt auch die Verfügbarkeit des in zentraler Lage gewidmeten Baulandes eine wesentliche Rolle; im Gemeindegebiet gibt es zwar insgesamt hohe Baulandreserven in der Widmungskategorie „Wohngebiet“ (2023 ca. 35,11 ha, das sind 17,75 Prozent der als Wohngebiet gewidmeten Flächen), dieses ist gerade in den zentralen Lagen

schon langjährig gewidmet, jedoch größtenteils in Privatbesitz, vielfach kaum verfügbar und für bauwillige Käufer schwer leistbar.

Neben der Siedlungspolitik setzte die Gemeinde in den letzten Jahren Akzente beim Schaffen von Betriebsbaugebieten und Betriebsansiedlungen. Im Vergleich zur letzten LRH-Prüfung im Jahr 2008 ist es Engerwitzdorf gelungen, derartige Flächen zu schaffen, Betriebe anzusiedeln und so das Aufkommen an Kommunalsteuer zu diversifizieren und abzusichern. Erste Schritte in Richtung interkommunale Betriebsansiedlung hat die Gemeinde erst vor kurzem mit ihrem Beitritt zur INKOBA der Region Gusental gesetzt.

Zum Zeitpunkt der Prüfung überarbeitete die Gemeinde ihren Flächenwidmungsplan samt Örtlichem Entwicklungskonzept. Dabei will sie

- mit den räumlichen Ressourcen sparsam und schonend umgehen,
- den sozialen und räumlichen Zusammenhalt stärken,
- die Wirtschaftsräume und -systeme klimaverträglich sowie nachhaltig entwickeln und
- die vertikale und horizontale Governance weiterentwickeln. Horizontale Governance bedeutet, auf kommunaler Ebene den Kooperationsgedanken zu forcieren und das Leistungsangebot mit dem Umlandgemeinden abzustimmen. Die vertikale Governance betrifft das Koordinieren und das Abstimmen der Verwaltungspolitik und des Verwaltungshandelns mit den Gebietskörperschaften Bund und insbesondere Land OÖ.

Die bisherigen strategischen Leitsätze des Gemeinderates im Leitbild der Gemeinde stammen aus dem Jahr 2016 und sind in neun Politikfelder gegliedert. In der Raumentwicklung arbeitet die Gemeinde mit den Umlandgemeinden im Gusental kulturell, wirtschaftlich und touristisch zusammen. In der künftigen Entwicklung verfolgt die interkommunale Raumentwicklung das Ziel der Nachhaltigkeit, damit künftige Entwicklungen nicht auf Kosten der Natur, der wirtschaftlichen Strukturen oder der Gesellschaft erfolgen.

1.2.

Unter Berücksichtigung der strukturellen Gegebenheiten in unmittelbarer Nähe zur Landeshauptstadt Linz stellte der LRH eine im Wesentlichen zielorientierte Entwicklung der ländlich geprägten, großflächigen und einwohnerstarken Gemeinde fest. Auch gewann er den Eindruck, dass die Gemeinde bemüht ist, ihre Entwicklung mitunter gemeindeübergreifend anzudenken und Problemstellungen auch regional zu lösen. Darauf deuten etliche bestehende Kooperationen mit Nachbargemeinden und mehrmals versuchte, aber letztlich gescheiterte Fusions- und Kooperationsüberlegungen mit Gallneukirchen hin (Berichtspunkt 4). Aus Sicht des LRH ist die nachhaltige, interkommunale Zusammenarbeit im Entwicklungsprozess weiter zu forcieren und umzusetzen. Die derzeit in Diskussion stehenden Entwicklungsziele der Gemeinde sind auf Basis der

bisherigen Grundlagen zu präzisieren und nach Abschluss des Diskussionsprozesses im Einklang mit den regionalen Entwicklungszielen zu fixieren. In weiterer Folge wäre das Leitbild der Gemeinde zu evaluieren und allenfalls auf die aktualisierten Zielfestlegungen anzupassen.

Aktivitäten der Bodenpolitik zur Baulandmobilisierung

Baulandsicherungsverträge

2.1.

Zwecks Mobilisierung von Bauland schloss die Gemeinde bei Neuwidmungen von Grundstücken in Wohn- oder Gewerbegebiet in den Jahren 2018 bis 2023 insgesamt 21 Baulandsicherungsverträge ab. Diese Verträge umfassen Grundflächen im Ausmaß von 71.454 m², davon zwei Widmungen im Gewerbegebiet mit 13.080 m². In diesen Verträgen werden die Grundbesitzer bzw. Nutzungsinteressenten verpflichtet, die Grundstücke innerhalb von sieben Jahren nach deren Umwidmung in Bauland zu bebauen. Wird dieser Baupflicht nach Ablauf der genannten Frist nicht nachgekommen, ist die noch nicht widmungsgemäß verwendete Baulandfläche der Gemeinde Engerwitzdorf oder einem von der Gemeinde namhaft gemachten Interessenten verbindlich zum Kauf anzubieten. Als Kaufpreis gilt der zu diesem Zeitpunkt ortsübliche Baulandquadratmeterpreis abzüglich eines Abschlags von 15 Prozent. Für den Fall, dass die Gemeinde diese Kaufoption nicht zieht, ist der Grundbesitzer berechtigt, die betreffenden Baulandflächen an Dritte zu veräußern, ebenfalls aber mit dem genannten Abschlag vom ortsüblichen Baulandpreis.

Bei schon länger bestehenden Baulandwidmungen von Grundstücken hebt die Gemeinde Erhaltungsbeiträge nach dem ROG 1994 ein. Dabei nutzte sie zur Baulandmobilisierung die Ermächtigung lt. ROG-Novelle 2021 und verdoppelte mittels Verordnung des Gemeinderates die gesetzlich verankerten Erhaltungsbeiträge (11 Cent für eine gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, 24 Cent für eine Abwasserbeseitigungsanlage).

2.2.

Um Bauland verfügbar zu machen, hielt es der LRH für zweckmäßig, die Erhaltungsbeiträge zu erhöhen und bei neuen Baulandwidmungen stets einen Bauzwang zu vereinbaren. Die Erhaltungsbeiträge wären in Zukunft im rechtlich höchstmöglichen Rahmen einzuheben. Hinsichtlich der bislang vorliegenden Baulandsicherungsverträge empfiehlt er, diese standardisierte vertragliche Regelung zu evaluieren. Aus seiner Sicht, sollen diese Verträge sicherstellen, dass die umgewidmeten Grundstücke tatsächlich bebaut werden. Der LRH bezweifelt, dass die bisherigen Baulandsicherungsverträge ihr Ziel einer Baulandmobilisierung bzw. tatsächlichen Bebauung immer erreichen. Daher sollten aus seiner Sicht in Zukunft in diese standardisierten Verträge Pönalzahlungen aufgenommen und mit

dem Umwidmungswerber vereinbart werden. Außerdem wären das von der Gemeinde ausbedungene Vorkaufsrecht unmittelbar nach Vertragsabschluss grundbücherlich sicherzustellen und die damit verbundenen Kosten dem Widmungswerber anzulasten.

Um auch das langjährig bestehende Bauland ohne Baulandsicherungsverträge verfügbar zu machen, müsste der jeweilige Gesetzgeber die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür schaffen, sei es durch eine schon lange diskutierte Erhöhung der Grundsteuer oder durch eine eigene Abgabe für unbebautes Bauland.

Grundstücksankauf Mittertreffling

3.1.

Die Gemeinde hatte seit 2002¹ ein Grundstück im Ausmaß von 1.486 m² im Ortsteil Mittertreffling gepachtet. Die Fläche wurde seither teilweise als Parkraum für die angrenzend errichtete Wohnbebauung kostenlos zur Verfügung gestellt. Dieser Pachtvertrag räumt der Gemeinde ein Vorverkaufsrecht ein.

Die Nachbargrundstücke wurden 2020 durch einen privaten Bauträger mit ca. 100 Wohneinheiten bebaut. Auch für das gepachtete Grundstück lag ein Interesse eines privaten Bauträgers vor. Im Sommer 2022 stellten die Grundbesitzer ein Verkaufsangebot an die Gemeinde. Innerhalb einer 30-tägigen Frist konnte sie das Grundstück um 500.000 Euro (exkl. Nebenkosten) erwerben. Dieses Grundstück ist für die Gemeinde eine wichtige Fläche zur Weiterentwicklung des Ortskerns Mittertreffling; daher sollte diese Fläche nicht privaten Bauträgern überlassen werden. Die Gemeinde wollte für dieses Grundstück eine Nutzung erarbeiten – konkretere Ziele wurden dafür aber nicht definiert. Der Angebotspreis des Grundstücks wurde auf Basis einer Umfeldanalyse intern als angemessen eingestuft; ein externes Schätzgutachten über dessen Wert liegt nicht vor. Der Gemeinderat beschloss am 29.9.2022 einstimmig, das Grundstück anzukaufen.² Der Kaufpreis inkl. Nebenkosten (523.000 Euro) sollte ursprünglich durch ein Inneres Darlehen finanziert werden, konnte aber dann aus dem 2022 erwirtschafteten Mittelüberhang des Haushaltes beglichen werden.

Die Entwicklungsziele des neuen Örtlichen Entwicklungskonzepts sehen u. a. schwerpunktmäßig eine Verdichtung und Versorgung mit öffentlichen Einrichtungen für die zukünftige Entwicklung der bestehenden Siedlungsstrukturen vor; diesbezüglich gibt es Überlegungen³, aber keine konkreten Projekte.

¹ Pachtvertrag vom 27.5.2002

² Kaufvertrag vom 12.12.2022

³ z. B. die Gewährung eines Baurechtes unter entsprechenden Auflagen (Ansiedelung von Infrastruktur oder Schaffung von Betreuten Wohnformen)

Da sich inzwischen die finanzielle Situation der Gemeinde verschlechterte, wollte sie die für den Grundstückskauf eingesetzten Mittel wieder verfügbar machen. Sie befasste beschlussmäßig den Gemeinderat in der Sitzung am 25.4.2024 mit dem Verkauf dieser Liegenschaft. Der beabsichtigte Verkauf wurde zwar mit 23 : 13 Stimmen mehrheitlich beschlossen. Da nach § 67 Abs. 3 GemO 1990 unbewegliches Gemeindevermögen nur auf Grund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschluss veräußert werden kann, kam ein Verkauf nicht zustande. Das Grundstück ist weiterhin im Eigentum der Gemeinde.

3.2.

Für den LRH sind die ursprünglichen Beweggründe zur Pacht des Grundstückes für die Entwicklung des Ortsteiles grundsätzlich nachvollziehbar, nicht aber die bloße Parkraumbereitstellung. Letztere ist nicht Kernaufgabe der Gemeinde. Er sieht es zudem kritisch, dass im Rahmen des Ankaufes keine konkreteren Nutzungsziele für die Liegenschaft festgelegt wurden. Mittelfristig sollte die Gemeinde konkrete Nutzungsmöglichkeiten für das Grundstück entwickeln.

Ein Verkauf steht im Widerspruch mit den ursprünglichen Motiven und sollte nur auf Basis eines Wertermittlungsgutachtens erfolgen.

Kooperationsüberlegungen mit Gallneukirchen

4.1.

Seit 2012 gab es insgesamt drei Versuche, die Kooperationsmöglichkeiten mit der benachbarten Stadtgemeinde Gallneukirchen bis hin zur Fusion auszuloten. Diese Versuche wurden jeweils als gemeinsames Projekt der zwei Gemeinden in den Jahren 2012, 2015 und 2021/2022 durchgeführt. Die Projekte begleiteten stets externe Experten. Diese externe Projektbegleitungen kosteten der Gemeinde Engerwitzdorf ca. 25.000 Euro. Die sonstigen mit diesen drei Projekten verbundenen Personal- und Sachkosten sind der Gemeinde nicht näher bekannt. Alle drei Projekte wurden ohne nennenswerte Ergebnisse vorzeitig beendet. Eine Einigung auf mehr Kooperation oder eine Fusion kam nicht zustande. Im Zuge der Prüfung setzte sich der LRH mit dem letzten Versuch in 2021/2022 auseinander:

Über die Kooperationsüberlegungen der beiden Gemeinden wurde das Land auf politischer Ebene im Jahr 2019 informiert. Im Jahr 2021 initiierten die beiden Gemeinden das Kooperationsprojekt. Ein beschlussmäßiger Auftrag des Gemeinderates der Gemeinde Engerwitzdorf liegt dafür nicht vor. Für die externe Projektbegleitung beschloss der Gemeindevorstand am 9.2.2021 die Auftragsvergabe. Aus der Verhandlungsschrift dieser Sitzung geht hervor, dass der Gemeindevorstand Engerwitzdorf und der Stadtrat Gallneukirchen Überlegungen anstellten, künftig enger zusammenzuarbeiten und die Kooperation wesentlich zu vertiefen. Das Ziel war, Vorteile und Synergien in den Bereichen Raumordnung, Siedlungsstruktur, Standortqualität, gemeinsame Infrastrukturnutzung und -entwicklung, bessere Leistungsangebote für die Bürger:innen, gestärkte

Verwaltung sowie finanzielle Spielräume zu schaffen und zu nutzen. Der Gemeindevorstand Engerwitzdorf und der Stadtrat Gallneukirchen sprachen sich jeweils einstimmig für den Start des Projektes „Fusion der Gemeinden Gallneukirchen und Engerwitzdorf“ aus. Das externe Beratungsunternehmen erstellte einen Potenzialbericht, in dem u. a. die Projektinhalte, der Zeitplan sowie die Chancen und Risiken bzw. Vor- und Nachteile einer Fusion in den einzelnen Themenfeldern dargestellt wurden. Bei einer planmäßigen Projektumsetzung wäre eine Fusion der beiden Gemeinden zum 1.1.2023 vorgesehen gewesen.

In mehreren Workshops, an denen jeweils die Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeindevorstandes und die Amtsleiter der beiden Gemeinden teilnahmen, wurden die zentralen Punkte erörtert und soweit als möglich mit Hilfe des externen Experten abgeklärt. Im Zuge der Projektarbeiten wurde im Juni 2022 ein weiterer Experte beauftragt, eine Bürgerbefragung zu diesem Vorhaben vorzubereiten. Obwohl die Befragungsgrundlagen im Entwurf vorgelegt wurden, ist die Bürgerbefragung unterblieben. Vielmehr kam es zu einer Mitteilung des Bürgermeisters von Engerwitzdorf an die Stadtgemeinde Gallneukirchen, dass die ÖVP Engerwitzdorf über den „Fahrplan Engerwitzdorf – Gallneukirchen“ und über die geplante Befragung negativ abgestimmt hat. Diversen Medienberichten zufolge und einer Besprechungsnotiz des damaligen Amtsleiters der Gemeinde Engerwitzdorf zur letzten Arbeitssitzung mit den Mitgliedern des Gemeindevorstandes Engerwitzdorf und jenen des Stadtrates Gallneukirchen am 6.9.2022 ist zu entnehmen, dass sich die ÖVP Engerwitzdorf, die FPÖ Engerwitzdorf und die FPÖ Gallneukirchen kritisch und ablehnend gegen das Projekt entschieden haben. Nach eingehender Diskussion wurde das Projekt für beendet erklärt, da sich im Gemeinderat Engerwitzdorf keine Mehrheit dafür gefunden hätte.

4.2.

Der LRH beurteilt das wiederholte Scheitern der bisherigen Kooperations- und insbesondere die Fusionsbestrebungen mit der Stadtgemeinde Gallneukirchen äußerst kritisch. Aus seiner Sicht fehlten für eine erfolgreiche Projektumsetzung wesentliche Voraussetzungen:

- In Engerwitzdorf gab es keine Bürgerbefragung für die Vertiefung der Kooperation oder Fusion mit Gallneukirchen; die Bürger:innen wurden durch die Kommunalpolitik in keiner Weise darauf vorbereitet.
- Seitens des Landes konnte der LRH keine nennenswerte Unterstützung für die Fusionsüberlegungen und den Fusionsprozess erkennen.
- Der gesamte angedachte Kooperations- und Fusionsprozess war intransparent. Es fehlte ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderates. In Engerwitzdorf gab es keine klare Zielformulierung für eine mögliche Fusion mit Gallneukirchen. In der Durchführung des Projektes wurde der Gemeinderat beschlussmäßig nicht damit befasst, ob das Projekt fortgeführt oder eingestellt werden soll.

- Aus Sicht des LRH mangelte es in der ländlich geprägten Gemeinde Engerwitzdorf am wahren Willen der politischen Entscheidungsträger für eine Fusion mit der urban geprägten Stadtgemeinde Gallneukirchen, sodass die Chancen dieser Fusion unterbewertet und die Risiken überbewertet wurden.

Aus Sicht des LRH soll Engerwitzdorf in Zukunft viel stärker mit Umlandgemeinden kooperieren. Die bislang nicht zustande gekommene Fusion mit Gallneukirchen wäre dazu eine hervorragende Option. Darüber hinaus würden sich eine Reihe von Kooperationsmöglichkeiten bis hin zur Fusion auch mit anderen, vielfach ländlich strukturierten Gemeinden anbieten. In verschiedenen Verwaltungsbereichen wäre zumindest eine Bündelung des Wissens und des Ressourceneinsatzes z. B. in gemeindeübergreifenden Kompetenzzentren ein wichtiger Schritt. So ist derzeit zumindest ein Standesamtsverband in Gründung. Die Gemeinde sollte noch weitere Verwaltungskooperationen z. B. für Kultur- und Bauamtsangelegenheiten prüfen und möglichst Fusionen mit Gemeinden der Region Gusental anstreben. Dies würde die Gemeindefinanzen und die Gemeindeautonomie stärken, die Strukturen und Abläufe tendenziell vereinfachen und das Verwaltungshandeln weiter professionalisieren.

GEMEINDEVERTRETUNG

Gemeinderat und Gemeindevorstand

5.1.

Nach der Gemeinderatswahl 2021 trat der Gemeinderat am 3.11.2021 zur konstituierenden Sitzung mit 37 neu angelobten Gemeinderatsmitgliedern zusammen. Die Fraktionen wählten ihre Mitglieder in den neuen Gemeindevorstand, welcher sich aus insgesamt neun Mandatar:innen zusammensetzt. Die Fraktionen wählten zwei Vizebürgermeister. Weiters richtete der Gemeinderat fünf Ausschüsse (exkl. Prüfungsausschuss) ein.

Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der Sitzungen des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes.

Tabelle 1: Anzahl der Sitzungen des Gemeinderates und des -vorstandes 2021 bis 2023

Gremium	2021	2022	2023
Gemeinderat	7	11	7
Gemeindevorstand	9	9	8

Quelle: Gemeinde Engerwitzdorf, LRH eigene Darstellung

5.2.

Der erforderlichen Sitzungsfrequenz einer vierteljährlichen Einberufung des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes wurde mit Ausnahme des dritten Quartals 2023 entsprochen.⁴

Prüfungsausschuss

6.1.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Häufigkeit der Sitzungen des Prüfungsausschusses von 2021 bis 2023.

Tabelle 2: Sitzungsanzahl Prüfungsausschuss 2021 bis 2023

Gremium	2021	2022	2023
Prüfungsausschuss	4	5	5

Quelle: Gemeinde Engerwitzdorf, LRH-eigene Darstellung

6.2.

Mit Ausnahme des Jahres 2021 ist der Prüfungsausschuss der erforderlichen Anzahl an Sitzungen nachgekommen.

Aus den Verhandlungsschriften des Prüfungsausschusses konnte der LRH erkennen, dass dieser Pflichtausschuss in den vergangenen Jahren um eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung bemüht war.

Sitzungsmanagement

7.1.

Sowohl bei Sitzungen des Gemeinderates, als auch des Gemeindevorstandes hat der Amtsleiter die Schriftführung inne.

Im Rahmen des Sitzungs- und Dokumentenmanagements nutzt die Gemeinde ein EDV-Programm zum Abfassen und Verwalten von Verhandlungsschriften. Diese Verhandlungsschriften werden fast durchgängig digital signiert.⁵ Die Möglichkeit der im EDV-Programm integrierten Beschlusskontrolle nutzt die Gemeinde bislang nicht. Die Prüfung der Umsetzung der Gemeinderatsbeschlüsse erfolgt u. a. nach händischer Auswertung in ausgewählten Sitzungen des Prüfungsausschusses.

⁴ Die 5. Gemeinderatssitzung 2023 fand am 19.10.2023 statt, keine Gemeinderatssitzung von 29.06.2023 bis 19.10.2023.

Die 6. Sitzung des Gemeindevorstandes fand am 17.10.2023 statt, keine Gemeindevorstandssitzung von 27.06.2023 bis 17.10.2023.

⁵ Vereinzelt Verhandlungsschriften wurden handschriftlich signiert.

Die Verhandlungsschriften über die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates veröffentlicht die Gemeinde auf ihrer Homepage. Bis April 2024 gab es weiters eine Live-Übertragung aller Gemeinderatssitzungen, die ebenfalls über die Homepage der Gemeinde abrufbar sind. Dies wurde jedoch seitens des Gemeinderates aus Kostengründen auf jene Gemeinderatssitzungen, in denen ein Voranschlag bzw. ein Nachtragsvoranschlag behandelt wird, beschränkt.

7.2.

Zur systematischen Überwachung von Umsetzungsschritten und -maßnahmen der Beschlüsse der Kollegialorgane empfiehlt der LRH, die bestehende EDV-Lösung um das Modul der Beschlusskontrolle zu erweitern. Weiters sollte sich der Amtsleiter, von der Schriftführertätigkeit im Gemeinderat zurückzuziehen und diese Aufgabe an eine(n) dafür verantwortliche(n) Mitarbeiter:in delegieren.

GEMEINDEVERWALTUNG

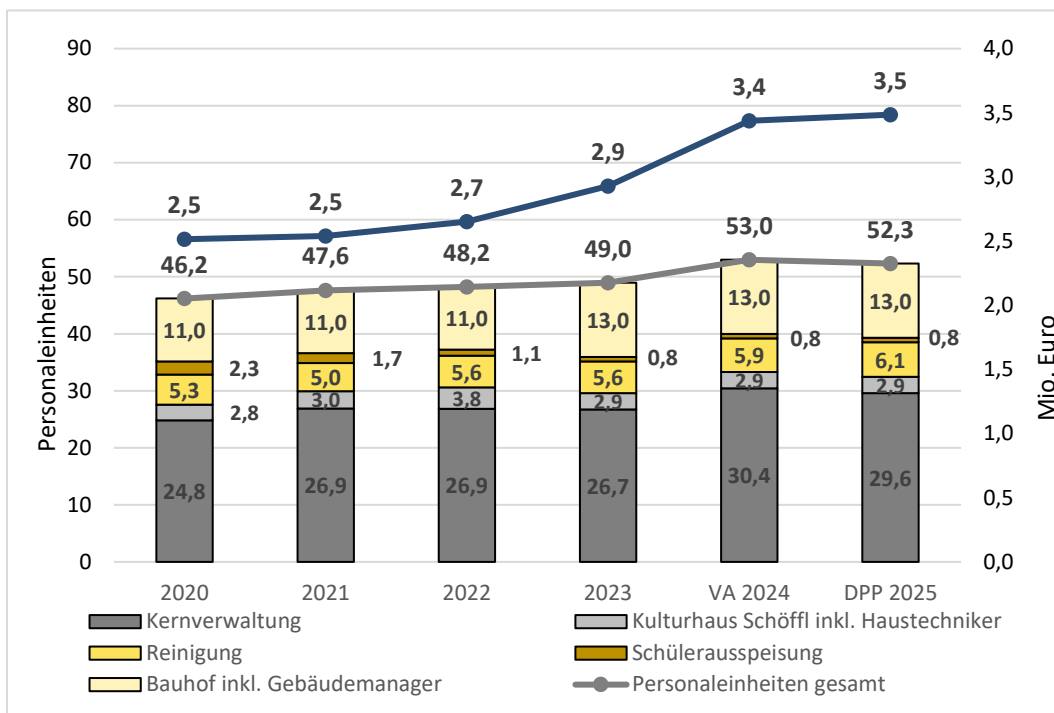
Personalstand, Dienstposten und Personalauszahlungen

8.1.

Die Gemeinde Engerwitzdorf beschäftigte zum Stichtag 26.9.2024 insgesamt 66 Mitarbeiter:innen mit 53,0 Personaleinheiten (PE)⁶. Nachstehende Abbildung zeigt die Personaleinheiten und -auszahlungen ab 2020 mit den Planwerten bis 2025 in den einzelnen Bereichen:

⁶ Die Lehrlinge (im Bereich Bauhof und Verwaltung), welche in einem Ausbildungsverhältnis zur Gemeinde stehen und daher im Dienstpostenplan nicht anzuführen sind, wurden in die Personaleinheiten eingerechnet.

Abbildung 2: Personaleinheiten und Personalauszahlungen 2020 bis 2025



Quelle: Gemeinde Engerwitzdorf, LRH-eigene Darstellung

Der Anstieg der Personaleinheiten um ca. 15 Prozent von 46,2 PE im Jahr 2020 auf 53,0 PE im Jahr 2024 ist im Wesentlichen auf die Bereiche der Verwaltung und des Bauhofs zurückzuführen. Die Personalausgaben stiegen im Zeitraum 2020 bis 2023 von 2,5 Mio. Euro auf 2,9 Mio. Euro (+16,5 Prozent). Die geplanten Auszahlungen für das Personal sind im Jahr 2024 mit 3,4 Mio. Euro budgetiert⁷.

Im Bauhof erhöhte sich im Jahr 2023 der Personalstand um einen Lehrling und einen Mitarbeiter. Begründet wurde dies mit der Übernahme von Lehrlingen und den bevorstehenden Pensionierungen.

Der Personalstand in der Kernverwaltung stieg in den Jahren 2020 bis 2024 um ca. 23 Prozent von 24,8 PE auf 30,4 PE an. Begründet wurde dies in mehreren Fällen durch den erhöhten Arbeitsaufwand. Weiters ist im Dienstpostenplan 2024 zu Einschulungszwecken ein befristeter Dienstposten (1,0 PE) enthalten. Die durchschnittlichen Gleizeitguthaben je Mitarbeiter:in der Kernverwaltung stellen sich in den Jahren 2020 bis 2024 wie folgt dar:

⁷ Per 16.12.2024 waren 3,2 Mio. Euro ausbezahlt.

Tabelle 3: Gleitzeitguthaben der Kernverwaltung 2020 bis 2024

Bezeichnung	2020	2021	2022	2023	2024
Gleitzeitguthaben je PE ⁸	80,7	109,1	117,6	88,6	64,1

Quelle: Gemeinde Engerwitzdorf, LRH-eigene Darstellung

Die Gleitzeitguthaben bauten sich in den Jahren 2020 ausgehend von ca. 81 Stunden auf 118 Stunden je PE im Jahr 2022 auf. In den Folgejahren sanken die Zeitguthaben auf 64 Stunden je PE. Die Dienstanweisung über die Regelung zur gleitenden Arbeit⁹ besagt, dass erworbene Mehrstunden am Ende eines aus drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten bestehenden Beobachtungszeitraumes nicht mehr als 80 Stunden betragen sollen. Während des Beobachtungszeitraumes kann der Übertrag auf 100 Stunden erhöht werden. In den Gleitzeitguthaben nicht enthalten sind zeitliche Mehrleistungen, die in Form einer pauschalierten Überstundenvergütung abgegolten sind.

8.2.

Für den LRH sind der steigende Personalstand und damit verbundene Personalauszahlungen grundsätzlich nachvollziehbar. Den Abbau der Gleitzeitguthaben hielt er für notwendig; tendenziell steigen die personalkostenintensiven Aufgaben in der Verwaltung – auch war in diesem Bereich ein starker Mitarbeiterwechsel (Berichtspunkt 10) zu verzeichnen.

Trotz des steigenden Personalstandes liegen die Aufwendungen bzw. Auszahlungen für das Personal in Engerwitzdorf in Summe unter jenen in anderen ähnlich großen Gemeinden; 2023 beanspruchten die 2,9 Mio. Euro Auszahlungen für gemeindeeignes Personal ca. 15,3 Prozent der gesamten operativen Auszahlungen. Dieser niedrige Personalkostenanteil ist der Gemeinde nur möglich, weil sie in der Kinderbetreuung kein eigenes Personal einsetzt und sich in ihrer Aufgabenerfüllung im Wesentlichen auf Kernaufgaben konzentriert; mit Ausnahme des Kulturhauses „im Schöffl“ betreibt die Gemeinde im Ermessensbereich kaum personalkostenintensive Einrichtungen.

Wie aus den Planzahlen ab VA 2024 zu erkennen ist, werden die Personalleistungen nachhaltig weiter steigen, während die Einnahmen eher stagnieren oder sogar zurückgehen. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, ist die Gemeinde nach Ansicht des LRH gefordert, den Personalstand z. B. im Kulturbereich möglichst zu reduzieren, ihre Kooperationen mit anderen Gemeinden bei gleichzeitigen Personaleinsparungen zu intensivieren und sämtliche Leistungen für das Personal (Berichtspunkte 16 bis 19) möglichst sparsam einzusetzen.

⁸ 2020 bis 2023 jeweils per 31.12., 2024 per 31.08.2024

⁹ Dienstanweisung Nr. D31417, vom 6.5.2023

9.1.

Der Gemeindevorstand beschloss im September 2022 für die neue Amtsleitung eine 11-prozentige Überstundenvergütung auf Basis der monatlichen Bemessungsgrundlage. Nach über einem Jahr stellte sich heraus, dass die tatsächlich erbrachten zeitlichen Mehrleistungen weit höher waren als die mit der Pauschale abgegoltenen Stunden. Die über das Pauschale hinausgehenden Mehrleistungen führten bis Dezember 2023 zu 246 Stunden Gleitzeitüberhängen. Um diesen Überhang zu verringern und einem weiteren Anwachsen der Mehrzeiten entgegenzusteuern, erhöhte der Gemeindevorstand im Dezember 2023 die pauschalierte Überstundenvergütung auf 30,3 Prozent der Bemessungsgrundlage. Diese Neuregelung bewirkte, dass das finanziell nicht abgedeckte Zeitguthaben des Betroffenen auf 147 Stunden per 31.8.2024 zurückging.

9.2.

Hinsichtlich der pauschalierten Überstundenvergütung und der darüber hinausgehenden zeitlichen Mehrleistungen hält der LRH Folgendes fest: Die Übernahme einer Amtsleitung in einer Gemeinde dieser Größenordnung und einem hohen Qualitätsanspruch fordert vor allem in der Einarbeitungsphase eines neuen Amtsleiters hohe zeitliche Ressourcen. Auch war die damalige Situation durch hohe Personalabgänge und sonstige nachteiligen Rahmenbedingungen in der Kernverwaltung besonders herausfordernd. Die Amtsleitung ist fachlich hoch qualifiziert und in der Neupositionierung der Gemeindeverwaltung ambitioniert. Dass in der täglichen Führungsarbeit und Aufgabenwahrnehmung auch weiterhin regelmäßig zeitliche Mehrleistungen zu erbringen und grundsätzlich auch finanziell abzugelten sind, ist für den LRH schlüssig. Das regelmäßige Erbringen von hohen zeitlichen Mehrleistungen durch ein und dieselbe Person ist auf Dauer für den Dienstnehmer gesundheitlich nicht förderlich und steht mit den Interessen des Dienstgebers und dessen Fürsorgepflicht nicht im Einklang. Aus Sicht des LRH kann das derzeitige Überstundenpauschale von 30,3 Prozent der Bemessungsgrundlage nur kurz- bis mittelfristig vertreten werden. Für längere Zeit ist diese Bemessung zu hoch und auf Dauer nicht zweckmäßig. Der LRH empfiehlt, die pauschalierte Überstundenvergütung der Amtsleitung um etwa ein Drittel zu reduzieren. Da sich die Personalsituation in den Jahren 2023 und 2024 durch Personalaufnahmen und eine geringere Fluktuation zunehmend entspannt, kann die Amtsleitung einzelne Aufgaben und Verantwortungen vermehrt delegieren und so zeitliche Mehrleistungen tendenziell vermindern.

Personalfluktuaton und EDV-Probleme bei Einführung des neuen Haushaltsrechtes

10.1.

Wie aus dem letzten LRH Gutachten¹⁰ hervorgeht, hatte Engerwitzdorf schon vor Jahren eine Vorbildwirkung und Vorreiterrolle im Hinblick auf eine moderne Gemeindeverwaltung. Dieses langjährige, positive Image wurde getrübt als medial bekannt wurde, dass Engerwitzdorf als eine der wenigen Gemeinden in Oberösterreich massive Probleme bei der Umstellung des Rechnungswesens und Einführung des neuen Haushaltsrechtes (VRV 2015) hatte. Diese Tatsache war darauf zurückzuführen, dass das damalige EDV-System der Finanzverwaltung für die ab 2020 geltende neue Drei-Komponenten-Rechnung ungeeignet war. Auch ein Nachfolgeprodukt der EDV-Software entsprach diesen Anforderungen nicht: Die ersten Rechnungsabschlüsse nach neuem Haushaltsrecht waren fehlerhaft und wurden verspätet erstellt. Dazu kamen personelle Probleme in der Finanzverwaltung durch Pensionierungen und dem Ausscheiden von Bediensteten. Dies hatte einen Wissensabfluss, insbesondere im Finanzbereich, zur Folge. Der neue Leiter der Finanzverwaltung schied nach einer ca. zweijährigen Einarbeitungsphase kurz nach Übernahme der Leitungsfunktion (ca. ein Monat) aus dem Gemeindedienst aus. Die Leitung dieser Abteilung wurde intern mit einer erst kurz davor der Finanzverwaltung zugewiesenen Gemeindebediensteten nachbesetzt. Nur mit Hilfe von externen Experten konnten in der Folge die Probleme in der Finanzverwaltung weitgehend gelöst werden.

Im Jahr 2022 gingen nicht nur der Leiter des Finanzwesens, sondern auch der damalige Amtsleiter in Pension (September 2022). Die Amtsleitung wurde erst mit Februar 2023 mit einer rechtskundigen und mit dem Oö. Gemeinderecht vertrauten Person besetzt. Vor dessen Dienstantritt war eine weitere Abteilungsleitung (Allgemeine Verwaltung) nachzubesetzen. Auch sonst gab es eine erhebliche Personalfluktuaton. Nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Personalfluktuaton seit 2020 in der Kernverwaltung:

Tabelle 4: Personalfluktuaton Kernverwaltung 2020 bis 2023

Dienstverhältnis beendet durch:	2020	2021	2022	2023
Pensionsantritt		1	2	3
Einvernehmliche Lösung	2		3	1
Kündigung durch Dienstgeber		1	1	
Kündigung durch Dienstnehmer		1	4	2
Gesamt	2	3	10	6

Quelle: Gemeinde Engerwitzdorf, LRH-eigene Darstellung

¹⁰ LRH-210064/6-2008-Mü vom 24.3.2009

Die Gemeinde geht davon aus, dass neben einer gewissen Unsicherheit, die üblicherweise bei einem Wechsel der Führungskräfte in der Verwaltung gegeben ist, vor allem der damals vorherrschende Wettbewerb am Arbeitsmarkt um Fachkräfte und die zunehmende Flexibilität der Mitarbeiter:innen zur hohen Personalfluktuation ab 2022 führte.

10.2.

Der LRH stellte für das Jahr 2022 allein in der Kernverwaltung bei einem Mitarbeiterstand von 36 Personen (26,9 PE) eine Personalfluktuation von fast 28 Prozent fest. Diese Entwicklung war nicht nur auf absehbare Pensionierungen in Leitungsfunktionen zurückzuführen; auch die im Gemeindebereich bislang kaum gekannten Kündigungen durch Dienstnehmer und einvernehmlichen Lösungen zur Beendigung von Dienstverhältnissen nahmen stark zu. Für den LRH ist es grundsätzlich schlüssig, dass diese für die Gemeinde nachteilige Entwicklung hauptsächlich auf die Personalknappheit am Arbeitsmarkt im wirtschaftlich starken Zentralraum zurückzuführen ist. Die gesteigerte Nachfrage an Fachkräften machte zu diesem Zeitpunkt einen Jobwechsel in die Privatwirtschaft zunehmend attraktiv. Beigetragen hat aus Sicht des LRH gewiss auch die problematische Situation in der Finanzverwaltung. Die Lösung des EDV-Problems im Zuge der Umstellung auf das neue Haushaltsrecht und die neuerlich vakant gewordene Leitungsfunktion stellten die verantwortlichen Bediensteten vor große Herausforderungen. Sonstige Hinweise auf gemeindeinterne Vorkommnisse und Gründe, die im Zusammenhang mit der stark gestiegenen Personalfluktuation stehen könnten, wurden dem LRH während der Prüfung nicht bekannt.

Im Jahr 2022 – deutlich vor Amtsantritt des neuen Amtsleiters – erreichte die Personalfluktuation in Engerwitzdorf mit 16 ausgeschiedenen Mitarbeiter:innen (davon 10 in der Kernverwaltung) ihren Höhepunkt. Das waren ca. 27 Prozent des gesamten Personalstandes (60 MA). Aufgrund dieser enormen Personalfluktuation sahen sich der neue Amtsleiter und die zuständigen Gemeindeorgane veranlasst, die Attraktivität als Dienstgeber zu steigern. Der LRH hielt dies für grundsätzlich nachvollziehbar, zumal eine derartige Fluktuation mit hohen Kosten für den Dienstgeber und einem Wissensabfluss verbunden ist. Hinsichtlich einzelner Maßnahmen zur Mitarbeiterbindung und Attraktivitätssteigerung als Dienstgeber „Gemeinde Engerwitzdorf“ verweist der LRH auf seine Ausführungen unter den Berichtspunkten 16 bis 18.

Aufbauorganisation

Überblick über Verwaltungsbereiche

11.1.

Die Gemeindeverwaltung Engerwitzdorf umfasst mehrere Verwaltungsbereiche:

- Die Kernverwaltung bzw. das Gemeindeamt ist in einem zentralen Gebäude im Ortsteil Schweinbach untergebracht. Dieses Amtsgebäude ist durch einen neuwertigen Zubau auf einem zeitgemäßen Stand.
- In unmittelbarer Nähe zum Gemeindeamt befindet sich ein ca. 15 Jahre altes Kulturhaus („Im Schöffl“). Dieses wird von der Gemeinde verwaltet und multifunktional genutzt.
- Mit dem gemeindeeigenen Bauhof samt Fuhrpark besorgt die Gemeinde die gesamten handwerklichen Dienste im Gemeindegebiet, insbesondere die Straßenerhaltung, den Winterdienst und den Betrieb der gemeindeeigenen Ver- und Entsorgungsbetriebe.
- Für die Krabbelstuben, Kindergärten und Volksschulen stellt die Gemeinde jeweils eigene Gebäude bereit und besorgt deren Instandhaltung und Reinigung. Den Betrieb der Krabbelstuben und Kindergärten organisierte sie aber nicht mit eigenem Personal, sondern beauftragte damit andere Rechtsträger.

11.2.

Der LRH stellt fest, dass sich die Gemeinde in ihrer Verwaltungstätigkeit weitgehend auf Pflichtbereiche konzentriert. Mit Ausnahme des Kulturhauses hat sie daher wenig infrastrukturelle Einrichtungen im Ermessensbereich zu verwalten und zu finanzieren.

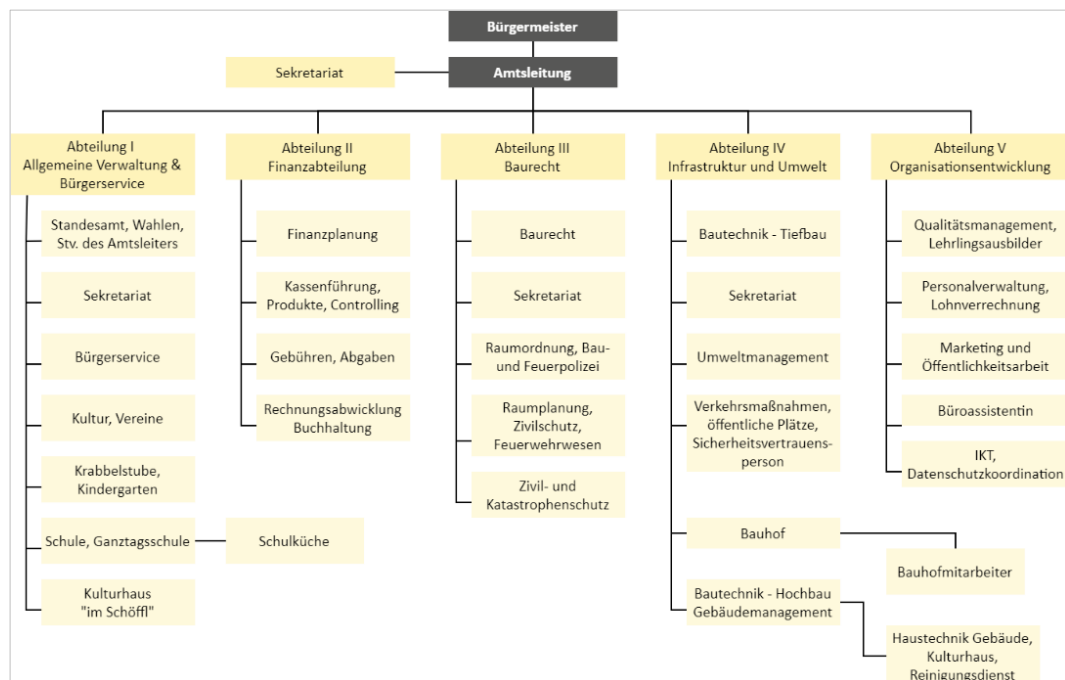
Im Zuge der Prüfung setzte sich der LRH insbesondere mit der Aufbau- und Ablauforganisation in der Kernverwaltung auseinander.

Organigramm der Kernverwaltung

12.1.

Zum Zeitpunkt der letzten LRH-Prüfung im Jahr 2008 war die Gemeindeverwaltung in Amtsleitung und drei Abteilungen gegliedert. Zu Prüfungsbeginn 2024 umfasste sie fünf Abteilungen. Neben den drei klassischen Abteilungen – Allgemeine Verwaltung mit Bürgerservice, Finanzabteilung und Baurechtsabteilung – gibt es eine Abteilung für Infrastruktur und Umwelt und eine Abteilung für Organisationsentwicklung. Der Abteilung Infrastruktur und Umwelt sind der Bautechnische Bereich und der Bauhof zugeordnet. In der Abteilung Organisationsentwicklung sind vor allem die Bereiche Qualitätsmanagement, Personalverwaltung, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit, Informations- und Kommunikationstechnik sowie Datenschutzkoordination zusammengefasst. Im Überblick stellt sich diese Aufbauorganisation schematisch wie folgt dar:

Abbildung 3: Organigramm der Gemeindeverwaltung (Stand September 2024)

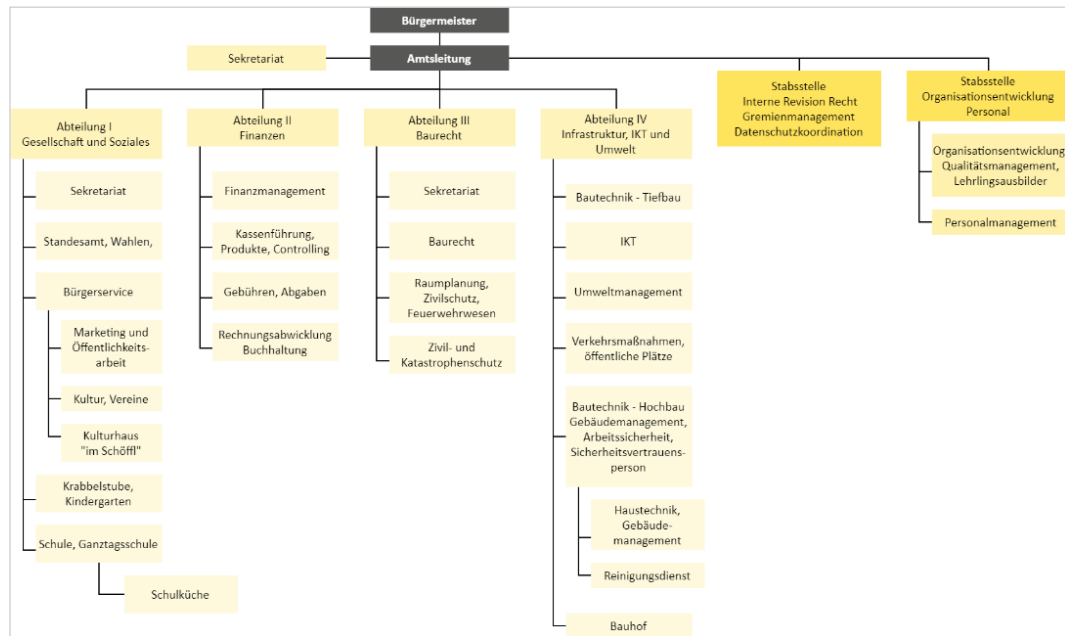


Quelle: Gemeinde Engerwitzdorf, LRH-eigene Darstellung

12.2.

Der LRH vertrat den Standpunkt, dass die Agenden der Abteilung Organisationsentwicklung vielfach verwaltungsinternen Zwecken dienen und primär die Gemeindeführung unterstützen sollen. Sie wären daher besser als Stabsstellen der Amtsleitung einzurichten. Noch im Zuge der Einschau überarbeitete der Amtsleiter die Aufbauorganisation und passte sie in seinem Entwurf wie folgt an:

Abbildung 4: Organigramm - Entwurf (Stand Oktober 2024)



Quelle: Gemeinde Engerwitzdorf, LRH-eigene Darstellung

Der LRH hält diese im Entwurf vorliegende Aufbauorganisation für zweckmäßig; sie sollte in dieser Form umgesetzt werden. Da aufgrund der Abschaffung des Amtsgeheimnisses und der künftigen Erfordernisse nach dem Informationsfreiheitsgesetz die Öffentlichkeitsarbeit an Bedeutung gewinnt, ein höherer Aufwand zu erwarten ist und diese in der Stabsstelle konzentriert werden soll, wäre aus Sicht des LRH zu prüfen, ob nicht auch das Marketing und die (restliche) Öffentlichkeitsarbeit besser in die Stabsstellen der Führungsebene zu integrieren wären.

12.3.

Die Gemeinde Engerwitzdorf nimmt dazu wie folgt Stellung:

Das Informationsfreiheitsgesetz wird gerade für Gemeinden über 5.000 Einwohner:innen einen wesentlich höheren personellen Aufwand durch die proaktive Veröffentlichungspflicht bringen. Diese Entwicklungen und die ersten praktischen Erfahrungen möchte die Gemeinde bei einer künftigen Organisationsweiterentwicklung mitberücksichtigen.

Organisationsanalyse der Kernverwaltung

Prüfungs- und Beurteilungsmaßstäbe

13.1.

Im Zuge der Prüfung setzte sich der LRH mit der Organisation in der Kernverwaltung auseinander. Als Maßstab für eine zeitgemäße und qualitätsvolle

Verwaltung orientiert sich der LRH an den konzeptionellen Grundlagen einer ziel- und wirkungsorientierten Verwaltungsführung und den Qualitätskriterien eines europäischen Selbstbewertungssystems, dem Common Assessment Framework (CAF). Dieses Selbstbewertungssystem nach dem Modell des Total Quality Managements (TQM) für den öffentlichen Sektor ist ein ganzheitlicher Ansatz für die laufende Organisationsentwicklung und das Qualitätsmanagement. Der CAF dient als „Kompass“ zur Bewertung der eigenen Organisation.¹¹ Das Qualitätsbewertungssystem liefert ein umfassendes Bild über die Stärken und Schwächen sowie die Entwicklungspotentiale und Risiken einer Organisation. Dadurch können die bewerteten Leistungen und Abläufe der öffentlichen Verwaltung verbessert und weiterentwickelt werden, um aktuelle und zukünftige Herausforderungen in wichtigen Handlungsfeldern wie Digitalisierung, Innovation, Agilität, Nachhaltigkeit und Diversität rechtzeitig zu erkennen.

13.2.

Der LRH empfiehlt der Gemeinde, in Ergänzung zu den bisherigen Qualitätszertifizierungen und Maßnahmen in der Organisationsentwicklung das europäische Selbstbewertungssystem Common Assessment Framework (CAF) im Rahmen eines Projektes anzuwenden. Dabei wäre allenfalls mit Experten insbesondere der Handlungsbedarf in der eigenen Organisationsentwicklung und der „Mehrwert“ des Selbstbewertungssystems bei regelmäßiger Anwendung gegenüber den bisher eingesetzten Qualitätsinstrumenten auszuloten. Ein weiteres Ziel könnte sein, dieses Qualitätsinstrument auf Gemeindeebene zu verbreitern, indem die Führungskräfte des Gemeindeamtes ihre Erfahrungen mit dem Selbstbewertungssystem in geeigneter Weise anderen Gemeinden zu Gute kommen lassen.

13.3.

Die Gemeinde Engerwitzdorf nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Gemeinde Engerwitzdorf war bis zum Jahr 2022 in den Bereichen NPO-Label für „Management Excellence“, Qualitätsmanagement nach ISO 9001:2015, Umweltmanagement nach ISO 14001:2015 und Arbeitsschutzmanagement nach ISO 45001:2018 zertifiziert und strebt wiederum eine externe Zertifizierung an. Gleichgehend wird sie die Umsetzung des europäischen Selbstbewertungssystem Common Assessment Framework (CAF) eingehend prüfen.

¹¹ Der CAF geht davon aus, dass Organisationen hervorragende Ergebnisse für Bürger:innen, Mitarbeiter:innen sowie für die Gesellschaft erzielen, wenn die Führung die notwendigen Rahmenbedingungen dafür schafft, dass geeignete Strategien und Pläne entwickelt, das Personal entsprechend eingesetzt, Partnerschaften genutzt, Ressourcen effizient verwendet und optimale Prozesse sichergestellt werden.

Erhebung der Mitarbeiterzufriedenheit

14.1.

Im Rahmen der Organisationsanalyse erhob der LRH die Mitarbeiterzufriedenheit in der Kernverwaltung durch eine anonyme, standardisierte Onlinebefragung der Bediensteten. Dazu erhielten 42 Mitarbeiter:innen des Gemeindeamtes (Kernverwaltung inkl. Kulturhaus) per E-Mail einen Link zur Befragung. An dieser Befragung beteiligten sich insgesamt 38 Personen, das entspricht einer Teilnahmequote von 90 Prozent. Die Mitarbeiterzufriedenheit beeinflusst das Engagement der Bediensteten sowie die Leistungsfähigkeit und Wahrnehmung der Verwaltung in der Bevölkerung. Die wesentlichen Ergebnisse aus der Selbsteinschätzung der Mitarbeiter:innen, die auf einen Gesamteindruck schließen lassen, sind in der Anlage 1 des Gutachtens dargestellt. Weiters sind die außerhalb der standardisierten Fragenbeantwortungen bekanntgegebenen Anmerkungen dieser Anlage zu entnehmen. Die zusammengefassten Ergebnisse aller standardisierten Fragen wurden dem Bürgermeister in der Schlussbesprechung am 5.2.2025 übergeben.

14.2.

Die Erhebung des Betriebsklimas in Engerwitzdorf brachte im Vergleich zu den bisherigen Befragungen bei Gemeindeprüfungen sehr gute Ergebnisse. Die sieben abgefragten inhaltlichen Bereiche (Kollegenbeziehungen, Vorgesetztenverhalten, Organisation, Information, Mitsprache, Interessensvertretung und betriebliche Leistungen) wurden auf einer vierteiligen Bewertungsskala in keinem Fall als nicht gut eingeschätzt. Die geringste Einschätzung gab es mit 16,2 Prozent bei den Mitsprachemöglichkeiten der Mitarbeiter:innen, die mit weniger gut beurteilt wurden; diese Kategorie wird bei Gemeindebefragungen meist weniger gut bis nicht gut bewertet. Alle anderen abgefragten Bereiche schätzten 86,8 Prozent aller Mitarbeiter:innen mit zumindest gut oder sehr gut ein. Der höchste sehr gute Wert zeigte sich bei den Kollegenbeziehungen mit 57,9 Prozent.

Stärken und Schwächen der Kernverwaltung mit Handlungsempfehlungen

15.1.

Aufbauend auf seinen Wahrnehmungen und Feststellungen während der Gebarungsprüfung vor Ort, den Auskünften und bereitgestellten Unterlagen sowie den Ergebnissen der anonymen Mitarbeiterbefragung erstellte der LRH ein Stärken-Schwächen-Profil über die Kernverwaltung der Gemeinde Engerwitzdorf. Daraus leitete er seine vorrangigen Handlungsempfehlungen ab. Auch wenn weder das Stärken-Schwächen-Profil, noch die abgeleiteten Handlungsempfehlungen den Anspruch auf Vollständigkeit erheben, zeigen sie einen Überblick über den Status quo der Verwaltung und die vorrangigen Ansatzpunkte für die weitere Organisationsentwicklung.

15.2.

Die Gemeinde sollte ihre Stärken in der kommunalen Verwaltung weiter pflegen, erhalten und ausbauen. Ihre Schwächen sollte sie aktiv bearbeiten und so die Situation in den genannten Bereichen verbessern. Der LRH fasst die Stärken und Schwächen der Kernverwaltung der Gemeinde Engerwitzdorf wie folgt zusammen:

Stärken:

- Die gemeindeinternen Vorschriften und Regelungen für die Aufbau- und Ablauforganisation sind aktuell und werden im Regelfall laufend an die Erfordernisse angepasst. Dies betrifft beispielsweise die Dienstbetriebsordnung aus 2023, das Organigramm, die Stellenbeschreibungen das Organisationshandbuch und etliche sonstige Dienstanweisungen betreffend das Dokumentenmanagement, den Winterdienst, die Gleitzeit und die allgemeine Dienstzeitregelung.
- Seit Jahren hat die Kunden- und Bürgerorientierung im gesamten Verwaltungshandeln einen hohen Stellenwert. Ebenso gut ausgeprägt sind das Marketing und die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde.
- Die Gemeinde verfügt über adäquate Führungsstrukturen. Auf der Homepage zeigt die Verwaltung ihr Selbstverständnis in einem eigenen Leitbild bzw. in den Grundsätzen für alle Mitarbeiter:innen. Es gibt jährliche Führungsklausuren der Führungskräfte mit dem Bürgermeister. Der Bürgermeister, der Amtsleiter und die Abteilungsleiter führen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich jährlich Zielvereinbarungsgespräche mit den Mitarbeiter:innen. Der früher eher hierarchisch geprägte Führungsstil wandelte sich zunehmend in einen kooperativen Führungsstil. Der vollzogene Wechsel in der Amtsleitung war ein weiterer Qualitätsschub in der Führung. Mit der neuen Amtsleitung und der gegenwärtigen Besetzung der Leitungsfunktionen in den Abteilungen ist ein einheitliches Führungsverständnis gegeben. Die Herausforderung ist, dieses dauerhaft zu halten.
- Der Bürgermeister und die Amtsleitung setzen sich aktiv mit Employer Branding auseinander, um die gesamte Gemeindeverwaltung Engerwitzdorf verstärkt als attraktiven Arbeitgeber am Arbeitsmarkt zu positionieren und gemeindeintern die Mitarbeiterbindung zu erhöhen.
- Strategisches Denken ist im Verwaltungshandeln verankert, der hohe Digitalisierungsgrad lässt auf ein hohes Maß an Innovationskraft und Veränderungsbereitschaft im Management und unter den Mitarbeiter:innen schließen. Seit Jahren nimmt die ziel- und wirkungsorientierte Ausrichtung der Verwaltung eine zentrale Rolle in der Weiterentwicklung der Organisation ein.
- Die Gemeinde verfügt über eine aktuelle Prozesslandkarte mit klar definierten Geschäftsprozessen und Prozessverantwortlichen. Die einzelnen Prozessbeschreibungen werden auf dem aktuellen Stand gehalten.

- Der Produktkatalog aus 2017 wurde per 1.7.2024 aktualisiert.
- Ein Entwurf eines zeitgemäßen Weiterbildungskonzeptes wurde 2024 erstellt.
- Die Kommunikationsstrukturen sind in der Gemeindeverwaltung gut ausgeprägt und werden gelebt. Dadurch ist auch die Informationsweitergabe grundsätzlich gesichert.
- Die Digitalisierung im Verwaltungshandeln ist sowohl extern gegenüber den Bürger:innen als auch verwaltungsintern in der gesamten Kernverwaltung sehr gut ausgeprägt. Der schriftliche Posteingang wird digital erfasst, der Großteil aller Geschäftsfälle digital verarbeitet. Der Schriftverkehr, die Aktenführung und Archivierung erfolgen durchwegs elektronisch. Laut Angabe der Gemeinde sind in der Kernverwaltung nur wenige Bereiche wie z. B. alte Baupläne noch nicht digitalisiert; diese werden aber sukzessive durch Ferialkräfte in das Verwaltungsmanagementprogramm übernommen.
- Wiederholt gab es Bürgerbefragungen und vergleichende Bewertungen zu kommunalen Dienstleistungen, um die Servicequalität laufend zu verbessern (2004, 2007, 2010, 2013, 2016, 2019). Solche Befragungen unterstützen die Leistungs- und Wirkungsmessung. Sie wurden früher alle drei Jahre abgehalten. Inzwischen wurde der Befragungszeitraum auf fünf Jahre ausgedehnt. Auch sonst gibt es immer wieder Dialogprozesse mit den Bürger:innen, beispielsweise für die Ortsentwicklung (z. B. Dialograd).
- Seit 1991 gibt es ein internes Vorschlagswesen, das zuletzt um den Bereich „Richtlinie für Leistungsprämien der Gemeinde Engerwitzdorf“ ergänzt wurde. Diese ist seit 1. Jänner 2025 in Kraft und ist alle drei Jahre zu überarbeiten.
- In den letzten Jahren gab es stets Management Reviews mit klar definierten Kennzahlen und Messgrößen. Diese Management Reviews werden auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.
- Die Gemeinde erlangte in den letzten Jahren mehrfach Auszeichnungen für ihre innovative und qualitätsorientierte Verwaltung. Auch werden ihre implementierten Managementsysteme jährlich ISO-zertifiziert. Da die bisher regelmäßige Auditbewertung durch ein Schweizer Zertifizierungsunternehmen nicht mehr möglich ist, sollte die Gemeinde stattdessen eine Selbstbewertung nach dem CAF vornehmen. Dies würde das Wissen und Verständnis der Mitarbeiter:innen der Verwaltung weiter vertiefen und verbreitern. Die weiterhin möglichen ISO-Zertifizierungen für die Bereiche Qualitätsmanagement, Umwelt und Arbeitssicherheit wären weiter anzustreben.
- Die Gemeinde verfügt über Leitlinien für eine wirkungsorientierte kommunale Folgenabschätzung für Beschlüsse von Gemeindeorganen. Diese Richtlinie beschloss der Gemeinderat am 21.3.2024 für den Pilotzeitraum eines Jahres mit anschließender Evaluierung. Mit dieser Richtlinie verfolgt sie das Ziel, Beschlüsse nach klaren, transparenten und wirkungsorientierten Maßstäben

zu fassen und diese damit nachhaltig zu verbessern. Diese Abschätzung bezweckt, bereits im Vorhinein die erwünschten und unerwünschten Folgen eines Handelns systematisiert, objektiv und nachvollziehbar abzuschätzen. Dies ermöglicht, im Nachhinein zu überprüfen, ob das Handeln auf kommunaler Ebene die geplante Wirkung entfaltet. Eine umfassende Folgenabschätzung erstreckt sich auf die Zielformulierung im Amtsvortrag, auf die finanziellen Auswirkungen auf das Gemeindebudget (Sach- und Personalaufwendungen, Einnahmen), auf die Auswirkungen auf die Gemeindeglieder:innen oder Unternehmen, auf die verschiedenen Bevölkerungsgruppen, auf die Ökologie und Nachhaltigkeit sowie auf die Wirkungsdimension. Je nachdem, wie weitreichend eine Entscheidung eingeschätzt wird, kann eine Folgenabschätzung entfallen, im reduzierten Ausmaß oder umfassend durchgeführt werden.

Schwächen:

- Die Mitarbeiterbindung war wenig ausgeprägt und führte in herausfordernden Zeiten wie im Jahr 2022 zu einer hohen Personalfuktuation. Dieser starke Mitarbeiterwechsel hatte einen deutlichen Wissensabfluss in der Verwaltung zur Folge. Da die Gemeinde inzwischen etliche Maßnahmen ergriffen hat, um die Mitarbeiter:innen im Gemeindedienst zu halten, sollte sie diese Maßnahmen ehestens evaluieren. Dabei ist verstärkt auch auf die Leistbarkeit und auf etwaige Folgewirkungen in anderen Gemeinden zu achten.
- Die aufgetretenen Probleme bei der Umstellung des Rechnungswesens resultieren nicht nur aus dem für die VRV 2015 ungeeigneten EDV-System und der Fehlentscheidung des Managements bei der Neuanschaffung einer geeigneten Software. Auch die wenig ausgeprägte Mitarbeiterbindung und das fehlende Wissensmanagement trugen dazu bei. Gegenwärtig ist der Wissenstransfer bei einem absehbaren oder überraschenden Personalwechsel weder in der Finanzverwaltung noch in den anderen Organisationseinheiten ausreichend sichergestellt. Der LRH empfiehlt, diese Problematik in einem eigenen Projekt zu bearbeiten, mit dem Ziel, ein strukturiertes Wissensmanagement aufzubauen.
- Die Aktivitäten im Aufbau von Nachwuchsführungskräften waren in der Vergangenheit zu gering und sind jedenfalls ausbaufähig. Inzwischen wurde ein Personalentwicklungskonzept erarbeitet, das Potenzialträger:innen als Nachwuchsführungskräfte heranbilden soll, indem diese entsprechend gefordert und gefördert werden sollen. Der LRH empfiehlt, das Personalentwicklungskonzept ehestens in Kraft zu setzen und verstärkt vor allem Nachwuchsführungskräfte heranzubilden. Letzteres kommt nicht nur der Gemeinde, sondern der gesamten Gemeindeebene zugute.
- Die Aus- und Fortbildung des Personals der Verwaltung erfolgt vielfach auf freiwilliger Basis und ist meist auf fachspezifische Bereiche beschränkt. Für sämtliche Aus- und Fortbildungsaktivitäten des gesamten Gemeindepersonals

(49 VZÄ) setzte die Gemeinde 2023 insgesamt ca. 25.800 Euro ein, davon 20.400 Euro für die 26,7 PE der Verwaltung. Der LRH empfiehlt die Aus- und Fortbildungsaktivitäten des Verwaltungspersonals stärker als bisher zu planen und den budgetären Rahmen für diesen Bereich möglichst zu erhöhen.

- Seit der EDV-Probleme in der Finanzverwaltung sind die definierten Produkte nicht mehr mit strategischen und operativen Zielsetzungen verknüpft; auch deren Kosten werden nicht gesondert erfasst. Es gibt keine produktspezifische Kostenrechnung, sodass in dieser Hinsicht Handlungsbedarf besteht. Selbst Leistungsvergleiche mit anderen Gemeinden (Benchmarking) finden im Regelfall nicht statt. Der LRH empfiehlt, eine möglichst auch in anderen Gemeinden umsetzbare Kosten- und Leistungsrechnung aufzubauen und die Sach-, Personal- und Gemeinkosten den einzelnen Produkten entsprechend dem aktualisierten Produktkatalog zuzuordnen. Diese aufzubauende Kostenrechnung wäre mit den Produktzielen zu verknüpfen. Auf Basis einer solchen Kosten- und Leistungsrechnung wäre ein Controlling mit einem regelmäßigen Berichtswesen aufzubauen. Zudem sollte die Gemeinde bei einzelnen Produkten oder Produktgruppen auch Leistungsvergleiche mit anderen Gemeinden anstellen.
- Da in den einzelnen Verwaltungsbereichen interkommunale Kooperationen noch relativ wenig ausgeprägt sind, sollte die Gemeinde solche Möglichkeiten der Zusammenarbeit z. B. in den Bereichen Finanzverwaltung und Bauamt vertieft prüfen.
- Die unter Berichtspunkt 12 (Abbildung 3) dargestellten Abteilungen wären zu reduzieren und die Organisationsstrukturen zu vereinfachen.

15.3.

Hinsichtlich dem Personalentwicklungskonzept hält die Gemeinde fest, dass dieses mit 1.1.2025 in Kraft gesetzt wurde.

Sonstige Feststellungen und Maßnahmen zur Bindung der Mitarbeiter:innen

Sonderurlaub

16.1.

Um die Position der Gemeinde Engerwitzdorf als Arbeitgeber am Arbeitsmarkt im Wettbewerb um Mitarbeiter:innen zu verbessern und bestehende Mitarbeiter:innen zu halten, beschloss der Gemeindevorstand am 27.2.2023 eine Richtlinie für Sonderurlaub. Darin wurden die Voraussetzungen für die Gewährung von Sonderurlauben erweitert. Der Richtlinie zufolge können, je nach Dauer der Dienstzugehörigkeit (gestaffelt in drei Kategorien) bis zu drei Tage und aufgrund

des Geburtstags der Mitarbeiter:innen, sollte dieser an einen Arbeitstag fallen, ein Tag Sonderurlaub gewährt werden.

Die zusätzlichen Möglichkeiten für Sonderurlaube begründete die Gemeinde mit der damals volatilen Arbeitsmarktsituation und der noch immer starren Gehaltsstruktur im Gemeindedienst. In diesen Möglichkeiten sah sie ein geeignetes Instrument, um kostenintensive Personalabgänge zu reduzieren. Sie setzte diese Richtlinie rückwirkend mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Interne Berechnungen der Gemeinde zeigen, dass im Jahr 2023 aufgrund dieser Richtlinie für die Dauer der Zugehörigkeit zur Gemeinde den Mitarbeiter:innen 74 Tage an Sonderurlaub gewährt wurden. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Stundensätze der Mitarbeiter:innen¹² bedeutet dies einen Aufwand von 11.600 Euro, der eine freiwillige Personalleistung darstellt. An Sonderurlaubstagen anlässlich eines Geburtstages an einem Arbeitstag fielen im Jahr 2023 insgesamt 45 Tage, im Jahr 2024 voraussichtlich 41 Tage an. Dies entspricht einem freiwilligen Aufwand von 6.100 Euro bzw. 6.500 Euro.

16.2.

Der LRH ist der Ansicht, dass die pauschale Gewährung von Sonderurlaub aus Anlass des Geburtstags nicht im Sinne der gesetzlichen Regelungen ist. Er weist darauf hin, dass sich bei regelmäßiger, vorbehaltloser Gewährung ein Anspruch der Mitarbeiter:innen ableiten könnte.¹³ Sollte sich diese Praxis dauerhaft einstellen, könnte dies bei einer zukünftig angedachten Einstellung zu Anfechtungen seitens der Bediensteten führen.

Die Gemeinde sollte ihre Richtlinie für Sonderurlaub überarbeiten, die freiwilligen Festlegungen evaluieren und möglichst reduzieren. Als besonders kritisch sieht der LRH einen Sonderurlaubstag für den jährlichen Geburtstag. Aus seiner Sicht ist dieses Entgegenkommen keinesfalls zeitgemäß und einer zukunftsorientierten öffentlichen Verwaltung wenig förderlich. Er gibt zu bedenken, dass derartige Sonderurlaube vor vielen Jahren in einzelnen öffentlichen Verwaltungen gewährt wurden, diese aber im Laufe der Jahrzehnte weitgehend abgeschafft wurden.

Für den LRH ist die Gewährung von Sonderurlaub aus Anlass der Betriebszugehörigkeit grundsätzlich nachvollziehbar. Die Gemeinde wollte damit ihre Wettbewerbsposition um Mitarbeiter:innen am Arbeitsmarkt stärken, da die Privatwirtschaft flexibler auf die Forderungen von Fachkräften reagieren kann. Er gibt jedoch zu bedenken, dass die Attraktivität des öffentlichen Dienstes als Arbeitgeber mitunter auch von gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen abhängt, die sich laufend und oft auch sehr rasch ändern. Gerade in jüngster Zeit müsste die Nachfrage nach sicheren Jobs im öffentlichen Dienst wieder steigen.

¹² Ein Sonderurlaubstag wurde für alle Mitarbeiter:innen mit 8 Stunden angenommen; unberücksichtigt blieben Teilzeitbeschäftigten.

¹³ vgl. Entscheidung des OGH vom 05.04.2013, GZ 8 ObA 54/12t

16.3.

Die Gemeinde Engerwitzdorf nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Sonderurlaubsregelung wird laufend evaluiert; zuletzt durch einen Gemeindevorstandsbeschluss vom 2. Juli 2024. In diese Evaluierung werden auch direkte und indirekte Fluktuationskosten, Mitarbeiterzufriedenheit, gesteigerte Motivation, Entwicklung der Krankenstandsdauer, Situation am Arbeitsmarkt, demografischer Wandel udgl. miteinbezogen und durch das zuständige Gemeindeorgan diskutiert.

Im Ergebnis hat sich die Personalsituation am Arbeitsmarkt aktuell für den Gemeindedienst in vielen Bereichen nicht nachhaltig verbessert, da es noch immer zahlreiche Berufsbilder im kommunalen Bereich gibt, wo mehrmalige Jobausreibungen für eine Nachbesetzung notwendig sind (Amtsleitungen, Fachkräfte Bauhof etc). In der Praxis kommt es dadurch zu mehrmonatigen Unterbesetzungen und Rückständen bei der Aufgabenerledigung bzw. zu Mehrstunden beim bestehenden Personal). Weiters ist anzumerken, dass Dienstposten zum Teil auch gar nicht nachbesetzt werden können (Finanzleitungen, Reinigung udgl.), weil sich schlichtweg keine Bewerber:innen finden bzw. diese unter den gegebenen Rahmenbedingungen nicht in den öffentlichen Dienst eintreten möchten. Hierzu trägt auch das mittlerweile unattraktive Gehaltsschema im Gemeindedienst bei, welches seit über 20 Jahren nicht evaluiert wurde.

Dienstkraftwagen**17.1.**

Seit vielen Jahren beschafft die Gemeinde Engerwitzdorf für ihren Fuhrpark Dienstkraftwagen mit Elektroantrieb. Diese Fahrzeuge sind einzelnen Mitarbeiter:innen zur Verantwortung zugeteilt und stehen diesen auch für private Fahrten zur Verfügung. Im Oktober 2024 wurden hauptsächlich folgende Dienstkraftwagen auch für Privatzwecke genutzt:

Tabelle 5: Dienstkraftwagen mit Privatnutzungen

Modell	Jahr Ankauf	Ankaufspreis in Euro	Zugeteilt	km-Stand	km/Jahr
Hyundai Ioniq	2017	28.575	Leitung Allgemeine Verwaltung	109.312	15.616
Renault Twizy	2019	2.400 ¹⁴	Referent:in Bautechnik – Hochbau	7.784	1.557
Renault Zoe	2013	20.739	Leitung Infrastruktur und Umwelt	69.773	6.343
VW ID.3	2021	38.438	Amtsleitung	28.778	9.593

Quelle: Gemeinde Engerwitzdorf, LRH-eigene Darstellung

¹⁴ Dieser Ankaufspreis war durch Sponsoring begünstigt.

Weiters ist im Bauhof auch ein Kastenwagen mit Elektroantrieb im Einsatz, den die Bauhofleitung grundsätzlich auch für private Zwecke nutzen kann, was jedoch laut Bauhofleiter eher selten vorkommt.¹⁵ Die Privatnutzung der Dienstkraftwagen dient der Mitarbeiterbindung. Diese Sachleistung wurde auch in der Stellenausschreibung zur Nachbesetzung der Amtsleitung (in dieser war die Privatnutzung eines Elektrofahrzeuges inkludiert) hervorgehoben. Laut Angabe der Gemeinde ist bei den beiden Dienstkraftwagen Hyundai Ioniq und VW ID.3 von einer 25-prozentigen privaten Nutzung auszugehen; bei den restlichen Dienstkraftwagen ist die private Nutzung nur in einem wesentlich geringeren Umfang gegeben. Die Mitarbeiter:innen, denen ein Dienstkraftwagen zur privaten Nutzung zugeteilt ist, stellen die Pflege (Innen- und Außenpflege) sowie die Benützbarkeit durch Betankung sicher und sind für die Einhaltung der Wartungs- und Überprüfungsstermine verantwortlich. Die Dienstfahrzeuge können bei Verfügbarkeit von allen Mitarbeiter:innen genutzt werden. Für keinen der Dienstkraftwagen werden Fahrtenbücher geführt. Begründet wird dies damit, dass die Privatnutzung von Elektrofahrzeugen seit 2023 grundsätzlich nicht als Sachbezug zu versteuern ist.¹⁶

Im Juli 2024 beschloss der Gemeindevorstand, zwei Dienstkraftwagen (Renault Twizy und Renault Zoe) in den Jahren 2024 und 2025 gegen Neuanschaffungen auszuscheiden. Aufgrund der angespannten Budgetsituation einigte sich der Gemeindevorstand im September 2024 darauf, nur ein Elektrofahrzeug mit einer Reichweite von mindestens 500 km anzukaufen. Dem Beschluss zufolge soll ein VW ID.7 Pro den Renault Twizy ersetzen. Der Gesamtpreis dieses Fahrzeuges beläuft sich auf 59.500 Euro. Für die Hälfte des Ankaufspreises wurden Mittel aus dem Kommunalen Investitionsgesetz 2023 eingesetzt. Für die private Nutzung dieses Fahrzeuges leistet der Amtsleiter auf freiwilliger Basis einen monatlichen Kostenbeitrag.¹⁷ Da sich lt. Angabe der Gemeinde die km-Leistung des Renault Zoe verschlechterte und größere Reparaturen anstanden, beschloss der Gemeindevorstand am 10.12.2024, dieses Fahrzeug zu veräußern und einen gebrauchten E-Opel-Corsa anzukaufen. Auch bei diesem Ankauf soll die Hälfte des Ankaufspreises von 12.500 Euro aus Mitteln des Kommunalen Investitionsgesetz 2023 gedeckt werden.

17.2.

Der LRH stellt fest, dass die private Überlassung von Dienstkraftwagen mit Elektroantrieb in den oö. Gemeinden wenig ausgeprägt ist. Die Steuerbegünstigung von Elektrofahrzeugen und Förderungsmöglichkeiten des Bundes nach dem Kommunalen Investitionsgesetz ermöglichen der Gemeinde diesen innovativen Zugang in der Mitarbeiterbindung und Gewährung von steuerfreien

¹⁵ Prüfungsausschuss vom 10.11.2022: Prüfung der Nutzung der gemeindeeigenen Dienstfahrzeuge

¹⁶ siehe § 4 Sachbezugswerteverordnung

¹⁷ siehe Vereinbarung Zl.: D600063/09132024 vom 13.9.2024

Sachleistungen. Der Ankauf von Elektrofahrzeugen für die dienstliche Nutzung ist zwar relativ teuer, die Gemeinde profitiert jedoch von hohen Bundesförderungen. Darüber hinaus kommen die Steuerbegünstigungen der Gemeinde und den Bediensteten zugute. Auch steht für den LRH fest, dass die Elektrofahrzeuge trotz der privaten Nutzung eine vergleichsweise niedrige jährliche Km-Leistung aufweisen. Die Gemeinde sollte eine regelmäßige Evaluierung der Privatnutzung der Dienstkraftwagen zum Zweck der Mitarbeiterbindung auf Basis von Aufzeichnungen (Fahrtenbuch) durchführen.

Würde die Gemeinde anstelle der bundesgeförderten Anschaffung und steuerbegünstigten Überlassung von Elektrofahrzeugen für die dienstlich zurückgelegte km-Leistung jeweils das amtliche Kilometergeld für den Einsatz von Privatfahrzeugen auszahlen, könnte sie eine geringfügige Einsparung¹⁸ gegenüber den Anschaffungskosten erzielen, allerdings bei gleichzeitig geringerer Flexibilität. Jedenfalls würden sich aber Betriebskosten¹⁹ der Dienstkraftwagen erübrigen. Aus Sicht des LRH sollte die Gemeinde beim Einsatz von Elektro-Dienstfahrzeugen für private Zwecke laufend auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit dieser Sachleistung achten und dabei stets die Öffentlichkeitswirkung im Auge behalten.

17.3.

Die Gemeinde Engerwitzdorf nimmt dazu wie folgt Stellung:

Für die private Nutzung der Fahrzeuge leisten mittlerweile alle Mitarbeiter:innen der Verwaltung, denen ein Dienstkraftwagen zur privaten Nutzung zugeteilt ist, einen monatlichen Kostenbeitrag.

Als Sachleistung und damit indirekt monetären Wert stellen die Mitarbeiter:innen zusätzlich auch die Pflege (Innen- und Außenpflege), die Benützbarkeit, die Einhaltung der Wartungs- und Überprüfungsstermine udgl. sicher. Die Gemeinde erspart sich dadurch eine kostenintensivere Administration bei den Fahrzeugen.

Anzumerken ist auch, dass die Ermöglichung der privaten Nutzung der Fahrzeuge zu einer Mitarbeiter:innenbindung beiträgt. Auch im direkten Vergleich zur Privatwirtschaft, welchem sich der öffentliche Dienst stellen muss, ist die private Nutzung für Schlüsselfunktionen mittlerweile in einer breiten Umsetzung.

Gehaltszulagen

18.1.

In Gemeinden mit 7.001 bis 10.000 Einwohner sind aufgrund der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023 ein Dienstposten mit der Funktionslaufbahn GD 8 und drei Dienstposten mit der Funktionslaufbahn GD 12 vorgesehen. Die

¹⁸ Auf Basis des amtlichen Kilometergeldes von 0,42 Euro ergibt sich jährlich eine Einsparung von ca. 2.900 Euro gegenüber den Anschaffungskosten. Bei dem ab 2025 erhöhten km-Geld von 0,50 Euro reduzieren sich die Einsparungen gegenüber den Anschaffungskosten.

¹⁹ bspw. die monatlichen Batteriemieten in Höhe von 1.400 Euro im Jahr 2023

weiteren Dienstposten sind unter Bedachtnahme auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie den tatsächlichen Erfordernissen festzusetzen. Für besondere Tätigkeiten, die durch die Einreihung in eine bestimmte Funktionslaufbahn nicht abgegolten sind, kann eine Gehaltszulage gewährt werden, wenn wichtige Interessen der Gemeinde dies erfordern. Diese Zulage ist ein Prozentsatz der Differenz zwischen dem Gehalt der Gehaltsstufe und Funktionslaufbahn, in der sich der bzw. die betreffende Bedienstete befindet, zur entsprechenden Gehaltsstufe in der nächsthöheren Funktionslaufbahn. In der Verwaltung stellten sich die Einreihungen der Dienstposten und Gehaltszulagen der Jahre 2022 bis 2024 wie folgt dar:

Tabelle 6: Personaleinheiten und Dienstposten samt Gehaltszulagen 2022 bis 2024

Einreihungen	2022	2023	2024	Gehaltszulagen
B VII	1,3	-	-	
GD 08	0,9	1	1	1 x 80 Prozent
GD 12	2,0	2,8	2,8	
GD 13	2	3	3	1 x 50 Prozent 1 x 100 Prozent
GD 14 bis GD 16	13,3	12,4	13,5	
GD 17 bis GD 22 (inkl. Lehrlinge)	7,4	7,5	10,1	1 x 75 Prozent
Summe	26,9	26,7	30,4	

Quelle: Gemeinde Engerwitzdorf, LRH-eigene Darstellung

Die 80-Prozent Gehaltszulage auf die nächste Funktionslaufbahn der Funktionslaufbahn GD 8 besteht seit 2022.²⁰ Die Gehaltszulagen der Funktionslaufbahnen 13 sind im Höherreihungskonzept der Gemeinde ab 1.3.2023 auf drei Jahre befristet.²¹ Ebenfalls erhielt eine Sachbearbeiterin in GD 18 per 1.7.2024 eine 75-prozentige Gehaltszulage auf GD 17 zuerkannt.²² Im Höherreihungskonzept sind für die Abteilungsleiter:innen der Abteilungen „Allgemeine Verwaltung“, „Finanzen“, „Baurecht“ und „Kulturhaus“ weitere Gehaltszulagen in Höhe von 50 Prozent auf die nächste Funktionslaufbahn vorgesehen. Aufgrund einer inzwischen erfolgten Umstrukturierung des Kulturbereichs entfällt die Gehaltszulage für das Kulturhaus; die übrigen Zulagen werden lt. Angabe der Gemeinde plangemäß per 1.1.2025 gewährt.

In Summe wurden 2023 insgesamt 10.500 Euro an Gehaltszulagen ausbezahlt.²³

²⁰ Tagesordnungspunkt 18, Gemeindevorstandssitzung vom 27.9.2022

²¹ Tagesordnungspunkt 5, Gemeindevorstandssitzung vom 31.1.2023

²² Tagesordnungspunkt 12, Gemeindevorstandssitzung vom 2.7.2024

²³ ohne Dienstgeberanteile zu Sozialversicherung und Familienlastenausgleichsfonds

18.2.

Der LRH stellt fest, dass sich die zuerkannten Gehaltszulagen im Wesentlichen auf Führungs- und Schlüsselarbeitskräfte beschränken. Sie verursachten 2023 in Summe bloß 0,3 Prozent der Personalauszahlungen. In Anbetracht der Größenordnung und Aufgabenvielfalt der Gemeinde hält der LRH diese landesrechtlich gedeckten Gehaltszulagen für angemessen. Bei der Zuerkennung derartiger Zulagen ist die Gemeinde stets gefordert, die Leistungen für Personal so gering wie möglich zu halten und dennoch genügend qualifiziertes Personal im Gemeindedienst zu halten. Bei entsprechender Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit hält der LRH Gehaltszulagen für besondere Tätigkeiten grundsätzlich für ein wirksames Steuerungsinstrument im Personalmanagement. Aufgrund des engen finanziellen Spielraums und der derzeit erkennbaren Entspannung am Arbeitsmarkt soll die Gemeinde die Anzahl der Gehaltszulagenempfänger:innen möglichst nicht mehr erweitern.

Resümee zu Organisation und Personal

19.1.

Aus den Ausführungen unter den Berichtspunkten 11 bis 18 fasst der LRH sein Resümee zur Aufbau- und Ablauforganisation sowie zu den Leistungen für Personal wie folgt zusammen:

19.2.

Seit Jahren ist die Gemeinde in ihrer Verwaltungsführung innovativ und um eine zeitgemäße und ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben bemüht. Im Verwaltungshandeln haben die Mitarbeiterorientierung und die Bürgerfreundlichkeit einen ebenso hohen Stellenwert wie die Digitalisierung, die Management- und die Qualitätsorientierung. Ab 2020 gab es in der Finanzverwaltung Probleme bei der Umstellung des EDV-Systems. Diese waren im Wesentlichen auf einen Managementfehler bei der Produktauswahl zurückzuführen. Diese Probleme sind inzwischen weitgehend gelöst. Zwischenzeitig trugen diese Herausforderungen aber zu einer hohen Personalfluktuationsrate ebenso wie der verstärkte Wechsel an Führungskräften in der Kernverwaltung (z. B. Amtsleitung, Finanzverwaltung u.a.) sowie die generelle Verknappung des Angebots am Arbeitsmarkt. Der Personalfluktuationsrate wirkte die neue Amtsleitung bzw. die Gemeinde durch eine Reihe von Benefits für die Mitarbeiter:innen entgegen, mit dem Ziel, diese stärker im Gemeindedienst zu binden und die Gemeinde Engerwitzdorf als modernen Arbeitgeber zu positionieren.

Die jährlichen Auszahlungen für das Personal sind in Engerwitzdorf verhältnismäßig niedrig, weil die Gemeinde relativ wenige Einrichtungen im Ermessensbereich selbst betreibt und ansonsten ihre Verwaltungsaktivitäten im Wesentlichen auf Kernaufgaben und auf das zukunftsorientierte Ausgestalten des Verwaltungshandelns legt. Als personalkostenintensiv erweist sich aber der

Betrieb des gemeindeeigenen Kulturhauses, bei dem Einsparungen und eine Neupositionierung geboten sind.

Im Rahmen der Mitarbeiterbindung erhalten die Gemeindebediensteten auf Basis gemeindeeigener Richtlinien oder beschlussmäßiger Entscheidungen des Gemeindevorstandes freiwillige Personal- oder Sachleistungen wie z. B. Sonderurlaube oder die Möglichkeit der Privatnutzung von Dienstkraftwagen. Auch wenn einzelne dieser freiwilligen Zuwendungen als großzügig angesehen werden können, sind sie im Rahmen der Selbstverwaltung einer Gemeinde grundsätzlich vertretbar und stehen nach Auffassung des LRH nicht in Widerspruch zum Gleichbehandlungsgebot des § 4 Abs. 1 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002).²⁴

Vorrangig besteht folgender Handlungsbedarf: Aufbauorganisation straffen und Anzahl der Abteilungen verringern, Kooperationen im Verwaltungshandeln regional ausbauen, Vorbildfunktion in Verwaltungsmodernisierung weiter pflegen und möglichst auf kommunaler Ebene verbreitern, Qualitätsmanagement durch Selbstbewertung steigern und „Evaluierungskultur“ im Erbringen kommunaler Leistungen stärker forcieren, Projektmanagement noch mehr zum Aufbau von Nachwuchsführungskräften und Implementieren eines strukturierten Wissensmanagement nutzen, Produkte der Verwaltung mit Zielen hinterlegen, eine Kosten- und Leistungsrechnung mit standardisierten Berichtswesen (Controlling) aufbauen, die Kulturagenden neu ausrichten und den generellen Personaleinsatz wirtschaftlicher gestalten durch reduzieren von Dienstposten (vorrangig im Kulturbereich) durch Kooperationen und sparsameren Umgang beim Gewähren von freiwilligen Personalleistungen.

FINANZIELLE LAGE DER GEMEINDE

Haushaltsergebnisse

20.1.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit²⁵ setzt sich aus den Ein- und Auszahlungen des Finanzierungshaushaltes (FH), abzüglich der investiven Einzelvorhaben und der voranschlagsunwirksamen Gebarung zusammen. Die Gemeinde erzielte aus Ein- und Auszahlungen von rd. 19 Mio. Euro im Jahr 2023 ein negatives Ergebnis der laufenden Gebarung von -241.500 Euro. In den Jahren 2020 und 2022

²⁴ § 4 Abs. 1 Oö. GDG 2002 regelt die Gleichbehandlung der Gemeindebediensteten mit den Landesbediensteten. Demnach darf der Gemeindevorstand den Bediensteten keine gehaltsrechtliche Stellung einräumen, die vergleichbaren Landesbediensteten nicht eingeräumt wird oder welche die Gleichbehandlung der Gemeindebediensteten untereinander gefährden würde.

²⁵ siehe § 75 GemO 1990

wurden positive Ergebnisse, im Jahr 2021 negative Werte erreicht.²⁶ Das von der Gemeinde für den RA 2020 festgestellte Ergebnis von 1,3 Mio. Euro korrigierte die Aufsichtsbehörde im Zuge der RA-Prüfung auf 837.100 Euro. Das fehlerhafte Ergebnis resultierte aus den Problemen bei der Umstellung des Rechnungswesens mit der Einführung des neuen Haushaltsrechtes (VRV 2015).

Die im Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit nicht eingerechneten investiven Einzelvorhaben stiegen ausgehend vom Jahr 2020 mit 2,7 Mio. Euro auf 6,2 Mio. Euro im Jahr 2022; im Jahr 2023 sanken die Auszahlungen auf 3,7 Mio. Euro. Die Einzahlungen aus der investiven Gebarung überstiegen aufgrund von Zuflüssen aus Kapitaltransfers, Rücklagenauflösungen und Darlehensaufnahmen die Auszahlungen in den Jahren 2021 und 2023.

20.2.

Der LRH stellt fest, dass das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit Schuldentrückzahlungen, einen Teil der Investitionen und Mittelreservierungen für investive Einzelvorhaben beinhaltet. Es ist daher wesentlich niedriger als das wirtschaftlich aussagekräftigere und in der Drei-Komponenten-Rechnung ersichtliche Ergebnis der operativen Gebarung. Dieses stieg von 1,8 Mio. Euro (2020) auf 2,6 Mio. Euro (2022). Im Jahr 2023 sank das operative Ergebnis auf 963.300 Euro.

Ein gesondertes Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ist nach VRV 2015 nicht vorgesehen und aus Sicht des LRH nicht notwendig. Es wird ausschließlich in landesspezifischen Vorgaben gefordert und bildet im Wesentlichen ein früheres Haushaltsergebnis nach dem kameralen System annäherungsweise ab. Aus Sicht des LRH geht die Sicherstellung der Liquidität aus der nach VRV 2015 geforderten Finanzierungsrechnung hinreichend hervor. In Verbindung einer VRV-konformen Ergebnis- und Vermögensrechnung spiegeln die Summen und Salden der Drei-Komponenten-Rechnung die wirtschaftliche Lage einer Gemeinde ausreichend wider.

Sowohl im Ergebnis der laufenden Gebarung als auch im Ergebnis der operativen Gebarung wird ersichtlich, dass sich die finanzielle Lage der Gemeinde im Jahr 2023 deutlich verschlechterte.

Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögenshaushalt im Überblick

21.1.

In den Anlagen 2 bis 4 des Gutachtens stellt der LRH die Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung (FH, EH und VH = Drei-Komponenten-Haushalt bzw. Rechnung) der Gemeinde der letzten drei abgeschlossenen Finanzjahre 2021, 2022 und 2023 dar. Diese Zahlenangaben entsprechen den Mittelverwendungs-

²⁶ Bereinigte Werte vor Berücksichtigung der Rücklagen: RA 2020: 837.100 Euro, RA 2021: -50.850, RA 2022: 611.900 Euro

und -aufbringungsgruppen (MVAG-Codes) der ersten und zweiten Gliederungsebene, wie sie die VRV 2015 vorgibt. Diese Codes fassen Konten auf unterschiedlichen Aggregationsstufen zusammen und strukturieren so die drei Haushalte.

In der Prüfung und Analyse der Haushalte fokussiert der LRH auf wesentliche Finanzgrößen wie z. B. Summen, Salden, Bestandsgrößen und Kennzahlen aus diesen drei Rechnungen. Diese werden im Gutachten unter den Berichtspunkten 20 bis 29 näher beleuchtet. Um die finanzielle Lage besser einschätzen und beurteilen zu können, wurden diese wesentlichen Finanzgrößen über einen längeren Zeitraum erhoben, auch wenn Vergleichswerte vor 2020 aufgrund der geänderten Buchungssystematik mit gewissen Unschärfen behaftet sind. Die betragliche Veränderung der Mittelverwendung und -aufbringung im Jahresvergleich 2022 und 2023 ist aus den genannten Anlagen ersichtlich.

Finanzierungshaushalt

Allgemeines, Summen und Salden

22.1.

Nach der VRV 2015 sind im FH Ein- und Auszahlungen²⁷ eines Finanzjahres (1.1. bis 31.12.) mit dem Kassenwirksamkeitsprinzip zum Zeitpunkt der Zahlung zu verbuchen, während im EH der Zeitpunkt der wirtschaftlichen Verursachung buchungsrelevant ist.

Das Ergebnis des FH (Einzahlungen minus Auszahlungen) ergibt die Veränderung der liquiden Mittel, die auf der Aktivseite der Vermögensrechnung wiedergegeben werden. Der FH unterscheidet zwischen der allgemeinen Gebarung aus der operativen und investiven Tätigkeit und der Finanzierungstätigkeit. Auch ist der FH anders²⁸ als der EH untergliedert, und zwar in die

- operative Gebarung (laufende Geschäftstätigkeit, die weitgehend dem EH entspricht),
- investive Gebarung (z. B. Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit Anschaffungen und Veräußerungen von Wirtschaftsgütern²⁹, die Gewährung und Rückzahlung von Darlehen und Kapitaltransfers³⁰),

²⁷ Eine Einzahlung ist ein Zufluss, eine Auszahlung ein Abfluss an liquiden Mitteln. Liquide Mittel sind Kassen- und Bankguthaben sowie kurzfristige Termineinlagen.

²⁸ Die gesonderte Darstellung der investiven Gebarung ist insofern von Relevanz, als es im Zusammenhang mit Investitionen zu unregelmäßigen und vergleichsweise hohen Zahlungsströmen kommen kann. Die eigene Darstellung der Finanzierungstätigkeit informiert schließlich, ob externe Finanzierungen notwendig waren.

²⁹ sofern deren Wert die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von 1.000 Euro übersteigt

³⁰ Kapitaltransfers sind im Unterschied zu laufenden Transfers für Investitionszwecke bestimmt (z. B. Baukostenzuschüsse) und im FH in der investiven und nicht in der operativen Gebarung auszuweisen.

- Finanzierungstätigkeit (z. B. Aufnahme und Tilgung von Krediten) und
- nicht voranschlagswirksame Gebarung³¹.

In der Anlage 2 des Gutachtens ist der FH der Gemeinde auf erster und zweiter Ebene der Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen des RA 2021 bis RA 2023 sowie deren Veränderungen im Jahresvergleich dargestellt. Die darin enthaltenen Summen und Salden zeigt nachstehende Tabelle:

³¹ Solche Gebarungen sind nach § 12 Abs. 2 VRV 2015 von der Veranschlagung ausgenommen, da sie nicht endgültig für die Gemeinde bestimmt, sondern an Dritte weiterzuleiten sind oder für Rechnung eines Dritten vollzogen werden. Solche Ein- und Auszahlungen müssen im FH ausgewiesen und die am Jahresende offenen Salden in einer gesonderten Beilage zum RA ersichtlich gemacht werden.

Tabelle 7: Summen und Salden der Finanzierungsrechnung 2021 bis 2023

MVAG-Code	Bezeichnung der Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen	in Tausend Euro			in %	
		2021	2022	2023	Veränderung 2022/2023	
31	Einzahlungen aus der operativen Gebarung	18.086	20.309	20.109	-200	-1,0
32	Auszahlungen aus der operativen Gebarung	16.135	17.681	19.145	1.465	8,3
SA1	Saldo 1: Geldfluss aus der operativen Gebarung (31 - 32)	1.951	2.628	963	-1.665	-63,3
33	Einzahlungen aus der investiven Gebarung	3.887	1.367	2.064	697	50,9
34	Auszahlungen aus der investiven Gebarung	4.704	6.201	3.126	-3.075	-49,6
SA2	Saldo 2: Geldfluss aus der investiven Gebarung (33 - 34)	-817	-4.834	-1.062	3.772	-78,0
SA3	Saldo 3: Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	1.134	-2.206	-99	2.107	-95,5
35	Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	1.526	1.174	-351	-23,0
36	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	417	426	436	10	2,3
SA4	Saldo 4: Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)	-417	1.099	738	-361	-32,8
SA5	Saldo 5: Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	717	-1.106	640	1.746	-157,8
41	Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	1.352	4.219	4.267	48	1,1
42	Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	1.573	4.360	4.088	-272	-6,2
SA6	Saldo 6: Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (41 - 42)	-220	-141	179	320	-226,4
SA7	Saldo 7: Veränderung der liquiden Mittel (Saldo 5 + Saldo 6)	497	-1.248	819	2.066	-165,6

Quelle: Gemeinde Engerwitzdorf, LRH-eigene Darstellung

Der FH zeigt, ob und inwieweit aus der operativen Gebarung (Saldo 1)³² die Investitionen (Saldo 2)³³ bezahlt werden können, wie viel zur Tilgung von Schulden übrigbleibt und ob zur Deckung der Investitionen noch Finanzierungsbedarf besteht (Saldo 3). Dieser Nettofinanzierungssaldo ist das Haushaltsergebnis des

³² Der Saldo 1 sollte grundsätzlich positiv sein, bei einem negativen Saldo ist die Gemeinde nicht in der Lage, die laufenden Auszahlungen durch Einzahlungen zu decken. Bei einem negativen Saldo, der nicht durch außergewöhnliche Ereignisse eingetreten ist, besteht ein Konsolidierungsbedarf.

³³ Der Saldo 2 ist meist negativ, da im Regelfall mehr investiert als reinvestiert wird. Dieser Saldo kann im Zeitverlauf stark schwanken, zumal große Investitionen meist in unregelmäßigen Abständen erfolgen.

betreffenden Finanzjahres ohne Transaktionen aus Finanzierungen. Der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (Saldo 4) gibt an, ob mehr Fremdmittel aufgenommen als zurückbezahlt wurden. Die Summe all dieser Salden ergibt den Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5). Dieser enthält alle unmittelbar planbaren und voranschlagswirksam zu verrechnenden Zahlungsströme. Diese sind für die Liquiditätssteuerung besonders relevant.

Der Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 6) zeigt Zahlungen, die laut VRV 2015 nicht zu veranschlagen sind. Diese sollten grundsätzlich ausgeglichen sein.³⁴

Der Saldo der voranschlagswirksamen und nicht voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 7)³⁵ bildet die Veränderung der liquiden Mittel ab. Bei einem positiven Ergebnis erhöhen sich die liquiden Mittel; Zahlungsmittelreserven (ZMR) können aufgebaut werden. Bei einem negativen Saldo verringern sich die Kassenbestände; sukzessive werden zusätzliche Finanzmittel zu beschaffen sein, um die Liquidität sichern und den Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachkommen zu können.

22.2.

Zu den Summen und Salden des FH stellt der LRH fest:

- Der positive Geldfluss aus der operativen Gebarung (Saldo 1) stieg im Jahresvergleich 2021/2022 von 2,0 Mio. Euro auf 2,6 Mio. Euro an. Im Jahr 2023 sank der Saldo auf 963.300 Euro. Der Einzahlungsüberhang 2023 lag um 5,0 Prozent über den Auszahlungen dieses Bereichs. Dieser Wert ist viel zu niedrig, wenn man bedenkt, dass darin hohe Betriebsüberschüsse aus Kanalbenutzungsgebühren (Berichtspunkt 45) enthalten sind. Zudem wurde 2023 einmalig ein Landeszuschuss zum Krankenanstaltenbeitrag (211.400 Euro) und Transfers aus einem Kommunalen Investitionspaket und einem Gemeindepaket eingenommen. Genauer betrachtet werden diese Finanzgrößen durch die im Detail noch näher ausgeführten Kennwerte „Öffentliches Sparen“ und „Freie Finanzspitze“ (Berichtspunkt 24).
- Der negative Geldfluss der investiven Gebarung (Saldo 2), der jährlich zwischen -0,8 Mio. Euro und -4,8 Mio. Euro schwankte, ist geprägt von der Investitionstätigkeit und den niedrigeren Einzahlungen dieses Bereichs. Die Investitionstätigkeit umfasst Auszahlungen für Direktinvestitionen (2021: 4,7 Mio. Euro, 2022: 6,2 Mio. Euro, 2023: 3,1 Mio. Euro), hauptsächlich für den Bau der Volksschule Schweinbach und der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen, die Vermögen aufbauen oder zumindest sichern und erhalten. Anzumerken ist hierbei, dass durch die abgebildeten Investitionen im RA kein vollständiges Bild der Investitionstätigkeit der

³⁴ § 12 Abs. 3 VRV 2015

³⁵ Der Saldo 7 muss den Veränderungen der liquiden Mittel im VH entsprechen.

Gemeinde gegeben wird, da im Bereich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Investitionen als laufende Instandhaltung ausgewiesen wurden.

- Die Einzahlungen des investiven Bereiches betreffen Kapitaltransfers (2021: 3,9 Mio. Euro, 2022: 1,3 Mio. Euro, 2023: 2,1 Mio. Euro), großteils vom Bund und Land OÖ, aber auch dargestellte Rücklagentransaktionen.
- Der Nettofinanzierungssaldo des FH (Saldo 3) ergibt sich aus der operativen und investiven Gebarung ohne die Transaktionen für Schuldaufnahmen und -rückzahlungen. Per 31.12.2021 lag dieser Saldo bei 1,1 Mio. Euro, 2022 bei -2,2 Mio. Euro und 2023 bei -0,1 Mio. Euro. Mit den negativen Nettofinanzierungssalden 2022 und 2023 wurde die in den Vorjahren ohne Schuldaufnahmen aufgebaute Liquidität verringert.
- Wird dem jährlichen Nettofinanzierungssaldo der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (Saldo 4) hinzugerechnet, ergibt sich der gesamte Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5). Im Jahr 2021 erfolgten keine Schuldaufnahmen; 0,4 Mio. Euro an Tilgungen führten zu einem Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung von 0,7 Mio. Euro. Eine Darlehensaufnahme bewirkte Mittelzuflüsse von 1,1 Mio. Euro im Jahr 2022 bzw. 1,2 Mio. Euro im Jahr 2023. Dies trug zu den Geldflüssen aus der voranschlagswirksamen Gebarung von -1,1 Mio. Euro im Jahr 2022 und 0,6 Mio. Euro im Jahr 2023 wesentlich bei. Dazu kamen noch die Mittelzu- und -abflüsse aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (2021: -220.300 Euro, 2022: -141.400 Euro, 2023: +178.700 Euro), die sich auf den Stand der liquiden Mittel auswirkten.
- Die liquiden Mittel stiegen im Jahr 2021 um 0,5 Mio. Euro, sanken im Jahr 2022 aufgrund des hohen negativen Nettofinanzierungssaldos – der nicht zur Gänze mit dem Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit ausgeglichen wurde – um 1,2 Mio. Euro und stieg im Folgejahr um 0,8 Mio. Euro an. Dies zeigt sich im Saldo 7 der Finanzierungsrechnung der letzten drei Finanzjahre und in der Bilanzposition B.III „Liquide Mittel“ der Vermögensrechnung. Demnach hat sich der Stand der liquiden Mittel 2023 gegenüber 2021 um 429.300 Euro verringert.

Ausgewählte Kennzahlen und Details der operativen Gebarung

23.1.

Die operative Gebarung umfasst gemäß VRV 2015 die Ein- und Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und laufende Transfers. Im Detail ist sie in Gruppen zu gliedern, wie dies Tabelle 8 darstellt:

Tabelle 8: Operative Gebarung 2021 bis 2023

MVAG-Code	Bezeichnung der Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen	in Tausend Euro			in %	
		2021	2022	2023	Veränderung 2022/2023	
311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	16.953	19.141	18.451	-690	-3,6
312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	1.133	1.165	1.577	412	35,3
313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	1	3	80	78	2767,9
31	Summe Einzahlungen aus der operativen Gebarung	18.086	20.309	20.109	-200	-1,0
321	Auszahlungen aus Personalaufwand	2.540	2.653	2.929	276	10,4
322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	5.920	7.044	6.821	-223	-3,2
323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	7.589	7.911	9.286	1.376	17,4
324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	86	73	109	36	49,5
32	Summe Auszahlungen aus der operativen Gebarung	16.135	17.681	19.145	1.465	8,3
SA 1	Saldo 1: Geldfluss aus der operativen Gebarung (31 - 32)	1.951	2.628	963	-1.665	-63,3

Quelle: Gemeinde Engerwitzdorf, LRH-eigene Darstellung

23.2.

Aus dem Geldfluss der operativen Gebarung werden in den folgenden Berichtspunkten die Kennzahlen für die Leistungs- und Schuldentragfähigkeit des Haushalts abgeleitet. Maßgeblich verbessert wurde der Saldo im Jahr 2022 durch die gestiegenen Einzahlungen aus Ertragsanteilen (+1,2 Mio. Euro), den höheren Vergütungsbuchungen³⁶ (+204.100 Euro) und der höheren Kommunalsteuer (163.000 Euro). Im Jahr 2023 sanken die Ertragsanteile geringfügig bei höheren Auszahlungen für Personal (+275.600 Euro) und gestiegenen Transferleistungen (+1,4 Mio. Euro). In den Transferzahlungen enthalten sind die Abgangsdeckungen an private Träger der Kinderbetreuungseinrichtungen (Berichtspunkt 35).

Öffentliches Sparen und Freie Finanzspitze

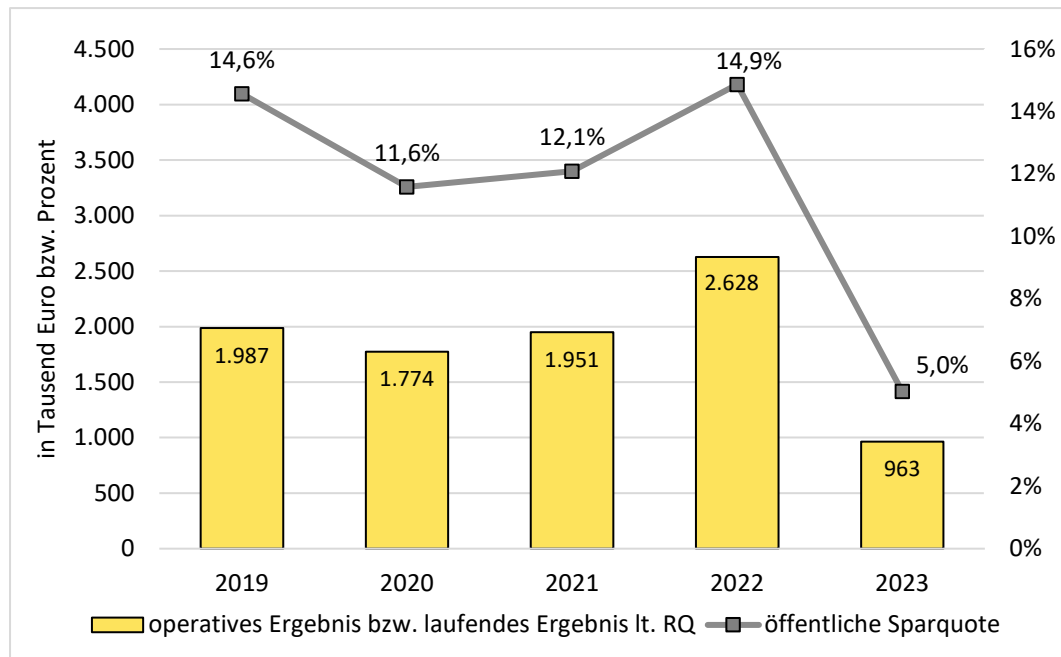
24.1.

Die Quote öffentliches Sparen gibt das Verhältnis zwischen dem Saldo aus der operativen Gebarung (Saldo 1) und den Auszahlungen der operativen Gebarung

³⁶ Im Jahr 2022 wurden 204.100 Euro an Vergütungen ausgabenseitig in der MVAG 3412 (investive Gebarung) dargestellt.

wieder. Die Absolutwerte und Quoten in Abbildung 5 spiegeln im Zeitverlauf den Ergebniseinbruch im Jahr 2020 aufgrund der COVID-19-Pandemie, die zwischenzeitlich eingetretene Ergebnisverbesserung und das Absinken der Sparquote im Jahr 2023 wider:

Abbildung 5: Öffentliches Sparen – Absolutwert und Quote 2019 bis 2023



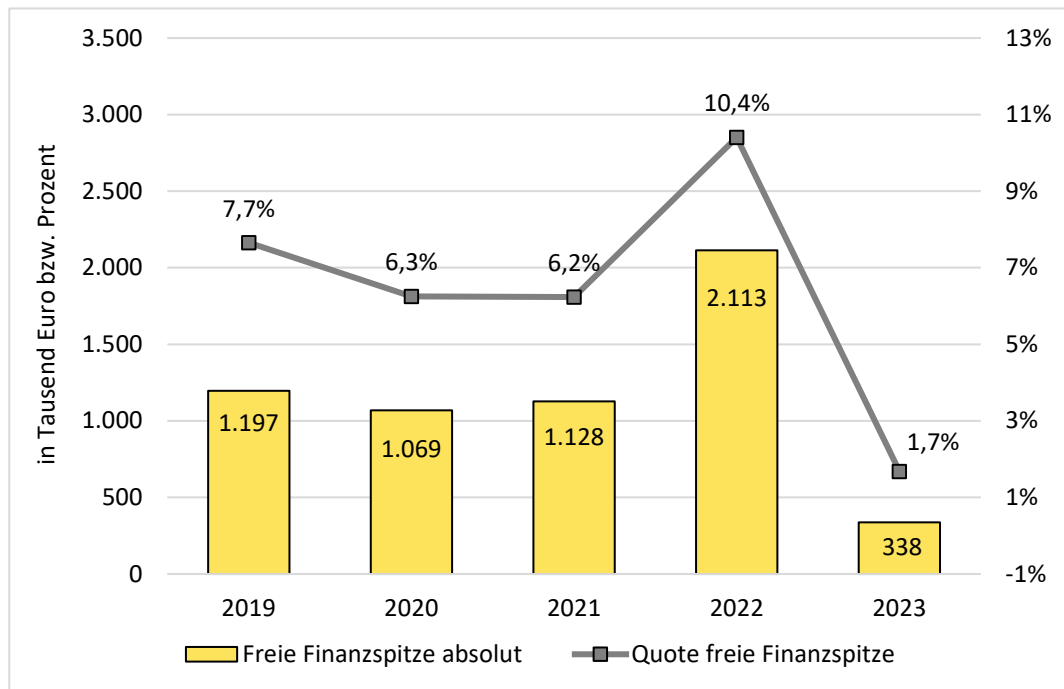
Quelle: Gemeinde Engerwitzdorf, LRH-eigene Darstellung

In den Jahren 2020 bis 2022 stieg der Geldfluss aus der operativen Gebarung ausgehend von einem niedrigeren Niveau aufgrund der COVID-19-Pandemie von 1,8 Mio. Euro auf 2,6 Mio. Euro. Der Saldo wuchs seit 2020 von 11,6 Prozent der operativen Auszahlungen auf 14,9 Prozent im Jahr 2022. Im Jahr 2023 wird mit einem Geldfluss aus der operativen Gebarung von 963.300 Euro bzw. fünf Prozent der operativen Auszahlungen der Tiefstwert im Zeitverlauf erreicht. Im Jahr 2019 belief sich das nach der VRV 1997 vergleichbare Ergebnis der laufenden Gebarung auf 2,0 Mio. Euro. Dies entsprach einer öffentlichen Sparquote von 14,6 Prozent.

Aus dem positiven Ergebnis der operativen Gebarung verbleibt nach Abzug der regulären Schuldentrückzahlungen³⁷ und unter Einbezug der Tilgungszuschüsse die Freie Finanzspitze. Das ist jener Betrag, den die Gemeinde aus dem operativen Geschäft cash-mäßig erwirtschaftete und nicht für laufende Zahlungen dieses Bereichs und reguläre Schuldentrückzahlungen einsetzen musste. Die Höhe des Einzahlungsüberhangs gibt Auskunft darüber, in welchem Ausmaß die Gemeinde die erforderlichen Investitionen mit eigenen Mitteln finanzieren kann. Die Freie Finanzspitzen der Jahre 2019 bis 2023 stellten sich wie folgt dar:

³⁷ ohne Umschuldungen und sonstige Sondertilgungen

Abbildung 6: Freie Finanzspitze – Absolutwert und Quote 2019 bis 2023



Quelle: Gemeinde Engerwitzdorf, LRH-eigene Darstellung

Im Jahr 2019 verfügte die Gemeinde über eine Freie Finanzspitze in Höhe von 1.196.600 Euro. Ausgehend vom Jahr 2021 mit einer Freien Finanzspitze von 1.069.000 Euro erwirtschaftete sie in den Jahren 2021 und 2022 jeweils höhere finanzielle Spielräume von 1.127.900 Euro bzw. 2.113.300 Euro. Im Jahr 2023 sank die Freie Finanzspitze mit 338.200 Euro bzw. einer Quote von 1,7 Prozent auf den niedrigsten Wert. Hätte das Land im Jahr 2023 nicht einen einmaligen Zuschuss zur Finanzierung des Krankenanstaltenbeitrages gewährt, wäre die Freie Finanzspitze auf 0,6 Prozent gesunken.

24.2.

Der LRH stuft die Werte der Jahre 2019 bis 2021 als durchschnittlich ein. Im Jahr 2022 konnte im Vergleichszeitraum das beste Ergebnis erzielt werden, das der LRH als gut bewertet. Die Freie Finanzspitze von 1,7 Prozent bzw. 338.200 Euro im Jahr 2023 reicht jedoch bei Weitem nicht aus, die Vermögenssubstanz zu erhalten³⁸ bzw. getätigte Investitionen damit abzudecken.

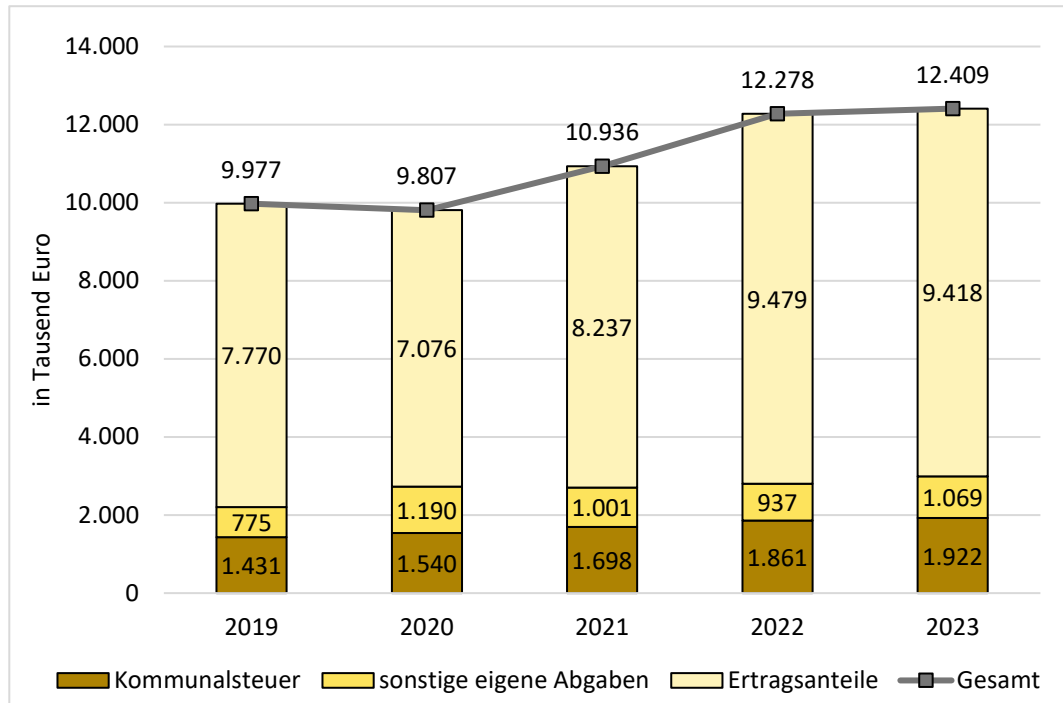
³⁸ Afa 2020: 2.422.200 Euro, 2021: 2.499.700 Euro, 2022: 2.548.500 Euro, 2023: 2.822.300 Euro

Einnahmenentwicklung aus Steuern, Abgaben und Ertragsanteilen

25.1.

Werden für die Finanzkraft der Gemeinde die Summe der Einzahlungen aus eigenen Abgaben und die Ertragsanteile summiert³⁹, ergeben sich in den Jahren 2019 bis 2023 folgende Werte:

Abbildung 7: Gemeindeeigene Abgaben und Ertragsanteile 2019 bis 2023



Quelle: Gemeinde Engerwitzdorf, LRH-eigene Darstellung

25.2.

Die Finanzkraft sank im Jahresvergleich 2019/2020 trotz der COVID-19-Pandemie um nur 170.400 Euro; einmalige Einzahlungen verhinderten einen stärkeren Rückgang. In den Jahren 2021 bis 2023 stieg die Finanzkraft. Im Jahresvergleich 2022/2023 wird aber deutlich, dass sich das Wachstum bei den eigenen Abgaben reduzierte und die Ertragsanteile bereits leicht rückläufig waren. Die Finanzkraft-Einnahmen 2023 stammten zu 75,9 Prozent aus Ertragsanteilen und nur zu 24,1 Prozent aus eigenen Steuern. Von diesem Steueraufkommen entfielen 64,3 Prozent auf die Kommunalsteuer und 27,3 Prozent auf die Grundsteuer. Bei einer Pro-Kopf-Betrachtung liegt die Finanzkraft der Gemeinde mit 1.400 Euro pro EW im Bundeslandvergleich im Mittelfeld.

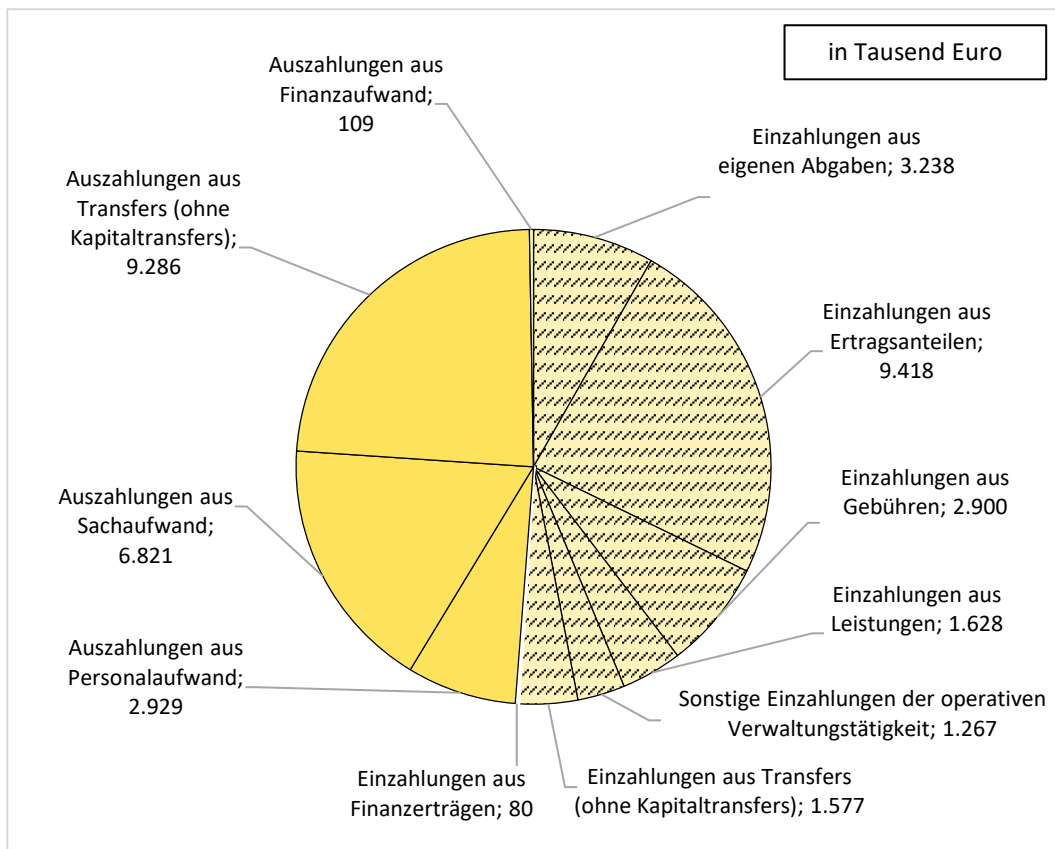
³⁹ Berechnung ohne Interessentenbeiträge

Ein- und Auszahlungen der operativen Gebarung

26.1.

Die Summe der operativen Einzahlungen sank im Jahresvergleich 2022/2023 um -1,0 Prozent auf 20,1 Mio. Euro. Die Auszahlungen aus der operativen Gebarung stiegen hingegen mit 8,3 Prozent auf 19,1 Mio. Euro. Die Abbildung gibt die Summen der Ein- und Auszahlungen des Jahres 2023 wieder:

Abbildung 8: Ein- und Auszahlungen der operativen Gebarung 2023



Quelle: Gemeinde Engerwitzdorf, LRH-eigene Darstellung

Die Einzahlungen aus Ertragsanteilen und eigenen Abgaben summieren sich auf 62,9 Prozent der gesamten Einzahlungen der operativen Gebarung. Die Einzahlungen aus Gebühren resultieren aus der Abwasserbeseitigung (1,5 Mio. Euro), der Wasserversorgung (714.900 Euro) und der Abfallbeseitigung (654.600 Euro). Diese Gebühreneinnahmen sind größtenteils zweckgebunden. Neben den Einnahmen aus Eintritten des Kulturhauses Schöffl (56.100 Euro) bestehen die Einzahlungen aus Leistungen aus den Vergütungsbuchungen für Personal und Geräte (1,2 Mio. Euro).

Die Auszahlungen der operativen Gebarung bestehen zu 48,5 Prozent aus laufenden Transferleistungen (9,3 Mio. Euro), zu 35,6 Prozent aus Sachauf-

wendungen (6,8 Mio. Euro) und zu 15,3 Prozent aus Zahlungen für das Personal (2,9 Mio. Euro). Der Sachaufwand stieg von 5,9 Mio. Euro im Jahr 2021 auf 7,0 Mio. Euro im Jahr 2022; im Jahr 2023 sank er auf 6,8 Mio. Euro. Maßgeblich dafür waren die Darstellungen von Zuführungen zwischen operativer und investiver Gebarung bzw. die Darstellung von Pseudovorhaben⁴⁰. Diese Verrechnungen beliefen sich im Jahr 2021 auf 1,3 Mio. Euro, stiegen im Jahr 2022 auf 2,0 Mio. Euro an; 2023 wurden 1,3 Mio. Euro verbucht.

Die größte Auszahlungsposition der operativen Gebarung sind im Jahr 2023 mit 9,3 Mio. Euro und einer Steigerung von 17,4 Prozent im Jahresvergleich 2022/2023 die laufenden Transferzahlungen. Nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung wesentlicher Transferzahlungen an öffentliche Rechtsträger in den Jahren 2020 bis 2023.

Tabelle 9: Ausgewählte Transferzahlungen an öffentliche Rechtsträger 2020 bis 2023

Bezeichnung	in Tausend Euro				in %	
	2020	2021	2022	2023	Veränderung 2022/2023	
SHV-Umlage	2.173	2.272	2.313	2.506	193	8,3
Krankenanstaltenbeiträge	2.066	2.129	2.314	2.791	476	20,6
Pensionen Beamte	323	376	353	362	9	2,7
Landesumlage	317	376	476	467	-9	-1,9
Gesamt	4.879	5.152	5.456	6.126	669	12,3

Quelle: Gemeinde Engerwitzdorf, LRH-eigene Darstellung

Die in der Tabelle dargestellten Transfers wuchsen im Zeitraum 2020 bis 2023 um 1.246.300 Euro bzw. 25,5 Prozent; dabei stiegen die Landesumlage mit 47 Prozent und die Krankenanstaltenbeiträge mit 35 Prozent am stärksten.

Im Jahresvergleich 2022/2023 verursachten die in der Tabelle zusammengefassten öffentlichen Transfers um 669.000 Euro bzw. 12,3 Prozent höhere Auszahlungen. Die höchsten Steigerungsraten betrafen die Krankenanstaltenbeiträge (+20,6 Prozent) und die SHV-Umlage (+8,3 Prozent).

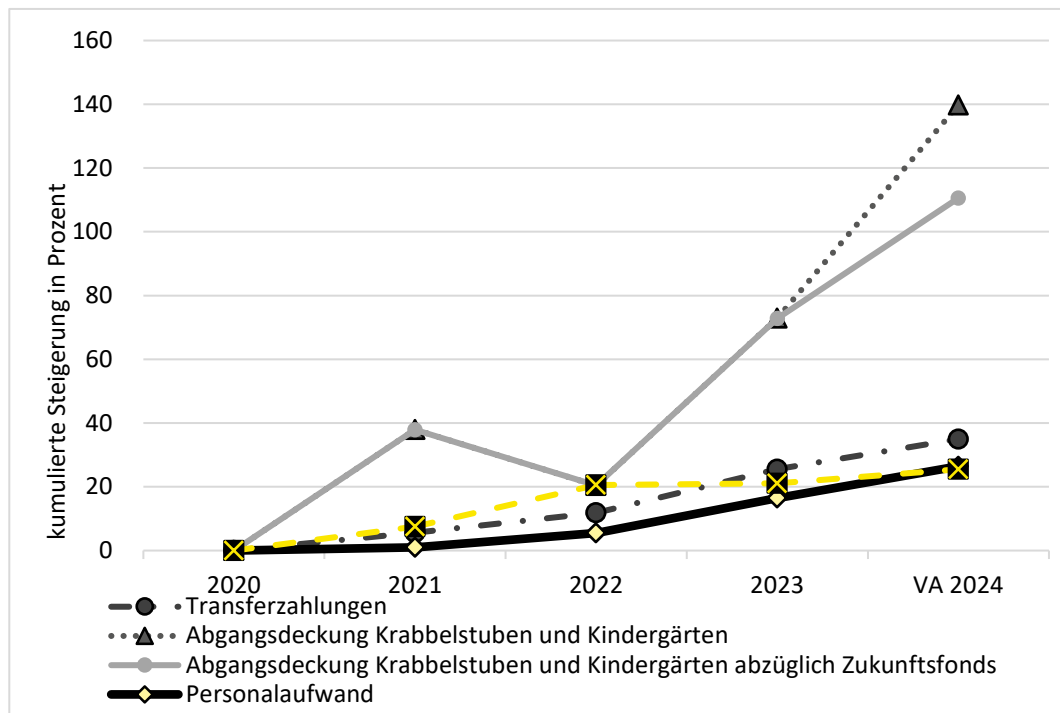
Neben diesen dargestellten Transfers an öffentliche Rechtsträger beeinflussen vor allem die jährlichen Zahlungsverpflichtungen für Krabbelstuben und Kindergärten (Transfer an private Rechtsträger) und für das gemeindeeigene Personal (Personalaufwand) die operative Gebarung. Wird die Entwicklung dieser Zahlungen⁴¹ mit jener der Haupteinnahmen der Gemeinde (Finanzkraft-

⁴⁰ Pseudovorhaben dienen zur Darstellung von Rücklagen im FH und Berechnung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit.

⁴¹ inklusive der voraussichtlichen Werte im Jahr 2024

Einnahmen aus Ertragsanteilen, Steuern und Abgaben) verglichen, ergeben deren kumulierten Steigerungen im Zeitverlauf 2020 bis 2024 folgendes Bild:

Abbildung 9: Ausgewählte Ein- und Auszahlungen der operativen Gebarung



Quelle: Gemeinde Engerwitzdorf, LRH-eigene Darstellung

26.2.

Der LRH stellt fest, dass die Auszahlungen für diese dargestellten Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde stärker stiegen als die eigene Finanzkraft. Dies überfordert zunehmend die Leistungsfähigkeit des Gemeindehaushaltes.

- Allein die Abgangsdeckungen für die Krabbelstuben und Kindergärten stiegen von 854.600 Euro im Jahr 2020 auf 1,5 Mio. Euro im Jahr 2023 (+623.000 Euro) und waren im Jahr 2024 bereits mit 2,0 Mio. Euro budgetiert; dies entspricht einem Anstieg von 140 Prozent (+1,2 Mio. Euro) und stellt den ausgabendynamischsten Bereich dar.
- Die laufenden Transferzahlungen (Krankenanstaltenbeiträge, SHV-Umlage, Landesumlage und Pensionen) zeigen im Jahresvergleich 2020/2023 einen Zuwachs um 25 Prozent (+1,25 Mio. Euro) bzw. zu 2024 um 35 Prozent. Dies spiegelt u. a. die hohen finanziellen Lasten der öffentlichen Hand für Soziales und Gesundheit wider.

- Der Personalaufwand verzeichnete bis 2023 ein Wachstum von 414.000 Euro bzw. 16,5 Prozent; die vorläufigen Werte 2024 lassen gegenüber 2020 eine Steigerung um 26 Prozent bzw. ca. 664.000 Euro erwarten.⁴²
- Die Zuwächse bei der Finanzkraft (Ertragsanteile inkl. eigene Steuern und Abgaben) betragen 21,1 Prozent bzw. +2,2 Mio. Euro bis 2023; 2024 liegt dieser Zuwachs auf 25,5 Prozent bzw. +2,7 Mio. Euro und bleibt hinter jenen der genannten Auszahlungen.

Allein im Jahresvergleich 2020/2024 summieren sich die finanziellen Lasten der Gemeinde durch die Zuwächse bzw. höheren Auszahlungen für Transferzahlungen an öffentliche Rechtsträger, für die Abgangsdeckungen bei Krabbelstuben und Kindergärten der privaten Rechtsträger und für den Personalaufwand auf 3,6 Mio. Euro. Diesen Mehrausgaben stehen im selben Zeitraum bloß Mehreinnahmen aus der Finanzkraft von 2,7 Mio. Euro gegenüber. Diese Tatsache begründet einen Ergebnismrückgang von 0,9 Mio. Euro.

Aus Sicht des LRH werden die dargestellten Pflichtausgaben der Gemeinde durch die anhaltende Ausgabendynamik in der Kinderbetreuung und bei den öffentlichen Transfers für Soziales und Gesundheit weiter steigen. Solange dieser Trend anhält und die gemeindeeigenen Einnahmen aufgrund der rezessiven Wirtschaftslage stagnieren oder gar rückläufig sind, kann die Gemeinde dieses Haushaltsproblem aus eigener Kraft nicht lösen. Dazu fehlen ihr die nötigen frei verfügbaren Finanzmittel. Auch ihre Möglichkeiten, nicht benötigtes Vermögen zu veräußern, sind beschränkt. Ihre Überlegung, zusätzliche Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel aus dem Härteausgleichsfonds zu beanspruchen, hält der LRH generell für eine Gemeinde dieser Größenordnung, die im Wesentlichen auch gut geführt ist, auf Dauer nicht für zweckmäßig. Selbst wenn der derzeit vorherrschende Konjunkturerbruch rascher überwunden wird als dies Wirtschaftsexperten erwarten, kann dies bestenfalls die Einnahmensituation verbessern, nicht aber laufend hohe Steigerungsraten in ausgabendynamischen Bereichen finanzieren.

Um das Haushalts- und Finanzproblem ohne massive Neuverschuldung nachhaltig zu lösen, braucht es aus Sicht der LRH vorrangig strukturelle Reformen auf gesamtstaatlicher Ebene mit einer klaren Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung. Seit Jahren werden diese von Fachexperten gefordert, aber nicht umgesetzt. So erfüllen im föderalistisch aufgebauten Staatsgefüge viele Aufgaben der Daseinsvorsorge weiterhin der Bund, die Länder und die Gemeinden gemeinsam. Die derzeitige Ausprägung hat aber zur Folge, dass die Aufgaben der Gemeinden mitunter durch Festlegungen der übergeordneten Gebietskörperschaft ständig steigen und kaum mehr mit den verfügbaren Mitteln finanziert werden können. Das damit verbundene Transfergefüge zwischen den Gebietskörperschaften und beteiligten Akteuren durch wechselseitige Zahlungs-

⁴² Die Auszahlungen für Personalaufwand für das Jahr 2024 sind bis zum 16.12.2024 inkludiert.

verpflichtungen und Förderungen wird immer komplexer. Daher wäre es wesentlich effizienter, die Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung möglichst in einer Hand zusammenzuführen. Dem LRH ist bewusst, dass die Gemeinde Engerwitzdorf diese notwendigen Reformen nur unterstützen, nicht aber umsetzen kann. In der derzeit äußerst schwierigen finanziellen Lage aller Gebietskörperschaften ist die Gemeinde aber umso mehr gefordert, ihren Haushalt wirtschaftlich sparsam und zukunftsorientiert zu führen. So hat die Gemeinde bereits 2023 begonnen, bei jährlichen Ausgaben für Straßenbauten, Subventionen und Veranstaltungen einzusparen. Diese Einsparungen reichen derzeit bei weitem nicht aus, um den Haushaltsausgleich im Sinne der GemO 1990 aus eigener Kraft zu erreichen. Der LRH erwartet in der gegenwärtig angespannten Finanzsituation weitere Einsparungen im Gemeindehaushalt, insbesondere durch eine Neupositionierung des Kulturhauses und des damit verbundenen Personaleinsatzes. Auch sind die gemeindeeigenen Einnahmemöglichkeiten im vollen Umfang auszuschöpfen.

26.3.

Zu Punkt 26.1. führte die Gemeinde aus, dass die Steigerung des SHV-Beitrages von nur 8,3 Prozent nur durch massive Rücklagenentnahmen beim Sozialhilfeverband selbst möglich wurde. Zukünftig werden die Gemeinden des Bezirks Urfahr-Umgebung mit größeren Erhöhungen rechnen müssen.

Investive Gebarung

27.1.

Die Einzahlungen aus der investiven Gebarung betragen in den Jahren 2020 bis 2023 zwischen 1,4 Mio. Euro und 3,9 Mio. Euro mit dem Höchstwert im Jahr 2021. Sie stammen fast ausschließlich aus Kapitaltransfers öffentlicher und privater Rechtsträger und beinhalten z. B. Förderungsmittel des Landes und des Bundes sowie Investitionsbeiträge von Privaten.

Die Auszahlungen aus der investiven Gebarung beliefen 2020 auf 3,0 Mio. Euro und stiegen in den Jahren 2021 und 2022 auf 4,7 Mio. Euro bzw. 6,2 Mio. Euro. Im Jahr 2023 wurden 3,1 Mio. Euro an investiven Auszahlungen getätigt. Sie umfassen hauptsächlich Direktinvestitionen im Gemeindehaushalt und vereinzelt Kapitaltransfers.

Die im Einzeldeckungsprinzip zu finanzierenden investiven Einzelvorhaben betrafen im Jahr 2023 hauptsächlich den Neubau der Volksschule Schweinbach (2,4 Mio. Euro), diverse Straßenbaumaßnahmen (303.000 Euro) und Investitionen in die Wasserversorgungsanlagen (143.700 Euro). Im Bereich der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung wurden in den Jahren 2020 bis 2023 hohe Instandhaltungsaufwendungen (jährlich zwischen 136.500 Euro und 300.400 Euro) ausgewiesen, die vereinzelt Investitionen enthielten.

27.2.

Der LRH stellt fest, dass das Investitionsvolumen der Gemeinde in den Jahren 2021 und 2022 aufgrund des Neubaus der Volksschule Schweinbach erheblich anstieg. Die Reduktion der Auszahlungen der investiven Gebarung im Jahr 2023 auf 3,1 Mio. Euro lässt die bereits angespannte Finanzsituation der Gemeinde erkennen; ohne die 2,4 Mio. Euro für den mehrjährigen Neubau der Volksschule und die 143.700 Euro für Investitionen der Gebührenhaushalte reduziert sich das gesamte Investitionsvolumen des übrigen Haushaltes auf 533.000 Euro. Der LRH sieht niedrige Investitionen auf Dauer als problematisch an, da es dabei zu Substanzverlusten bzw. Investitionsrückständen kommen kann.

Im Vergleichszeitraum 2020 bis 2023 übertrafen stets die Auszahlungen der investiven Gebarung die Einzahlungen dieses Bereichs; im Jahr 2022 ergab sich mit 4,8 Mio. Euro der höchste negative Saldo, der mit einer Schuldaufnahme von 1,5 Mio. Euro⁴³ teilweise gedeckt wurde.

Der LRH empfiehlt, zukünftig werterhöhende Instandsetzungen bzw. Investitionen zu aktivieren und über die Nutzungsdauern abzuschreiben. Im EH hätte dies die Auswirkung, dass die Investitionen mit deren Abschreibung auf mehrere Jahre verteilt werden, anstatt sie in einem Finanzjahr aufwandswirksam zu verbuchen.

Finanzierungstätigkeit

28.1.

Die Gemeinde nahm 2022 ein Darlehen in Höhe von 2,7 Mio. Euro zur Finanzierung des Neubaus der Volksschule Schweinbach auf. Die Einzahlungen aus dieser Schuldaufnahme verteilten sich auf das Haushaltsjahr 2022 mit 1,5 Mio. Euro und das Jahr 2023 mit 1,2 Mio. Euro. Ansonsten gab es Schuldaufnahmen für das Kulturhaus (2013: 478.800 Euro) und für die Gebührenhaushalte.

28.2.

Die hohe Neuverschuldung von 2,7 Mio. Euro – in Bezug auf die Gesamtverschuldung über 50 Prozent des Ende 2023 bestehenden Schuldenstandes – wurde aufgrund des Schulneubaus notwendig. Hinsichtlich der Verschuldung wird auf Berichtspunkt 33 verwiesen.

⁴³ Insgesamt wurde für den Neubau der Volksschule Schweinbach ein Darlehen in Höhe von 2,7 Mio. Euro aufgenommen. Die Einzahlungen daraus erfolgen im Jahr 2022 mit 1,5 Mio. Euro und im Jahr 2023 mit 1,2 Mio. Euro.

Ergebnishaushalt

Überblick über Summen und Salden

29.1.

Im EH sind Erträge (Wertzuwachs) und Aufwendungen (Werteinsatz) periodengerecht zu erfassen, und zwar unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung. Anlage 3 zeigt die Aufwendungen und Erträge der Jahre 2021 bis 2023. Diese sind in Ertrags- und Aufwandsgruppen gegliedert und in nachstehender Tabelle 10 mit ihren Summen und Salden des EH dargestellt:

Tabelle 10: Summen und Salden des Ergebnishaushaltes 2021 bis 2023

MVAG - Code	Bezeichnung der Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen	in Tausend Euro			in %	
		2021	2022	2023	Veränderung 2022/2023	
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	17.064	19.690	18.696	-994	-5,0
212	Erträge aus Transfers	2.176	2.257	2.808	551	24,4
213	Finanzerträge	1	3	80	78	2.767,9
21	Summe Erträge	19.240	21.950	21.585	-366	-1,7
221	Personalaufwand	2.663	2.736	3.069	333	12,2
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	8.455	10.323	9.759	-564	-5,5
223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	7.617	7.936	9.285	1.349	17,0
224	Finanzaufwand	86	73	109	36	49,4
22	Summe Aufwendungen	18.821	21.067	22.221	1.154	5,5
SA0	(0) Nettoergebnis (21 - 22)	419	883	-637	-1.520	-172,1
230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	3.853	933	1.166	233	25,0
240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	2.613	1.671	1.031	-640	-38,3
23	Summe Haushaltsrücklagen	1.240	-738	135	873	-118,2
SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 +/- SU23)	1.660	145	-502	-647	-445,9

Quelle: Gemeinde Engerwitzdorf, LRH-eigene Darstellung

In den Jahren 2021 und 2022 waren die Erträge höher als die Aufwendungen; die positiven Nettoergebnisse (vor Rücklagen) beliefen sich auf 419.000 Euro bzw. 883.000 Euro. Im Jahr 2023 lagen die Aufwendungen über den Erträgen; das periodengerechte Nettoergebnis betrug -637.000 Euro. Dieser Ergebnismrückgang resultiert im Wesentlichen aus rückläufigen operativen Erträgen (-1,0 Mio. Euro)

und gestiegenen Aufwendungen für Transfers (per Saldo +798.000 Euro) und Personal (+333.000 Euro). Dabei wäre dieses negative Ergebnis noch höher ausgefallen, wenn nicht gleichzeitig der Sachaufwand um 564.000 Euro zurückgegangen wäre. Diesen Rückgang ermöglichte eine weggefallene Verrechnungsdarstellung, die 2022 für Erträge im Zusammenhang mit einem Grundstückankauf (523.000 Euro) dargestellt wurde.

Durch diverse Entnahmen von und Zuweisungen zu Rücklagen, die vor allem mit der Finanzierung von investiven Einzelvorhaben und der Mittelreservierung von zweckgebundenen Geldern und Haushaltsüberschüssen stehen, schwankten die Nettoergebnisse nach Rücklagen zwischen -502.000 Euro und +1.66 Mio. Euro.

29.2.

Für den LRH steht fest: Die finanzierungswirksamen und nicht finanzierungswirksamen Aufwendungen der Gemeinde sind in den letzten drei abgeschlossenen Finanzjahren gestiegen, während die Erträge nach einem starken Anstieg in 2022 im Jahr 2023 rückläufig waren. Dadurch erwirtschaftete die Gemeinde im Jahr 2023 ein negatives Nettoergebnis. Dieses periodenbezogene Jahresergebnis spiegelt die negative Entwicklung der Haushaltssituation der Gemeinde in ähnlicher Ausprägung wider, wie der Geldfluss der operativen Gebarung in der Finanzierungsrechnung. Solange die Dynamik bei den jährlichen Aufwendungen anhält und sich die Ertragssituation nicht wieder nachhaltig bessert, muss die Gemeinde weiterhin mit negativen Jahresergebnissen rechnen. Nach ihrem Entwurf der Mittelfristplanung ergeben sich im Planungshorizont 2024 bis 2029 jährlich negative Nettoergebnisse von bis zu 3,8 Mio. Euro. Diese Entwicklung ist in Tabelle 15 ersichtlich. Die bisherigen Möglichkeiten, Jahresergebnisse durch Rücklagen zu gestalten und negative Ergebnisse aus frei verfügbaren Rücklagen auszugleichen, sind in absehbarer Zeit erschöpft; dies ist unter Berichtspunkt 32 näher ausgeführt. Die Nettoergebnisse nach Rücklagen werden daher in Zukunft hauptsächlich von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen geprägt sein. Eine nachhaltige Konsolidierung des Haushaltes ist daher aus Sicht des LRH unvermeidbar, um das Nettoergebnis vor Rücklagen wieder möglichst positiv zu gestalten und das Nettovermögen möglichst ungeschmälert zu erhalten.

Vermögenshaushalt

30.1.

Die Vermögensrechnung stellt zum jeweiligen RA-Stichtag die Mittelverwendung (Aktiva) der Mittelherkunft (Passiva) gegenüber.⁴⁴ Die Tabellen 11 und 12 geben

⁴⁴ Aktiva: Vermögen einer Gebietskörperschaft bzw. zu erhaltende Substanzwerte; Passiva: Finanzierung des Vermögens durch Eigen- oder Fremdmittel

Aufschluss über die Aktiva und Passiva der RA-Stichtage 2021 bis 2023 und deren Veränderungen im Jahresvergleich 2022/2023:

Tabelle 11: Vermögensrechnung – Übersicht Aktiva

Bilanzpositionen AKTIVA		in Tausend Euro			in %	
		31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	Veränderung 2022/2023	
A	Langfristiges Vermögen	79.351	83.357	83.441	84	0,1
A.I	Immaterielle Vermögenswerte	0	0	0	0	0,0
A.II	Sachanlagen	78.759	82.767	82.904	137	0,2
A.III	Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen	0	0	0	0	0,0
A.IV	Beteiligungen	0	0	0	0	0,0
A.V	Langfristige Forderungen	592	590	537	-53	-9,0
B	Kurzfristiges Vermögen	7.719	6.563	7.203	640	9,8
B.I	Kurzfristige Forderungen	185	278	100	-178	-64,2
B.II	Vorräte	0	0	0	0	0,0
B.III	Liquide Mittel	7.533	6.285	7.104	819	13,0
B.IV	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	0	0	0	0	0,0
B.V	Aktive Rechnungsabgrenzung	0	0	0	0	0,0
Bilanzsumme Aktiva		87.069	89.920	90.644	724	0,8

Quelle: Gemeinde Engerwitzdorf, LRH-eigene Darstellung

Tabelle 12: Vermögensrechnung – Übersicht Passiva

Bilanzpositionen PASSIVA		in Tausend Euro			in %	
		31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	Veränderung 2022/2023	
C	Nettovermögen (Ausgleichsposten)	52.667	53.545	52.909	-637	-1,2
C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	43.573	43.568	43.568	0	0,0
C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	3.112	3.257	2.755	-502	-15,4
C.III	Haushaltsrücklagen	5.982	6.720	6.586	-135	-2,0
C.IV	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	0	0	0	0	0,0
C.V	Fremdwährungs- umrechnungsrücklagen	0	0	0	0	0,0
D	Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	30.257	31.037	31.800	763	2,5
D.I	Investitionszuschüsse	30.257	31.037	31.800	763	2,5
E	Langfristige Fremdmittel	3.713	4.756	5.402	646	13,6
E.I	Langfristige Finanzschulden, netto	3.138	4.237	4.974	737	17,4
E.II	Langfristige Verbindlichkeiten	0	22	0	-22	-100,0
E.III	Langfristige Rückstellungen	575	498	428	-70	-14,0
F	Kurzfristige Fremdmittel	433	582	533	-49	-8,4
F.I	Kurzfristige Finanzschulden, netto	0	0	1	1	0,0
F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	220	365	314	-51	-14,0
F.III	Kurzfristige Rückstellungen	213	217	218	1	0,4
F.IV	Passive Rechnungsabgrenzung	0	0	0	0	0,0
Bilanzsumme Passiva		87.069	89.920	90.644	724	0,8

Quelle: Gemeinde Engerwitzdorf, LRH-eigene Darstellung

In den Aktiva der Bilanz wird ab dem Jahr 2022 der Neubau der Volksschule Schweinbach im langfristigen Vermögen ersichtlich; die Sachanlagen stiegen um ca. 6,2 Mio. Euro im Jahr 2022 als „Anlagen im Bau“, ab 2023 scheinen diese nach der Inbetriebnahme als „Gebäude und Bauten“ auf. Auf der Passivseite sind im Jahresvergleich 2022/2023 der Rückgang an Rücklagen und das negative Nettoergebnis im Jahr 2023 in den kumulierten Nettoergebnissen ersichtlich. Weiters sind die Einnahmen für den Volksschulneubau in den Investitionszuschüssen und in den langfristigen Fremdmitteln enthalten. Mit einzelnen ausgewählten Bilanzpositionen setzte sich der LRH näher auseinander. Diese Sachverhalte und Bewertungen sind folgenden Berichtspunkten zu entnehmen.

Liquide Mittel

31.1.

Um die Vollständigkeit der Geld- und Schuldenstände zu überprüfen, forderte die Gemeinde über Ersuchen des LRH bei fünf Bank- und Kreditinstituten Bestätigungen an. Durch diese Bankbestätigungen konnten die erfassten Bankverbindungen, die Höhe der liquiden Mittel und die Angaben im Schuldennachweis des RA 2023 abgeglichen werden.

31.2.

Der LRH stellte beim Abgleich der Bestätigungen mit den Geld- und Schuldenständen per 31.12.2023 fest, dass alle in den Bankbestätigungen enthaltenen Konten der Gemeinde im RA 2023 enthalten sind.

Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven

32.1.

Die Rücklagenstände der Gemeinde betragen zum RA-Stichtag 2021 bis 2023 zwischen 5,9 Mio. und 6,7 Mio. Euro. Diesen Beträgen auf der Passivseite der Vermögensrechnung (C.III.1) standen Zahlungsmittelreserven (B.III.2) auf der Aktivseite gegenüber. Im Detail entwickelten sich diese wie folgt:

Tabelle 13: Haushaltsrücklagen 2021 bis 2023

Bezeichnung	in Tausend Euro		
	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023
WVA-Rücklage Betriebsmittel	19	118	68
WVA-Rücklage Interessentenbeiträge	159	213	0
ABA-Rücklage Betriebsmittel	2.304	2.744	3.007
ABA-Rücklage Interessentenbeiträge	950	1.148	1.298
Straßenbau-Rücklage	188	205	136
Infrastrukturkosten-Rücklage	48	48	48
Abfallbeseitigungsrücklage	157	187	174
Aufschließungsbeiträge Wasser		3	6
Aufschließungsbeiträge Kanal		8	13
Aufschließungsbeiträge Straße		3	14
Zweckgebundene Haushaltsrücklagen	3.826	4.679	4.765
Bauhof-Rücklage	0	54	54
VS Schweinbach-Baurücklage	417	0	
Allgemeine Haushaltsrücklage - LED-Umstellung; Photovoltaik		28	10
Allgemeine Haushaltsrücklage	1.740	1.960	1.756
Allgemeine Haushaltsrücklagen	2.156	2.041	1.820
Summe Haushaltsrücklagen (C.III.1)	5.982	6.720	6.586
Liquide Mittel (B.III)	7.533	6.285	7.104
davon Zahlungsmittelreserven (B.III.2)	6.665	5.568	6.780

Quelle: Gemeinde Engerwitzdorf, LRH-eigene Darstellung

In der Tabelle wird ersichtlich, dass die Summe der zweckgebundenen Haushaltsrücklagen von 3,8 Mio. Euro im Jahr 2021 auf 4,8 Mio. Euro im Jahr 2023 anstieg. Die zweckgebundenen Rücklagen bestanden 2023 zu über 90 Prozent aus zugeführten Überschüssen und zweckgebundenen Beiträgen der Abwasserbeseitigung (Berichtspunkt 45). Aus den zweckgebundenen Rücklagen wurden im Betrachtungszeitraum keine Inneren Darlehen beansprucht. Ab Ende 2024 setzt die Gemeinde aber ein Inneres Darlehen aus zweckgebundenen Rücklagen zur Vorfinanzierung der zugesagten Bedarfszuweisungen für den Volksschulneubau ein.

Die allgemeinen Haushaltsrücklagen sanken von 2,1 Mio. Euro im Jahr 2021 auf 1,8 Mio. Euro im Jahr 2023. Die Summe der Rücklagen stieg im Jahresvergleich 2021/2022 von 5,9 Mio. Euro auf 6,7 Mio. Euro. Im Jahr 2023 sanken diese auf 6,6 Mio. Euro. Die Summen der Rücklagen entsprechen in keinem der Jahre den Zahlungsmittelreserven. Begründet wird dies mit Rücklagenbewegungen, die sich erst im Folgejahr in den Zahlungsmittelreserven zeigen.

32.2.

Der LRH hält fest, dass die Rücklagen 2021 und 2023 durch liquide Mittel gedeckt waren. Im Jahr 2022 war dies nicht der Fall. Der LRH verweist darauf, dass die Gemeinde die Haushaltsrücklagen grundsätzlich durch liquide Mittel zu decken bzw. als Zahlungsmittelreserve auszuweisen hat. Die allgemeine Haushaltsrücklage wird sich 2024 voraussichtlich um 1,2 Mio. Euro auf 0,6 Mio. Euro verringern. Werden die Vorhaben, wie für 2025 und 2026 geplant, realisiert, wird die allgemeine Rücklage Ende 2026 auf 0,2 Mio. Euro sinken. Nicht berücksichtigt ist, dass im VA 2025 bereits mit einem negativen Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit von -3,3 Mio. Euro gerechnet wird – ein Ausgleich aus allgemeinen Rücklagen wird daher nicht möglich sein. Die prekäre Finanzsituation mit jährlich hohen negativen Nettoergebnissen und Nettofinanzierungssalden ab 2025 bedingt, dass die Gemeinde ab 2025 Härteausgleichsmittel aus dem Verteilvorgang 1 beantragt. Für das Jahr 2024 stellte sie bereits einen Antrag auf Gewährung von Mittel aus dem Verteilvorgang 2 des Härteausgleichsfonds.

Kurz- und langfristige Finanzschulden

33.1.

Per 31.12.2023 beliefen sich die Finanzschulden in Summe auf 5,0 Mio. Euro. Davon entfallen 2,3 Mio. Euro (45,7 Prozent) auf Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (84,6 Prozent Abwasserbeseitigung und 15,4 Prozent Wasserversorgung). Aus den Finanzschulden ohne diese marktbestimmten Betriebe errechnet sich ein Pro-Kopf-Wert von 297 Euro je Einwohner. Der Landesdurchschnitt der oö. Gemeinden liegt bei rd. 773 Euro. Im Betrachtungszeitraum waren zum RA-Stichtag keine Kassenkredite offen. Die Entwicklung der Finanzschulden stellte sich zu den RA-Stichtagen 2020 bis 2023 wie folgt dar:

Tabelle 14: Finanzschulden 2020 bis 2023

Bezeichnung	in Tausend Euro			
	2020	2021	2022	2023
Darlehen von Finanzunternehmen	3.554	3.137	4.237	4.975
<i>davon Abschnitt 85-89 (Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit)</i>	<i>3.411</i>	<i>3.041</i>	<i>2.662</i>	<i>2.275</i>
Langfristige Finanzschulden (E.I.)	3.554	3.137	4.237	4.975
Veränderung zum Vorjahr	-393	-417	1.099	738
Aufnahme von Finanzschulden	0	0	1.526	1.174

Quelle: Gemeinde Engerwitzdorf, LRH-eigene Darstellung

In der Tabelle wird ersichtlich, dass die Finanzschulden im Jahresvergleich 2020/2021 um 417.000 Euro sanken. In den Folgejahren 2022 und 2023 erhöhten sich die Schulden um 1,1 Mio. bzw. 0,7 Mio. Euro. Der Anstieg der langfristigen Finanzschulden ist auf die Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung des

Vorhabens „Neubau Volksschule Schweinbach“ zurückzuführen. Dieses Darlehen erhöht den Schuldendienst mit Zinsaufwendungen im Jahr 2023 (43.150 Euro) bzw. ersten Tilgungszahlungen (82.547 Euro) im Jahr 2024. Der Schuldendienst in den Jahren 2020 bis 2023 schwankte zwischen 373.000 Euro und 407.000 Euro.

33.2.

Der LRH stellt fest: Die bestehende Verschuldung und der Schuldendienst der Gemeinde sind im Vergleich zu anderen Gemeinden gering und nicht die Ursache für das gegenwärtige Haushaltsproblem. Auch war der gesamte Stand an Finanzschulden zum Jahresende 2023 niedriger als der Stand an liquiden Mitteln in den Zahlungsmittelreserven. Tendenziell sinkt die Verschuldung bei den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit bei gleichzeitigem Anstieg der aus allgemeinen Deckungsmitteln zu tragender Verschuldung. Aus Sicht des LRH sollte die Gemeinde in ihrer Haushaltsführung weiterhin darauf achten, dass die Schuldenlast niedrig bleibt.

Voranschlag und Mittelfristige Finanzplanung 2025 bis 2029

34.1.

Im Jänner 2025 übermittelte die Gemeinde dem LRH über dessen Ersuchen im Jänner 2025 einen Entwurf des VA 2025 und der Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis 2029. Wesentliche finanzielle Eckdaten aus dem FH und EH zur Beurteilung des finanziellen Spielraums im Planungshorizont sind in nachstehender Tabelle zusammengefasst:

Tabelle 15: Wesentliche finanzielle Eckdaten 2024 bis 2028

	in Tausend Euro					
	VA 2024	VA 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	-959	-3.277	-3.500	-2.858	-2.914	-2.281
Nettoergebnis	-1.318	-3.794	-3.309	-3.116	-2.823	-3.206
Nettofinanzierungssaldo	-2.382	-2.453	-1.894	-1.308	-1.760	-1.759
Geldfluss aus der operativen Gebarung	225	-2.055	-1.639	-1.434	-1.190	-1.607
Geldfluss aus der investiven Gebarung	-2.608	-399	-255	126	-570	-152
<i>Einzahlungen investive Gebarung</i>	2.592	1.355	2.007	429	246	0
<i>Auszahlungen investive Gebarung</i>	5.200	1.753	2.262	303	816	152
Entwicklung der Finanzschulden	4.819	4.509	4.344	4.026	3.720	3.795
Schuldendienst	518	620	450	431	457	445

Quelle: Gemeinde Engerwitzdorf, LRH-eigene Darstellung

Die Gemeinde weist beim Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit im VA 2025 das bislang höchste Defizit aus. Im Jahr 2026 wird ein weiterer Anstieg auf 3,5 Mio. Euro erwartet. Für 2027 und 2028 festigt sich dieses Ergebnis bei ca. -2,9 Mio. Euro und soll 2029 bei -2,3 Mio. Euro zu liegen kommen.

Der Nettofinanzierungssaldo des FH zeigt 2025 bis 2029 mit durchgängig negativen Salden zwischen -1,3 Mio. und -2,5 Mio. Euro bereits im operativen Haushalt eine zu geringe Finanzausstattung, um vor allem die jährlich steigenden Auszahlungen für Transfers, Personalaufwand und Instandhaltungen decken zu können.

34.2.

Der LRH hält fest, dass es sich bei den im Entwurf vorliegenden Zahlen um vorläufige Werte handelt, die vom LRH nicht näher geprüft wurden. Hinsichtlich der generellen Problematik des mäßigen Einnahmewachstums in der gegenwärtig rezessiven Wirtschaftslage und der weiterhin stark steigenden Pflichtausgaben, verweist der LRH insbesondere auf seine Berichtsausführungen unter Berichtspunkt 26.

ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN

Vorschulische Kinderbetreuungseinrichtungen

Überblick Kindergärten und Krabbelstuben

35.1.

Das Kinderbetreuungsangebot in Engerwitzdorf besteht aus zwei Krabbelstuben, fünf Kindergärten und zwei Ganztageseschulen. Die Gemeinde betreibt keine ihrer vorschulischen Einrichtungen selbst, sondern bedient sich privater Träger. Folgende Tabelle gibt einen Überblick über diese Betreuungseinrichtungen:

Tabelle 16: Eckdaten vorschulische Kinderbetreuungseinrichtungen

Bezeichnung	Träger	Gruppen	Öffnungs- stunden ⁴⁵
Krabbelstuben			
Mittertreffling St. Elisabeth	Pfarrcaritas Treffling	2	41,5
Schweinbach St. Florian	Pfarrcaritas Gallneukirchen	3	44,25
Kindergärten			
St. Ägidius	Pfarrcaritas Gallneukirchen	6	48,25
St. Florian	Pfarrcaritas Gallneukirchen	2	45,25
St. Elisabeth	Pfarrcaritas Treffling	5	46
Linzerberg	Diakoniewerk Oberösterreich	2	46
Waldkindergruppe Engerwitzdorf "Naturkinder Gusental"	Verein „Naturkinder Gusental“	2	27,5

Quelle: Gemeinde Engerwitzdorf, LRH-eigene Darstellung

Darüber hinaus besteht seit 1.9.2020 mit der Stadtgemeinde Gallneukirchen eine Kooperation zum Zweck der gemeindeübergreifenden und wirtschaftlichen Nutzung von Kindergärten, in der ebenfalls die Pfarrcaritas-Kindergärten St. Josef und St. Martin in Gallneukirchen inkludiert sind.⁴⁶ Nach Abschluss eines Kalenderjahres ermitteln die Gemeinden eine gemeinsame Kopfquote, die zur Berechnung der gegenseitigen Abgangsdeckung verwendet wird. Die Anzahl der Kinder und Gruppen der Krabbelstuben und Kindergärten in den Betreuungsjahren 2021/2022 bis 2023/2024 bildet sich wie folgt ab:

⁴⁵ je Woche, inkl. Früh- und Spätdienste

⁴⁶ Die „Waldkindergruppe Engerwitzdorf“ des Vereins Naturkinder Gusental wurde per 1. Jänner 2024 in die Kooperationsvereinbarung aufgenommen.

Tabelle 17: Gruppen- und Kinderanzahl je Einrichtung

Bezeichnung	Kinder			Gruppen		
	2021/2022	2022/2023	2023/2024	2021/2022	2022/2023	2023/2024
Krabbelstuben	37	47	53	5	5	6
Mittertreffling; St. Elisabeth	16	20	23	2	2	2
Schweinbach; St. Florian	21	27	35	3	3	4
Kindergärten	327	286	320	16	16	16
St. Ägidius	132	119	131	6	6	6
St. Florian	47	47	47	2	2	2
St. Elisabeth	91	89	90	4	4	5
Linzerberg	35	31	34	2	2	2
Waldkindergruppe "Naturkinder Gusental" ⁴⁷	-	-	17	-	-	1 ⁴⁸

Quelle: Gemeinde Engerwitzdorf, LRH-eigene Darstellung

Die erste Krabbelstube wurde im Betreuungsjahr 2012/2013 mit dem privaten Träger „Pfarrcaritas Treffling“, Krabbelstube St. Elisabeth realisiert. Daraufhin erhöhte die Gemeinde sukzessive das Angebot an Krabbelstubengruppen auf bislang insgesamt sechs.⁴⁹ Die Anzahl an Kindergartengruppen wuchs von 12 im Jahr 2010/2011 auf insgesamt 16 im Betreuungsjahr 2023/2024.

Abgangsdeckung

36.1.

In einem Arbeitsübereinkommen hat sich die Gemeinde gegenüber den privaten Trägern der Betreuungseinrichtungen verpflichtet, den sich ergebenden Betriebsabgang zu decken. Die Abgangsdeckung der Krabbelstuben und Kindergärten entwickelte sich wie folgt:⁵⁰

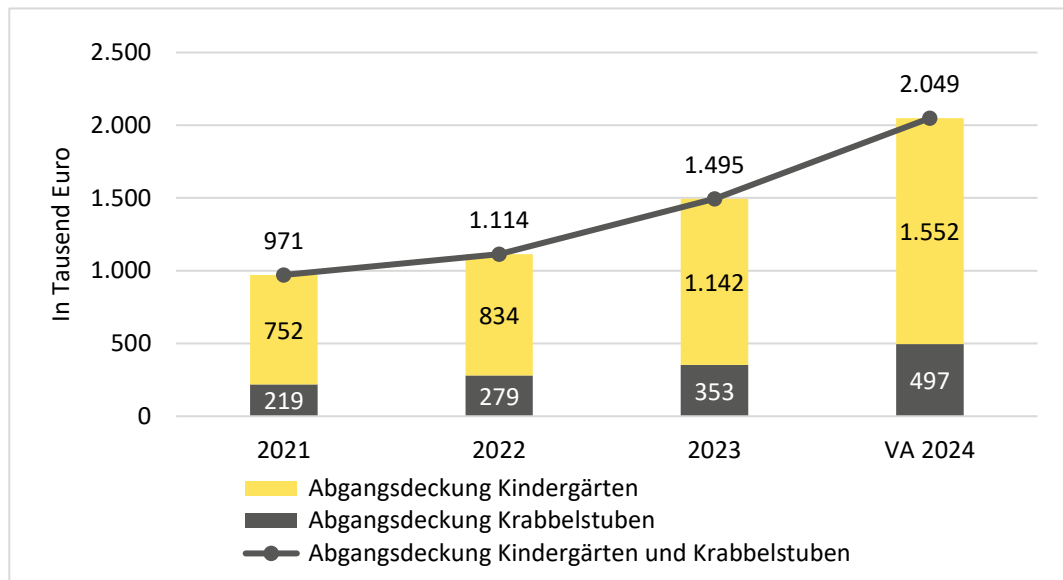
⁴⁷ Bis Juli 2023 als Kindergarten Wolfing geführt.

⁴⁸ Ab September 2023

⁴⁹ 2013/14: Zwei Gruppen in Mittertreffling; 2016/17: Eröffnung Krabbelstube Schweinbach

⁵⁰ Gutschriften bzw. Nachzahlungen, welche in den Folgejahren verbucht wurden, sind periodengerecht dargestellt.

Abbildung 10: Abgangsdeckung Kindergärten und Krabbelstuben 2021 bis 2024



Quelle: Gemeinde Engerwitzdorf, LRH-eigene Darstellung

Die Auszahlungen für die fünf Krabbelstubengruppen und 16 Kindergarten-
gruppen erhöhten sich ausgehend vom Jahr 2021 mit 971.200 Euro um 54 Prozent
auf 1.495.200 Euro im Jahr 2023. Im Jahr 2024 nahm eine weitere
Krabbelstubengruppe ihren Betrieb auf. Dadurch wird nach den Planwerten des
Budgets die Abgangsdeckung in Summe um 37 Prozent auf 2.049.000 Euro
steigen. Die Abgangsdeckungen der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtungen
stellen sich in den Jahren 2021 bis 2024 wie folgt dar:

Tabelle 18: Abgangsdeckungen 2021 bis 2024

Kindergärten	Beträge in Euro			
	2021	2022	2023	VA 2024
St. Ägidius Abgang gesamt	259.960	298.106	344.196	508.000
je Gruppe	43.327	49.684	57.366	84.667
je Kind	1.969	2.505	2.627	3.878
St. Florian Abgang gesamt	111.432	111.539	164.431	214.000
je Gruppe	55.716	55.770	82.216	107.000
je Kind	2.371	2.373	3.499	4.553
St. Elisabeth Abgang gesamt	182.032	225.465	323.493	381.000
je Gruppe	45.508	56.366	64.699	76.200
je Kind	2.000	2.533	3.555	4.187
Linzerberg Abgang gesamt	178.624	165.250	219.463	324.000
je Gruppe	89.312	82.625	109.731	162.000
je Kind	5.104	5.331	6.455	9.529
Waldkindergruppe Abgang gesamt	-	-	46.688	125.000
je Gruppe	-	-	46.688	125.000
je Kind	-	-	2.746	7.353
Naturkinder Familienbund	20.235	33.855	44.104	-
Krabbelstuben	Beträge in Euro			
	2021	2022	2023	VA 2024
St. Elisabeth Abgang gesamt	90.204	131.841	120.418	189.000
je Gruppe	45.102	65.920	60.209	94.500
je Kind	5.638	6.592	5.236	8.217
St. Florian Abgang gesamt	128.672	147.580	232.373	308.000
je Gruppe	42.891	49.193	58.093	77.000
je Kind	6.127	5.466	7.746	10.267

Quelle: Gemeinde Engerwitzdorf, LRH-eigene Darstellung

In der Tabelle zeigt sich, dass in den einzelnen Einrichtungen die Abgangsdeckungen je Gruppe bzw. der Zuschussbedarf je Kind sehr unterschiedlich ausfallen. Dies ist beispielsweise der höheren Betreuungsintensität für Gruppen mit Integrationskindern (vermehrt im Kindergarten Linzerberg), jährlichen Schwankungen aufgrund der Auszahlung von Abfertigungsansprüchen und den verschiedenen Öffnungszeiten geschuldet. Die Abgangsdeckungsbeträge je Gruppe liegen in allen Einrichtungen über den empfohlenen Richtsätzen des Landes zur Höchstgrenze der Abgangsdeckung.⁵¹

Die Gemeinde ist bis auf zwei Einrichtungen (Waldkindergarten und Linzerberg) Eigentümerin der Liegenschaften. Daher sind Auszahlungen beispielsweise für die Instandhaltung, die Betriebsausstattung und die Betriebskosten ebenfalls von ihr zu tragen. Die Auszahlungen summierten sich auf 153.000 Euro im Jahr 2021 und stiegen auf 228.600 Euro im Jahr 2023.⁵² Somit waren je Einrichtung im Jahr 2023 durchschnittlich 57.200 Euro der Abgangsdeckung zuzuzählen. Einnahmenseitig

⁵¹ vgl. § 29 Z. 5 Oö. KBBG und IKD(Gem)-400004/54 -2013-Has/Re

⁵² exkl. Auszahlungen für Gastbeiträge in Höhe von 2021: 51.503, 2022: 92.400 Euro, 2023: 29.300 Euro

sind im Wesentlichen nur die Mieteinnahmen von den privaten Trägern und die Gastbeiträge relevant, da die Landesförderungen den Trägern direkt zufließen. Die Einzahlungen lagen in den Jahren 2021 bis 2023 zwischen 41.800 Euro und 60.300 Euro. Für das Jahr 2024 wurden Einnahmen in Höhe von 277.800 Euro budgetiert; erstmals wurden Zukunftsfondsmittel des Bundes für den Bereich Elementarpädagogik in Höhe von 249.600 Euro eingenommen.

Aufgrund der Kindergartenkooperationsvereinbarung zwischen Engerwitzdorf und Gallneukirchen zahlte die Gemeinde Engerwitzdorf für die Jahre 2021 bis 2023 insgesamt 74.000 Euro an die Gemeinde Gallneukirchen.⁵³

36.2.

Der LRH weist darauf hin, dass die hohen Steigerungen bei den Abgangsdeckungen der Kinderbetreuungseinrichtungen den finanziellen Spielraum der Gemeinde stark verringern. Die zusätzlichen Finanzmittel in Form der Zukunftsfondsmittel für den Bereich Elementarpädagogik in Höhe von 249.600 Euro entsprechen 12,2 Prozent der Mittel, die die Gemeinde Engerwitzdorf für die Abgangsdeckung im Jahr 2024 budgetiert hat und schwächen daher die hohen finanziellen Belastungen in diesem Bereich nur geringfügig ab.

Die Gemeindeverwaltung verfügt über einen guten Überblick der mit den Abgangsdeckungszahlungen in Verbindung stehenden Ein- und Auszahlungen. Nach Übermittlung der Budgetwerte bzw. mit Abrechnung der Kinderbetreuungs-jahre werden sowohl Personal- als auch Sachkosten auf die Wirtschaftlichkeit hin überprüft. Auch befürwortet der LRH die gemeindeübergreifende Kooperation zur Abdeckung des Bedarfs an Kindergartenplätzen mit der Stadtgemeinde Gallneukirchen, da dies bei der Zuteilung der Kinder zu den Betreuungseinrichtungen mehr Flexibilität bedeutet, auch in Hinblick auf künftige demographische Veränderungen.

Der LRH bewertet die budgetierten Abgänge in der Einrichtung des Waldkindergartens mit 27,5 Wochen-Öffnungsstunden als sehr hoch. Dies auch deshalb, da im Waldkindergarten keine Nachmittagsbetreuung angeboten wird. Der Betreuungsschlüssel von 1:8 liegt unter jenen der anderen Kindergärten. Der LRH empfiehlt der Gemeinde, die Abgänge bzw. Budgetwerte des Waldkindergartens genau zu beobachten. Die Gültigkeit des Arbeitsübereinkommens zur Abgangsdeckung mit dem Verein „Naturkinder Gusental“ ist an die Bewilligung der Sonderform nach dem Oö. KBBG geknüpft und mit 31. August 2027 befristet. Noch vor Ablauf dieser Frist sollte die Gemeinde prüfen, ob eine kostengünstigere Betreuung möglich wäre.

36.3.

Zu Punkt 36.1 hält die Gemeinde Engerwitzdorf Folgendes fest: Wie bereits in der Klarstellung zur Oö. Kinderbetreuungsgesetz-Novelle 2010; 'Muster-

⁵³ 2021: 900 Euro; 2022: 43.100 Euro; 2023: 29.700 Euro

Arbeitsübereinkommen', Gz. IKD(Gem)-400004/58-2013-Has/Re vom 26. September 2013 angeführt, handelt es sich bei den Richtwerten um Durchschnittskosten, die aus den Rechnungsabschlüssen aller Gemeinden mit gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen ermittelt wurden.

Der Gemeinde Engerwitzdorf konnte jedoch – auch nach entsprechenden Rückfragen bei anderen Gemeinden – keine von einem privaten Träger geführte Kindergartengruppe in Erfahrung bringen, welche seit die Bekanntgabe der Richtwerte im Jahr 2013 unter der Gruppenrichtwerten des Landes gelegen wäre.

Kindergartenkindertransport

37.1.

Den Kindergartenkindertransport besorgt ein privates Unternehmen. Im Gemeindehaushalt verursachten diese Transportleistungen in den Jahren 2021 bis 2023 negative Betriebsergebnisse zwischen 39.600 Euro und 61.600 Euro. Das Begleitpersonal für den Transport stellen die privaten Betreiber der Einrichtungen bereit, die auch die Elternbeiträge für den Transport einheben. Die Höhe dieser Kostenbeiträge legte die Gemeinde fest. Nachstehende Tabelle zeigt die eingehobenen und die kostendeckend kalkulierten Elternbeiträge sowie den damit verbundenen Entgang und die durchschnittliche Anzahl der transportierten Kinder von 2020 bis 2024:

Tabelle 19: Elternbeiträge Kindergartenkindertransport 2020 bis 2024

Bezeichnung	2020/2021	2021/2022	2022/2023	2023/2024
Eingehobener Elternbeitrag in Euro	27,00	27,00	27,00	32,00
Berechneter Elternbeitrag in Euro	30,00	33,00	32,00	34,00
Entgang an Elternbeiträgen in Euro	-3.168	-6.270	-5.555	-2.178
Durchschnittliche Anzahl transportierte Kinder	96	95	101	99

Quelle: Gemeinde Engerwitzdorf, LRH-eigene Darstellung

Im Gemeindehaushalt werden die Elternbeiträge und Aufwendungen für das Begleitpersonal in gleicher Höhe dargestellt. Die durch den Elternbeitrag nicht gedeckten Kosten fließen in die Abgangsdeckung ein. Der Gemeinderat beschloss in allen Jahren niedrigere Elternbeiträge als von der Gemeindeverwaltung errechnet, mit den Argumenten, die Belastungen für die Familien zu verringern und vermehrten Abmeldungen vorzubeugen. Für das Kindergartenjahr 2024/2025 wurde ein Elternbeitrag von 48 Euro berechnet. Zur Vorschreibung gelangte ein Beitrag von 39 Euro für bisher durchschnittlich 83 Kinder.

37.2.

Der LRH weist darauf hin, dass laut Vorgabe der IKD die Kosten für Begleitpersonen durch Elternbeiträge gedeckt werden sollen. Die Gemeinde sollte weiterhin die

Elternbeiträge aufgrund der budgetierten Personalkosten errechnen und den Elternbeitrag möglichst kostendeckend gestalten. Werden weiterhin aus diversen Beweggründen niedrigere Elternbeiträge festgelegt, sollten diese als Subvention dargestellt werden.

Nachmittagsbetreuung – Ganztagschule

38.1.

In beiden Volksschulen bietet die Gemeinde eine Nachmittagsbetreuung im Rahmen einer ganztägigen Schulform in getrennter Abfolge an.⁵⁴ Zur Betreuung der Kinder während des Freizeitteils schloss die Gemeinde Verträge mit privaten Trägern⁵⁵, in denen sie sich zur Deckung des Abgangs verpflichtete.

Nachfolgende Tabelle zeigt nach Gegenüberstellung der Ein-/Auszahlungen bzw. Erträge/Aufwendungen das für die Gemeinde resultierende Betriebsergebnis:

Tabelle 20: Betriebsergebnis Nachmittagsbetreuung Engerwitzdorf

Bezeichnung	Beträge in Euro					
	FH 2021	FH 2022	FH 2023	EH 2021	EH 2022	EH 2023
Hort Schweinbach						
Ausgaben	127.579	92.153	7.607	147.165	111.388	27.806
<i>davon Abgangsdeckung</i>	<i>109.800</i>	<i>72.114</i>	<i>-6.966</i>	<i>109.800</i>	<i>72.114</i>	<i>-6.966</i> ⁵⁶
Einnahmen	5.660	8.371	3.534	8.850	11.561	14.651
GTS Mittertreffling						
Ausgaben	73.505	88.481	83.661	73.505	88.481	83.661
Einnahmen	29.068	37.891	46.296	29.068	37.891	46.296
GTS Schweinbach						
Ausgaben	444	57.143	133.816	444 ⁵⁷	57.143	133.816
Einnahmen	-	10.083	85.875	-	10.083	85.875
Saldo Einnahmen	34.728	56.345	135.705	37.918	59.535	146.822
Saldo Ausgaben	201.528	237.777	225.084	221.114	257.012	245.283
Betriebsergebnis	-166.800	-181.431	-89.379	-183.196	-197.477	-98.461

Quelle: Gemeinde Engerwitzdorf, LRH-eigene Darstellung

⁵⁴ Volksschule Engerwitzdorf-Mittertreffling seit 2015, Volksschule Engerwitzdorf-Schweinbach seit 2022. Die getrennte Abfolge bedeutet, dass Unterrichts- und Betreuungsteil zeitlich klar voneinander getrennt sind.

⁵⁵ Oö. Hilfswerk GmbH - Mittertreffling sowie Familienzentren GmbH der Oö. Kinderfreunde - Schweinbach

⁵⁶ Gutschrift aus der Jahresabrechnung 2022

⁵⁷ 2021 Kosten für einen Elternabend vor Eröffnung der Ganztageschule in Schweinbach

Bis 2022 wurde die Nachmittagsbetreuung in Schweinbach in Form eines Hortes angeboten. Die Betreuung erfolgte bis zur Fertigstellung des Neubaus der Volksschule (September 2022) in mehreren Containern. Mit der Fertigstellung nahm die ganztägige Schulform in Schweinbach den Betrieb auf. Die bis dahin genutzten Mehrzweckcontainer befinden sich bis dato im Gemeindebesitz, wodurch Instandhaltungen sowie Abschreibungen anfallen. Die ganztägige Schulform besuchten im Schuljahr 2023/2024 in Mittertreffling im Durchschnitt 51 Kinder, in Schweinbach 87 Kinder. Für beide Leistungsangebote traten für die Elternbeiträge indexgesicherte Tarifordnungen mit September 2023 in Kraft; die darin vorgesehenen Beträge wurden für das Schuljahr 2024/2025 angepasst.

38.2.

Der LRH ist der Ansicht, dass die Gemeinde den Nutzen und die Kosten der bestehenden Mehrzweckcontainer-Anlage⁵⁸ überprüfen sollte. Dem angestrebten Verkauf der Container bei fehlender entsprechender bzw. geplanter Nutzung steht der LRH positiv gegenüber.

Hinsichtlich der rückläufigen Haushaltsbelastung im Jahr 2023 merkt der LRH an, dass diese Entwicklung möglich war, indem die Nachmittagsbetreuung vom Hort in die Ganztagschule verlagert und diese vom Land OÖ höher gefördert wurde als der Hort.

Wasserversorgung

Überblick

39.1.

Die Gemeinde Engerwitzdorf betreibt eine kommunale Wasserversorgung mit folgenden Eckdaten, Stand 1.7.2023:

Tabelle 21: Wasserversorgung – Eckdaten

Bezeichnung	Daten
Leitungslänge	120 km
Versorgte Einwohner	6.850 HWS
Anschlussgrad	75,07 Prozent

Quelle: Gemeinde Engerwitzdorf, LRH-eigene Darstellung

Neben der kommunalen Wasserversorgung mit gemeindeeigenen Brunnenanlagen, Hoch- und Tiefbehältern und mehreren Drucksteigerungsanlagen werden die Haushalte in der Gemeinde auch durch private Wassergenossenschaften, den Wasserverband Untere Gusen sowie in Randbereichen des

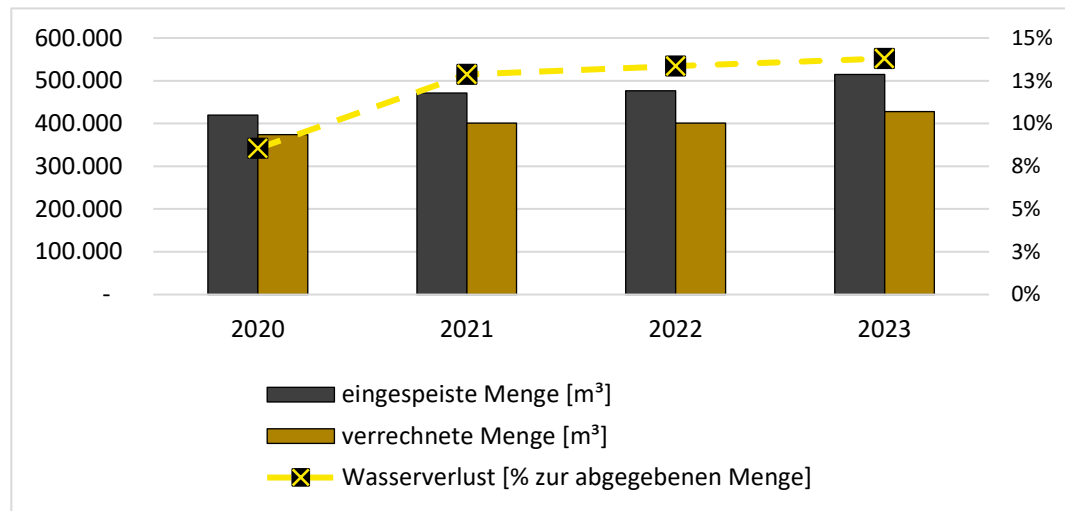
⁵⁸ Buchwert 31.12.2023 rd. 80.000 Euro

Gemeindegebiets durch Wasserversorgungsanlagen umliegender Gemeinden versorgt. Auch ist die Gemeinde vertraglich berechtigt, von der Linz AG Wasser zu beziehen.

Aus Gesprächen zeigt sich, dass die Kapazitäten der Wasserversorgungsanlagen begrenzt sind. Würde die Gemeinde das Leitungsnetz weiter ausbauen und zusätzliche Verbraucher anschließen wollen, wären zusätzliche Quelfassungen nötig und das Versorgungsnetz weiter auszubauen.

Die in das Leitungsnetz eingespeiste und die den Gebührenzahlern verrechenbare Wassermenge der Jahre 2020 bis 2023 zeigt folgendes Bild:

Abbildung 11: Wassermengen kommunale Wasserversorgung



Quelle: Gemeinde Engerwitzdorf, LRH eigene Darstellung

Zu den Wasserverlusten werden sowohl die „realen Verluste“ gezählt, wie z. B. durch Rohrbrüche und Leitungsverluste, als auch die „scheinbaren Verluste“, wie etwa unzulässige Wasserentnahmen oder Zählerabweichungen. Wie aus obiger Abbildung ersichtlich ist, sind 2021 die Wasserverluste deutlich gestiegen und blieben seither auf diesem Niveau. Die Gemeinde begründete dies mit wiederholt aufgetretenen Leitungsverlusten und mehreren Rohrbrüchen.

39.2.

Hinsichtlich der Wasserverluste stellt der LRH fest, dass diese in Engerwitzdorf höher sind als in anderen Gemeinden.⁵⁹ Weiters ist hier die getroffene Feststellung anzuführen, dass scheinbare Wasserverluste in Form unzulässiger Wasserentnahmen oder Zählerabweichungen entgangene Einnahmen darstellen, die die Wirtschaftlichkeit der Wasserversorgung beeinflussen. Die Gemeinde sollte

⁵⁹ vgl. Bericht „Initiativprüfung Wasserversorgung Oberösterreich“, LRH-150000-16/23-2021-Ham vom 29.1.2021 (Berichtspunkt 48)

versuchen, Leitungsverluste zu reduzieren. Auch sollte sichergestellt werden, dass keine unzulässigen Wasserentnahmen (z. B. aus Hydranten) erfolgen.

Anschlusspflicht

40.1.

Laut Angabe der Gemeindeverwaltung werden Ausnahmen von der gesetzlichen Anschlusspflicht an die kommunale Wasserversorgung im Regelfall nur bewilligt, wenn die Versorgung über Wassergenossenschaften sichergestellt ist. Ansonsten besteht die Anschlusspflicht an eine gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, wenn der Wasserbedarf der Objekte aus dieser Anlage gedeckt werden kann und die kürzeste, in Luftlinie gemessene Entfernung zwischen dem Objekt und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Strang der Versorgungsleitung nicht mehr als 50 Meter beträgt.⁶⁰

Der LRH überprüfte in der Gemeinde den Vollzug der Anschlusspflicht stichprobenartig und stellte fest, dass bei fünf anschlusspflichtigen Objekten der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage nicht gegeben war.

Im Jänner 2024 forderte die Trinkwasseraufsicht des Landes OÖ die Gemeinde auf, Informationen über zwölf Liegenschaften, die in einer privaten Wassergemeinschaft zusammengeschlossen sind, zu übermitteln. Fraglich war, ob für diese Objekte eine Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Versorgungsanlage gegeben ist. Da es sich bei dieser Wassergemeinschaft um keine Wassergenossenschaft im Sinne des Wasserrechtsgesetzes handelt und zehn Liegenschaften im Versorgungsbereich der gemeindeeigenen Wasserversorgung liegen, bestätigte die Gemeinde in zehn Fällen die Anschlusspflicht. In der Folge wurden Informationsveranstaltungen abgehalten und Begehungen bei den Liegenschaften durchgeführt. Sämtliche von der Anschlusspflicht betroffene Liegenschaftseigentümer ersuchten die Gemeinde, die Wasseranschlussgebühren (in Summe 75.000 Euro) zu reduzieren und sie von der Bezugspflicht auszunehmen. Laut Angabe der Gemeinde wurde dies abgelehnt.

Die Anschlusspflicht an eine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage bewirkt, dass der Bedarf an Trink- und Nutzwasser in dem Objekt ausschließlich aus dieser Anlage gedeckt werden darf. Auf Antrag sind befristete Ausnahmen von der Bezugspflicht zu gewähren, wenn bestimmte Voraussetzungen eingehalten werden. Der LRH überprüfte die Wasserverbräuche mit dem Ergebnis, dass bei drei Anschlüssen keine Ausnahme vom Bezug gewährt wurde und dennoch kein Wasserbezug erfolgte. Die Gemeinde setzte bereits erste Schritte, die Bezugspflicht herzustellen.

⁶⁰ § 5 Oö. WVG 2015

40.2.

Der LRH bemängelte, dass die Gemeinde die Anschlusspflicht bei den erhobenen Objekten bislang nicht rechtskonform vollzogen hatte. In den fünf in der Stichprobe festgestellten Fällen sowie in den zehn Fällen der Wassergemeinschaft ist die Anschlusspflicht umgehend auszuüben. Weiters weist der LRH darauf hin, dass die Gemeinde die Pflicht der Liegenschaftsbesitzer zum Wasserbezug bei an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Gebäuden einzufordern hat. Ausnahmen sind grundsätzlich möglich, wenn der Gemeinde unter anderem die Eignung des Trinkwassers mittels Trinkwasserbefund nachgewiesen wird.

Die Gemeinde sollte regelmäßig kontrollieren, ob bei angeschlossenen Gebäuden, Wasser bezogen wird. Andernfalls wäre zu ergründen (z. B. leerstehendes Gebäude), weshalb kein oder nur ein geringer Wasserbezug zu verrechnen ist.

40.3.

Die Gemeinde Engerwitzdorf nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die aufgezeigten Umsetzungsproblematiken bei der Anschlusspflicht beruhen im Wesentlichen auf einem länger zurückliegenden Rechtsirrtum bei der Unterscheidung der Rechtsbegriffe Wassergemeinschaft und Wassergenossenschaft.

Die Reduzierung der Wasseranschlussgebühren bzw. die Ausnahme von der Bezugspflicht wurde in der Gemeindevorstandssitzung vom 10. Dezember 2024 abgelehnt und die betroffenen Liegenschaftseigentümer:innen nachweislich mit Schreiben vom 28.01.2025 informiert.

Die Gemeinde ist daher mittlerweile den aufgezeigten Fällen nachgegangen und stellt aktuell einen rechtskonformen Zustand her.

Betriebsergebnisse

41.1.

Werden die Einnahmen und Ausgaben um Interessentenbeiträge, Investitionen bzw. die Zuführung und Entnahme von Rücklagen bereinigt, ergibt sich das Betriebsergebnis der Wasserversorgung. Dieses ist in nachfolgender Tabelle für die Jahre 2021 bis 2023 dargestellt.

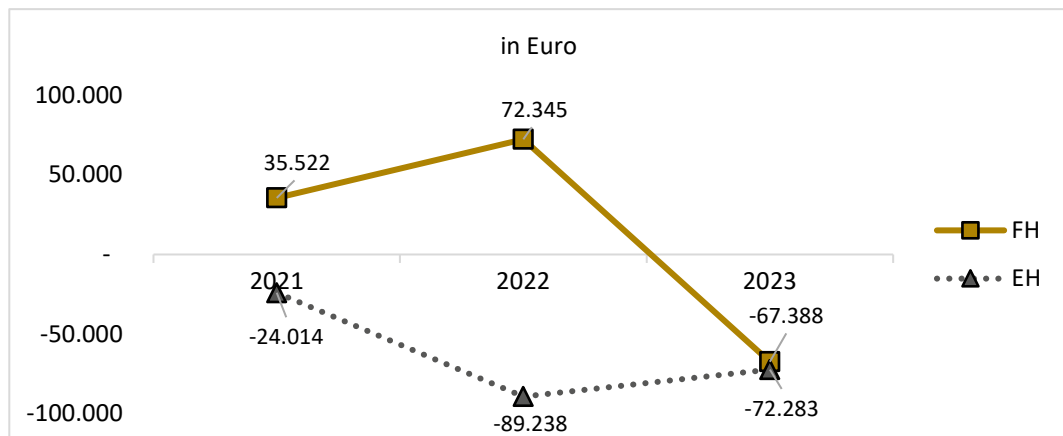
Tabelle 22: Betriebsergebnisse Wasserversorgung 2021 bis 2023

Bezeichnung	in Tausend Euro					
	FH			EH		
	2021	2022	2023	2021	2022	2023
Einnahmen	806	901	835	940	990	941
- Interessentenbeiträge	-135	-124	-97	-137	-123	-96
- Rücklagenentnahme	-	-	-	-63	-12	-33
Einnahmen bereinigt	671	777	738	740	855	812
Ausgaben	868	841	935	935	1.068	981
- Investitionen	-63	-12	-33	-	-	-
- Zuführung Rücklagen	-170	-124	-97	-170	-124	-97
Ausgaben bereinigt	635	705	806	764	945	884
Ergebnis bereinigt	36	72	-67	-24	-89	-72

Quelle: Gemeinde Engerwitzdorf, LRH-eigene Darstellung

Die Betriebsergebnisse der Wasserversorgung stellen sich im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt der Gemeinde wie folgt dar:

Abbildung 12: Wasserversorgung – Betriebsergebnisse 2021 bis 2023



Quelle: Gemeinde Engerwitzdorf, LRH-eigene Darstellung

Die obige Tabelle und die Abbildung zeigen, dass sich im EH in allen drei Jahren, im FH 2023, jeweils ein negatives Betriebsergebnis ergab.

41.2.

Negative Betriebsergebnisse zu erwirtschaften sieht der LRH grundsätzlich kritisch, eine Kostendeckung ist anzustreben. Hinsichtlich der Betriebsergebnisse merkt der LRH an, dass diese im EH und FH 2022 aber jeweils um 75.800 Euro zu hoch ausgewiesen sind. Die Korrektur führte 2023 zu rückläufigen Einnahmen und beeinflusste die Betriebsergebnisse in beiden Haushalten negativ.

Wasserbezugsgebühren

42.1.

Die hinsichtlich des Betriebsergebnisses maßgeblichen Wasserbezugsgebühren entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 23: Wasserbezugsgebühr und -grundgebühr

Bezeichnung	2021	2022	2023	2024
Wasserbezugsgebühr in Euro je m ³	1,62	1,67	1,67	1,95
Grundgebühr in Euro	0,-	0,-	75,- ⁶¹	75,-

Quelle: Gemeinde Engerwitzdorf, LRH-eigene Darstellung

Bis 2023 hob die Gemeinde stets die Mindestbezugsgebühren nach Vorgaben der Aufsichtsbehörde ein. In weiterer Folge legte der Gemeinderat eine Grundgebühr fest und erhöhte die Wasserbezugsgebühr. In der letztgültigen Wassergebührenverordnung sind daher eine Wasserbezugsgebühr in der Höhe von 1,95 Euro pro m³ und eine Grundgebühr in Höhe von 75 Euro pro Jahr verankert.

42.2.

Die Anpassung der Gebühren für das Jahr 2024 erachtet der LRH vor dem Hintergrund der tendenziell negativen Betriebsergebnisse mit Hinblick auf eine angestrebte Kostendeckung der Wasserversorgung als sinnvoll und zielführend.

Gebührenkalkulation – Einfluss der Kosten für Instandhaltung

43.1.

Im Rahmen der für den VA zu erstellenden Gebührenkalkulation ging die Gemeinde, mit Ausnahme des Jahres 2023, stets von einem kostendeckenden Betrieb aus. In der Gebührenkalkulation für 2023 wurden höhere Stromkosten angenommen als tatsächlich anfielen. Allerdings waren die tatsächlichen Instandhaltungskosten wesentlich höher als im VA bzw. in der Kalkulation angenommen. Nachstehende Tabelle zeigt die jährlichen Beträge für die Instandhaltung der Wasseranlagen mit der Differenz zum VA:

⁶¹ ab 1.8.2023

Tabelle 24: Instandhaltung Wasserversorgung (1/850/612)

Bezeichnung	in Euro		
	2021	2022	2023
FH RA	189.880	221.820	191.742
FH VA	110.000	260.000	80.000
Differenz FH RA-VA	79.880	- 38.180	111.742
EH RA	189.880	311.609	101.953
EH VA	110.000	260.000	80.000
Differenz EH RA-VA	79.880	51.609	21.953

Quelle: Gemeinde Engerwitzdorf, LRH-eigene Darstellung

Hier schlagen beispielsweise höhere Einzelpositionen aus dem Austausch von Wasserleitungen oder der Neuanschaffung von Pumpwerken zu Buche.

43.2.

Hinsichtlich der Instandhaltungskosten ist festzuhalten, dass im Einzelfall geprüft werden sollte, ob es sich tatsächlich um eine Instandhaltung oder eine aktivierungspflichtige Instandsetzung handelt.⁶² So eine aktivierungspflichtige Instandsetzung vorliegt, wäre eine Verteilung des Aufwands über die gesamte Nutzungsdauer die Folge, wodurch sich das Betriebsergebnis der jeweiligen Einzelperiode verbessern und die Vermögenswerte der Wasserversorgungsanlage korrekter erfasst werden würden. Der LRH empfiehlt daher, in Zukunft werterhaltende und werterhöhende Instandsetzungen jedenfalls zu aktivieren bzw. als Investitionen zu verrechnen. Nach Möglichkeit sollten diese nicht aus laufenden Bezugsgebühren, sondern aus (nachträglichen) Anschlussgebühren finanziert werden. Dies würde die zweckgebundene Verwendung der Anschlussgebühren genauso sicherstellen, wie eine Rücklagenbildung oder ein Mitteleinsatz bei einem investiven Einzelvorhaben. Die jährlichen Betriebsergebnisse der Wasserversorgung würden sich aber verbessern. Dies würde den finanziellen Handlungsspielraum im Haushalt erhöhen, sofern ein innerer Zusammenhang mit der Wasserversorgung gegeben ist.

Abwasserbeseitigung

Überblick

44.1.

Die Gemeinde betreibt ein gemeindeeigenes Kanalnetz zur Abwasserentsorgung. Mit Stand 1.7.2023 sind 8.346 Einwohner mit Hauptwohnsitz an das

⁶² vgl. hierzu Gemeinden OBHBH, 2.2.1.2 – Prüfkriterien für aktivierungspflichtige Instandsetzungsmaßnahmen

Abwasserentsorgungsnetz angeschlossen.⁶³ Das entspricht einem Anschlussgrad von 91,46 Prozent. Die Gemeinde ist Mitglied im Reinhaltverband Gallneukirchner Becken und im Reinhaltverband Mittlere Gusen. Außerdem wird Abwasser an die Regionalkläranlage Linz-Asten abgegeben.

44.2.

Der Anschlussgrad an die Abwasserbeseitigung ist grundsätzlich hoch, liegt jedoch leicht unter dem österreichweiten Schnitt des Anschlussgrads an kommunale Abwasserentsorgungen von 92,6 Prozent.⁶⁴

Gebühren und Betriebsergebnisse

45.1.

Die Kanalbenützungsgebühr in Engerwitzdorf lag in den letzten Jahren stets über der Mindestbenützungsgebühr der Aufsichtsbehörde wie folgende Tabelle zeigt:

Tabelle 25: Benützungsgebühr Kanal

Bezeichnung	in Euro			
	2021	2022	2023	2024
Kanalbenützungsgebühr Engerwitzdorf, je m ³	4,48	4,48	4,48	4,48
Mindestbenützungsgebühr, je m ³	3,99	4,11	4,11	4,11

Quelle: Gemeinde Engerwitzdorf, IKD, LRH-eigene Darstellung

In der Gebührenkalkulation ging die Gemeinde stets von einer teils deutlichen Kostenüberdeckung aus.

Die Betriebsergebnisse ergeben sich bei einer Betrachtung analog der Wasserversorgung (Bereinigung um Investitionen und Rücklagen) inklusive der Erträge/Einzahlungen bzw. Aufwendungen/Auszahlungen für die Reinhaltverbände bzw. die Kläranlage Linz-Asten wie folgt:

⁶³ lt. Gebührenkalkulation 2024

⁶⁴ vgl. Lagebericht kommunales Abwasser 2024, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

Tabelle 26: Betriebsergebnisse Abwasser 2021 bis 2023

Bezeichnung	in Tausend Euro					
	FH			EH		
	2021	2022	2023	2021	2022	2023
Einnahmen	1.967	1.949	1.871	2.126	2.239	2.072
- Interessentenbeiträge	-167	-199	-150	-172	-197	-148
- Rücklagenentnahme	-	-	-	-	-57	-3
Einnahmen bereinigt	1.800	1.751	1.721	1.955	1.984	1.921
Ausgaben	1.967	1.748	1.498	2.103	1.907	1.679
- Investitionen	-20	-41	-44	-	-	-
- Zuführung Rücklagen	-1.030	-830	-512	-1.030	-830	-512
Ausgaben bereinigt	917	877	942	1.073	1.077	1.168
Ergebnis bereinigt	883	874	780	882	907	753

Quelle: Gemeinde Engerwitzdorf, LRH-eigene Darstellung

Wie aus obiger Darstellung ersichtlich, erwirtschaftete die Gemeinde aus der Abwasserbeseitigung konstant Überschüsse. Eine Erläuterung der Verwendung des Überschusses findet sich einerseits in den Anmerkungen zur Gebührens-kalkulation andererseits auch erstmalig detaillierter im Lagebericht des Rechnungsabschlusses 2023.

45.2.

Ein kostendeckender Betrieb der Abwasserbeseitigung ist grundsätzlich positiv. Hinsichtlich der Höhe des Kostendeckungsgrades ist die durch das Finanzausgleichsgesetz normierte Obergrenze des doppelten Jahreserfordernisses zu beachten.⁶⁵ Darüber hinaus gilt es, bei einer Überdeckung eine Verwendung der Mittel im inneren Zusammenhang darzustellen. Der LRH verweist diesbezüglich auf die Vorgaben der Aufsichtsbehörde.⁶⁶

Aktivierung Instandsetzungen

46.1.

Die Instandhaltungskosten im Bereich der Abwasserentsorgung blieben zwar im Gegenzug zur Wasserversorgung unter den Voranschlagsbeträgen, jedoch werden auch hier beispielsweise wiederholt die Erneuerung von Pumpwerken unter „Instandhaltung“ verbucht.

⁶⁵ vgl. § 17 (3) Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024

⁶⁶ vgl. IKD-2022-517441/8-LI und IKD-2021-108827/111-LI vom 12.11.2023

46.2.

Auch hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob es sich um eine Instandhaltung oder eine Instandsetzung handelt. Die Empfehlung des LRH im Berichtspunkt 43 zur Aktivierung werterhöhender Instandsetzungen bzw. Investitionen gilt auch für die Abwasserbeseitigung.

Abfallbeseitigung**Überblick****47.1.**

Die Gemeinde bedient sich für die regelmäßige Sammlung der im Gemeindegebiet anfallenden Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle eines Unternehmens. Die Verwertung der anfallenden biogenen Abfälle erfolgt ebenfalls durch ein weiteres Unternehmen, das im Gemeindegebiet eine Kompostierungsanlage betreibt. Insgesamt werden von den Haushalten folgende Abfälle und Altstoffe gesammelt:

Tabelle 27: Gesamtmengen Abfälle und Altstoffe

Kategorie	in t			in kg	
	2021	2022	2023	Menge/EW ⁶⁷⁾	Menge/EW Ø Bezirk 2023
Hausmüll	767	750	747	82,1	88,8
Sperrmüll (ASZ)	105	93	95	10,4	19,4
Bauschutt (ASZ)	130	122	138	15,2	19,8
Papier u. Kartonagen (ASZ)	242	192	173	19,0	30,7
Papier (Haushalt)	204	214	222	24,4	30,7
Glas (ASZ)	144	134	128	14,1	18,2
Kunststoffe (Gelber Sack)	99	104	108	11,9	11,9
Metalle (ASZ)	15	14	13	1,4	1,8
Altstoffe + Verpackungen (ASZ)	180	156	155	17,0	28,8
Textilien, Schuhe	14	10	12	1,3	2,9
Problemstoffe	103	93	96	10,6	18,1
Altholz (ASZ)	253	218	196	21,5	41,4

Quelle: Gemeinde Engerwitzdorf, LRH-eigene Darstellung

⁶⁷ Hauptwohnsitze per 31.12.2023: 9.105, Bezirk Urfahr: 88.167

47.2.

Der LRH stellt fest, dass die im Gemeindegebiet gesammelten Abfälle pro Einwohner in allen Kategorien niedriger sind als im Bezirksdurchschnitt.

Vergabe der Dienstleistungen

48.1.

Die ersten Verträge für die Restmüllentsorgung stammen aus dem Jahre 1987;⁶⁸ diese liefen ursprünglich bis Ende 1991 und wurden zuletzt 1993 ein weiteres Mal verlängert. Zu diesen Verträgen lagen keine Vergleichsangebote vor.

Ab dem Jahr 2015 wurde mit einer Vertragsergänzung die Berechnung des Entgelts von Zeitaufwand auf Entleerungsanzahl⁶⁹ umgestellt. Dieser Vertrag wurde unter Einbindung des Bezirksabfallverbandes (BAV)⁷⁰ für den gesamten Bezirk ausverhandelt. Seit damals wurden keine Preisvergleiche mehr angestellt. Die Gemeinde meldet vierteljährig ihre Entleerungszahlen an den BAV; dieser erledigt die Abrechnung mit dem Entsorger und hebt in Folge die Entsorgungskosten von der Gemeinde ein. Das Volumen für das Jahr 2023 beträgt 310.000 Euro.

Auch die Entsorgung der kompostierbaren Abfälle und der Vertrag über die Abholung und den Transport (auf Stundenbasis) zur Kompostieranlage – dieser wird von sieben Landwirten übernommen – wurde 2020 direkt vergeben (Volumen 130.000 Euro jährlich). Für die Entsorgung der Weihnachtsbäume⁷¹ wurden jährlich Angebote eingeholt und getrennt vergeben.

48.2.

Der LRH stellt fest, dass die Abfallbeseitigung hauptsächlich vom BAV abgewickelt wird. Kritisch sieht er, dass die Dienstleistungen im Bereich der Hausmüllentsorgung in den letzten Jahrzehnten nicht im Rahmen eines Vergabeverfahrens beauftragt wurden. Die Bestandsverträge wurden zum großen Teil jährlich verlängert bzw. seit 2015 nicht mehr hinterfragt. Die Gemeinde hat – als öffentlicher Auftraggeber – das Bundesvergabegesetz anzuwenden. Eine direkte Beauftragung⁷² der Leistungen ist nicht vergaberechtskonform. Zudem erhöhen Leistungen, die dem Wettbewerb entzogen werden, die Gefahr, dass die Beschaffungen nicht wirtschaftlich sind. Die Gemeinde hat Dienstleistungen nach

⁶⁸ Vertrag über die öffentliche Müllabfuhr bzw. Müllbeseitigung vom 26.2.1987

⁶⁹ Das Entgelt richtet sich nach der Anzahl der zu entleerenden Abfallbehälter und der gesammelten Müllsäcke. Die Entleerungszahlen werden vom Bezirksabfallverband Urfahr-Umgebung an die Gemeinde übermittelt. Die Gemeinde ist vertraglich zur Ermittlung der Entleerungszahlen und Behältergrößen verpflichtet.

⁷⁰ Die Teilnahme des Bezirksabfallverbandes stellte sicher, dass im ganzen Bezirk die gleichen Preise gelten.

⁷¹ Diese werden vom Auftragnehmer abgeholt und in der Kompostieranlage entladen.

⁷² Um die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit einzuhalten, ist auch im Bereich der Direktvergabe die Notwendigkeit gegeben, Vergleichsangebote einzuholen und den Vergabevorgang zu dokumentieren.

den Vorgaben des BVergG 2018 zu vergeben⁷³. Idealerweise erfolgt die Ausschreibung derartiger Dienstleistungen – auch angesichts der Grenzen für Direktvergaben – auf Bezirks- bzw. Verbandsebene.

Betriebsergebnisse

49.1.

Die Gebühren für die Abfallbeseitigung blieben im Betrachtungszeitraum 2021 bis 2023 unverändert und wurden zuletzt mit 1.1.2024 angehoben.⁷⁴ Die Betriebsergebnisse dieser kommunalen Einrichtung stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 28: Betriebsergebnis Abfallbeseitigung 2021 bis 2023

Abfallbeseitigung	in Tausend Euro					
	FH			EH		
	2021	2022	2023	2021	2022	2023
Einnahmen	696	657	660	703	659	676
- Rücklagenentnahme						-13
Einnahmen bereinigt	696	657	660	703	659	663
Ausgaben	631	626	673	703	691	681
- Zuführung Rücklagen				-64	-31	
Ausgaben bereinigt	631	626	673	639	660	681
Ergebnis bereinigt	65	31	-13	64	-1	-17

Quelle: Gemeinde Engerwitzdorf, LRH-eigene Darstellung

In den Jahren 2021 und 2022 erwirtschaftete die Gemeinde im FH stets positive Betriebsergebnisse. Im Jahr 2023 verblieb ein Defizit von 13.000 Euro. Auch die aus betriebswirtschaftlicher Sicht aussagekräftigeren Ergebnisse im EH waren bereits 2022 negativ; im Jahr 2023 betrug das Defizit 17.000 Euro.

49.2.

Der LRH sieht negative Betriebsergebnisse grundsätzlich kritisch, eine Kostendeckung ist anzustreben. Die ab 1.1.2024 vorgenommene Gebührenanpassung lässt wieder positive Betriebsergebnisse erwarten. In Zukunft sind die Abfallgebühren grundsätzlich jährlich kostendeckend festzulegen.

⁷³ Auch das Vergaberecht bietet Möglichkeiten, regionale und ökologische Überlegungen einfließen zu lassen.

⁷⁴ Abfallgebührenordnung per 1.1.2024 (GR vom 20.11.2023). Diese Gebühr beinhaltet die Kosten für die Sammlung und Behandlung von Hausabfällen und biogenen Abfällen, die Abgabe von sperrigen Abfällen im Altstoffsammelzentrum, Pachtkosten für das Altstoffsammelzentrum, allgemeine Kosten der Müllentsorgung an den BAV sowie einen Verwaltungskostenanteil und den Bauhofeinsatz.

Bauhof und Fuhrpark

Überblick

50.1.

Im Bauhof beschäftigt die Gemeinde inkl. Bauhofleiter und zwei Lehrlingen insgesamt zwölf Mitarbeiter bzw. PE. Das Leistungsspektrum des Bauhofes umfasst klassische Kernaufgaben wie die Erhaltung der Gemeindestraßen inkl. Winterdienst⁷⁵, Abfallbeseitigung⁷⁶ und Betreuung der Spielplätze und Freizeitanlagen. Ebenso werden Leistungen für Veranstaltungen, Vereine, Kinderbetreuungseinrichtungen sowie für Bauvorhaben erbracht. Ein Mitarbeiter betreut vorrangig die Wasserversorgung.

Die Leistungen gliedern sich in laufende Aufträge und in Einzelaufträge. Die laufenden Aufträge bilden alle jährlich wiederkehrenden Leistungen innerhalb des Bauhofes ab; Einzelaufträge werden für spezielle Aufgaben erstellt. Jeder Mitarbeiter der Verwaltung kann – innerhalb seiner Zuständigkeit – derartige Aufträge erstellen.

Abbildung 13: Bauhof Straßenansicht



Quelle: LRH

Der Bauhof liegt seit 1996 im Gewerbegebiet Langwiesen. Seit 2023 kann – durch die Auflassung einer Sammelinsel – auch das angrenzende Areal des ehemaligen

⁷⁵ zusätzlich zu den Gemeindefahrzeuge sind vier Räumfahrzeuge privater Dienstleister im Einsatz

⁷⁶ z. B. Entleerung der Abfallbehälter der öffentlichen Haltestelle und der Hundetoiletten

ASZ mitgenutzt werden. Dies führte zu einer wesentlichen Verbesserung bei den Abstell- und Lagerflächen; alle bisher angemieteten Lagerflächen konnten aufgelassen werden.

Leistungserfassung und Betriebsergebnisse

51.1.

Die Regeldienstzeiten im Bauhof erstrecken sich seit 1989⁷⁷ von Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr (abzüglich einer Stunde Mittagspause) und am Freitag von 7.00 Uhr bis 11.00 Uhr. Außerhalb dieser Dienstzeiten werden Überstunden bzw. Zeitausgleichanspruch grundsätzlich im Verhältnis 1:1,5 bzw. 1:2 abgegolten. Für den Winterdienst ist außerhalb der Regeldienstzeiten ein Bereitschaftsdienst organisiert.⁷⁸

Die Beauftragung und die administrative Abwicklung der Bauhofleistungen erfolgt über eine Softwarelösung, die nur mehr im Bauhof eingesetzt wird. Für jede Leistung ist eine Kostenstelle (Verrechnungskonto) und eine detaillierte Zuweisung der erforderlichen Fahrzeuge und Mitarbeiter hinterlegt. Der Bauhofleiter verteilt die Aufgaben an die Mitarbeiter. Diese erfassen händisch die angefallenen Stunden bzw. die eingesetzten Fahrzeuge und Materialien. Diese Nachweise kontrolliert der Bauhofleiter und pflegt sie in die Software ein; die konkrete Leistungsverrechnung erfolgt durch die Verwaltung.

Nachfolgende Tabelle zeigt die aufsummierten produktiven Stunden 2021 bis 2023 und deren Zuteilung zu den einzelnen Leistungsbereichen.

⁷⁷ Dienstanweisung Nr. 7/1989 vom 31.10.1989

⁷⁸ Dienstanweisung vom 8.11.2022

Tabelle 29: Produktive Gesamtstunden 2021 bis 2023

Leistungsbereiche	2021	2022	2023
Kultur	82,5	53,5	49,0
Sonstiges	838,0	337,0	476,0
Straßen und Verkehr	4.270,0	4.254,0	4.379,0
Abfallbeseitigung	545,0	545,0	249,0
Kinderbetreuung/Bildung	1.379,5	662,0	743,5
Verwaltung Bauhof	2.057,5	1.992,0	1.984,0
Diverse Bauhofleistungen	1.050,5	1.431,0	1.280,5
Instandhaltung Fahrzeuge	118,0	103,5	172,0
Tourismus	90,0	152,5	101,0
Wasser/Abwasser	4.267,5	4.837,5	4.823,5
Öffentlicher Verkehr	188,0	280,0	411,0
Winterdienst	1.681,0	1.272,5	1.436,0
Öffentliche Beleuchtung	86,0	115,0	117,0
Sport und Freizeit	56,0	99,0	109,0
Gemeindeexterne Aufträge	32,5	113,5	100,0
Abwasserbeseitigung			366,0
Gebäudemanagement	1.866,0	1.858,5	2.054,5
Summe	18.608,0	18.102,5	18.851,0

Quelle: Gemeinde Engerwitzdorf, LRH-eigene Darstellung

Die Anzahl der produktiven Stunden ist über die Jahre beinahe gleichgeblieben. Die wesentlichen Leistungen werden in den Bereichen Straßen und Verkehr bzw. Wasser/Abwasser erbracht. Zukünftig sollen die Stundenaufzeichnungen in einer neuen (mobilen) Softwarelösung direkt mit den Endgeräten erfasst werden. Die Kontrolle und Freigabe erfolgt weiterhin durch den Bauhofleiter.

Die Höhe der festgelegten Vergütungsstundensätze⁷⁹ orientiert sich an den Stundensätzen externer Dienstleister und beträgt 57 Euro für einen Facharbeiter.

⁷⁹ Festlegung ab 1.1.2014

Tabelle 30: Bauhof Betriebsergebnis 2021 bis 2023

Bauhof	in Tausend Euro					
	FH			EH		
	2021	2022	2023	2021	2022	2023
Einnahmen	890	1.212	1.085	900	1.233	1.104
- Vermögensverkäufe	-1	-30	0	-1	-30	
- Rücklagenentnahmen						
Einnahmen bereinigt	888	1.183	1.085	899	1.203	1.104
Ausgaben	831	816	975	885	924	1.089
- Investitionen	-74	-18	-11			
- Zuführung Rücklagen						
Ausgaben bereinigt	757	798	964	885	924	1.089
Ergebnis bereinigt	132	414	121	15	309	15

Quelle: Gemeinde Engerwitzdorf, LRH-eigene Darstellung

51.2.

Der LRH stellt fest, dass die Betriebsüberschüsse des Bauhofes inklusive Fuhrpark auf eine zu hohe interne Leistungsverrechnung zurückzuführen sind. Vor allem die Stundensätze für das eingesetzte Personal sind zu hoch bemessen. Dies führt zu einer verzerrten Darstellung der betrieblichen Ergebnisse. Er empfiehlt, für die interne Leistungsverrechnung einen realistischen Stundensatz zu ermitteln und diesen im neuen System zu hinterlegen. Hinsichtlich der korrekten Festsetzung von Vergütungssätzen hält der LRH fest, dass die Gebarung des Bauhofes prinzipiell ausgeglichen darzustellen ist. Gemäß § 7 Abs. 5 VRV 2015 sind haushaltsinterne Vergütungen zu veranschlagen und aus dem EH zu berechnen. Um ein realistisches Kostenbild bei den leistungsempfangenden Stellen sowie eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der leistenden Stellen zu ermöglichen, sind haushaltsinterne Vergütungen nach sachlichen Kriterien zuzuordnen.⁸⁰

Fuhrpark

52.1.

Der im Bauhof integrierte Fuhrpark besteht aus mehreren Fahrzeugen. Die unten angeführte Tabelle zeigt den jährlichen Einsatz aller Fahrzeuge und Geräte:

⁸⁰ siehe Erlässe der Aufsichtsbehörde zur Erstellung der Voranschläge der Gemeinden und Sozialhilfeverbände

Tabelle 31: Fuhrpark Kilometer bzw. Betriebsstunden

Leistungsbereiche	2021	2022	2023
Bus 1-Wasser – km	14.042,0	13.966,0	14.509,0
Bus 2-Kanal – km	9.389,0	8.963,0	9.643,0
Bus 3 Pritsche – km	10.018,0	11.373,0	11.471,0
Bus BH-Leitung – km	13.665,0	11.990,0	11.920,0
Bus Geb. Management – km	3.918,0	3.444,0	2.735,0
Summe km-Leistung	51.032,00	49.736,00	50.278,00
Bagger – Stunden	756,5	736,5	877,5
Kleintraktor – Stunden	369,5	307,0	230,0
Kompressor – Stunden	262,5	185,0	103,5
Lkw 1+Zubehör – Stunden	172,5	87,5	104,5
Lkw 1 – Stunden	1.390,5	1.203,0	1.224,0
Lkw 2+Zubehör – Stunden	233,5	235,0	212,5
Lkw 2 – Stunden	1.050,5	827,5	934,5
Stapler – Stunden	146,5	44,0	63,0
Traktor – Stunden	836,5	710,0	650,0
Walzen – Stunden	284,5	63,0	52,0
Summe Std-Leistung	5.503,00	4.398,50	4.451,50

Quelle: Gemeinde Engerwitzdorf, LRH-eigene Darstellung

Sowohl die Aufzeichnungen für die Fahrzeuge und Geräte sowie für den Personaleinsatz ermöglichen eine genaue Zuteilung zu den einzelnen Leistungsbereichen. Sie zeigen, dass die Bereiche Straßen und Verkehr sowie Wasser/Abwasser für einen Großteil der Auslastung verantwortlich sind. Allerdings wurden die Möglichkeiten der Datenauswertung standardmäßig nicht genutzt. Nur im Herbst 2023 gab es eine anlassbezogene Auswertung für das Jahr 2022 zur Beantwortung einer Anfrage des Prüfungsausschusses⁸¹.

52.2.

Der LRH stellt fest, dass der Bauhof über ein umfangreiches Aufgabengebiet verfügt und dieses mit seinen Mitarbeitern abdecken kann. Auch zeigen die Auswertungen, dass die 2021 bis 2023 eingesetzten Fahrzeuge und Geräte relativ gut ausgelastet sind. Positiv sieht er, dass bereits seit mehreren Jahren die Leistungen (Personal und Fahrzeuge) detailliert erfasst und zugeordnet werden. Er empfiehlt jedoch, diese Daten auch periodisch auszuwerten und zur gezielten Steuerung der Bauhof- und Fuhrparkleistungen zu nutzen. Die zukünftig eingesetzte Software sollte jedenfalls wieder eine Zuordnung der Personal- und

⁸¹ Verhandlungsschrift des Prüfungsausschusses vom 9.11.2023, Punkt 4

Fahrzeugeinsatzstunden zu den jeweiligen Leistungsbereichen ermöglichen. Zudem sollte ein standardisiertes Berichtswesen eingerichtet werden.

53.1.

Die Abteilung Infrastruktur und Umwelt erstellt laufend einen Investitions- und Beschaffungsplan⁸² für die Fahrzeuge im Bauhof und in der Verwaltung. Diesem Plan liegt die durchschnittliche Nutzungsdauer⁸³ der Fahrzeuge zu Grunde. Er bildet die Entscheidungsgrundlage für die Beschaffungen der kommenden Jahre. Gemäß diesem Plan wurde in die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (MEFP) 2023 die Ersatzbeschaffung für einen Kleintraktor (Baujahr 2011) als Einzelinvestition mit 1. Priorität aufgenommen. Interne Kostenberechnungen⁸⁴ zeigten, dass die notwendigen Reparaturen den Wert des Traktors übersteigen würden – mehrheitlich wurde daher für eine Ersatzbeschaffung gestimmt. Als Ersatz sollte – ein multifunktionell einsetzbares – Fahrzeug angekauft werden. Der Ankauf wurde 2023 durch folgende Finanzierungsmittel bedeckt:

Tabelle 32: Finanzierungsplan Multifunktionsfahrzeug

Finanzierungsmittel	in Euro
Verkaufserlös Altfahrzeug	9.000
Haushaltsrücklagen	54.623
BZ-Projektfonds	108.300
Summe	171.923

Quelle: Gemeinde Engerwitzdorf, LRH-eigene Darstellung

Der Gemeinderat beschloss am 14.12.2023 mit Stimmenmehrheit den aufsichtsbehördlich genehmigten Finanzierungsplan und die Beschaffung des Multifunktionsfahrzeuges über die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) auf Basis eines Rahmenvertrages.

53.2.

Der LRH anerkennt die Bemühungen der Gemeinde, Ersatzbeschaffungen auf Basis einer mittelfristigen Investitions- und Beschaffungsplanung zu tätigen.

Die interne Diskussion zeigt für den LRH aber auch, dass sich eine Gemeinde vor einer derartigen Modellentscheidung vertieft mit ihrem Bedarf auseinandersetzen muss: Was muss ein Fahrzeug leisten, wann wird es jeweils gebraucht, für welches Terrain und welche Arbeiten? Zudem sollten sich die Beschaffungsverantwortlichen mit den entscheidenden ökologischen Aspekten beschäftigen

⁸² letzte Aktualisierung vom 30.4.2024

⁸³ z. B. zehn bis zwölf Jahre für Personenkraftwagen und rund 15 Jahre für Lastkraftwagen und Baumaschinen

⁸⁴ Zudem wurde die notwendige Einsatzbereitschaft für den Winterdienst in Frage gestellt.

und den Wartungsaufwand beziehungsweise die Lebenszykluskosten in die Überlegungen einbeziehen.

Kulturhaus mit Jugendzentrum

Überblick

54.1.

Wie aus dem letzten LRH Gutachten⁸⁵ hervorgeht, errichtete die Gemeinde im Jahr 2008 ein Kulturhaus mit Jugendzentrum. Das Bauwerk umfasst 1400 m² im Erd- und Obergeschoss. Es beinhaltet einen 224 m² großen Veranstaltungssaal für ursprünglich 250 Personen und eine 60 m² großen Tribüne (für 30 Personen). Dieser Bau kostete 3,3 Mio. Euro. Das Kulturhaus „Im Schöffl“ samt Jugendzentrum ging im Jahr 2009 in Betrieb. Mit diesem Kulturzentrum wollte die Gemeinde ein zusätzliches Leistungsangebot in der Kulturszene und in der Jugendbetreuung schaffen, den Ortsplatz beleben und Räumlichkeiten für Vereine bereitstellen.

Seit der Inbetriebnahme des Kulturhauses wurde die Bestuhlung des Veranstaltungssaals auf 282 Personen erweitert. Laut Angabe der Gemeinde ist diese Kapazität bei Veranstaltungen aber dennoch vergleichsweise gering, denn Künstler:innen bevorzugen größere Veranstaltungsräumlichkeiten. Auch steht das Kulturhaus „Im Schöffl“ in Konkurrenz zu Veranstaltungsräumlichkeiten der Umlandgemeinden (Gallneukirchen, Pregarten) und ist nicht weit entfernt von den zahlreichen Kulturstätten der Landeshauptstadt Linz.

Betriebsergebnisse

55.1.

Bereits zu Baubeginn stellte sich die Gemeinde auf finanzielle Folgelasten des Kulturhauses ein. Seit der Inbetriebnahme verursachte das Kulturhaus samt Jugendzentrum jährliche Defizite. Die Betriebsergebnisse stellen sich in den abgeschlossenen Finanzjahren 2021 bis 2023 und im VA 2024 wie folgt dar:

⁸⁵ LRH-210064/6-2008-Mü vom 24.3.2009

Tabelle 33: Kulturhaus und Jugendzentrum – Betriebsergebnisse seit 2021

Bezeichnung	in Tausend Euro							
	FH				EH			
	2021	2022	2023	VA 2024	2021	2022	2023	VA 2024
Einnahmen:								
Kulturhaus	104	108	119	119	109	142	162	148
- Subventionsdarstellung	-22	-27	-25	-27	-22	-27	-25	-27
Jugendzentrum Schweinbach	0	0	1	0	0	0	0	0
Einnahmen bereinigt	82	81	95	92	87	115	137	121
Ausgaben:								
Kulturhaus	398	434	404	382	363	465	500	494
- Investitionen	-77	-12	0	-6	0	0	0	0
Jugendzentrum Schweinbach	93	91	104	61	93	91	103	61
Ausgaben bereinigt	413	514	508	437	456	556	604	556
Ergebnis bereinigt	-331	-433	-414	-345	-369	-441	-467	-435

Quelle: Gemeinde Engerwitzdorf, LRH-eigene Darstellung

55.2.

Der Betrieb des Kulturhauses samt Jugendzentrum belastet den Gemeindehaushalt mit jährlich mehreren hunderttausend Euro. Hinsichtlich der jährlichen Defizite merkt der LRH Folgendes an:

- Die in den Betriebseinnahmen enthaltene Subventionsdarstellung ist kein finanzierungswirksamer Ertrag, von dem die Gemeinde profitiert. Diese Einnahmen werden durch gleichhohe Verrechnungsausgaben kompensiert und sind daher im Haushalt erfolgsneutral. Diese Subventionsverrechnung betrifft im Wesentlichen den Einnahmenverzicht bei bestimmten Veranstaltungen von Vereinen und sonstigen Nutzern mit Tarifiermäßigungen.
- Die finanzwirtschaftlichen Betriebsergebnisse im FH 2021 bis 2023 beinhalten Annuitätenzahlungen von jährlich ca. 50.000 Euro für ein 10-jähriges Bankdarlehen, das mit der letzten Tilgungsrate 2023 wegfiel. Das Wegfallen dieser Annuität verbessert ab VA 2024 das Betriebsergebnis. Die Tatsache, dass das veranschlagte Defizit 2024 um 69.000 Euro niedriger ist als jenes im RA 2023 lässt darauf schließen, dass die Gemeinde das jährliche Defizit senken und Einsparungen vornehmen will.
- Das aus betriebswirtschaftlicher Sicht wesentlich aussagekräftigere Betriebsergebnis im EH beinhaltet neben den finanzierungswirksamen Aufwendungen

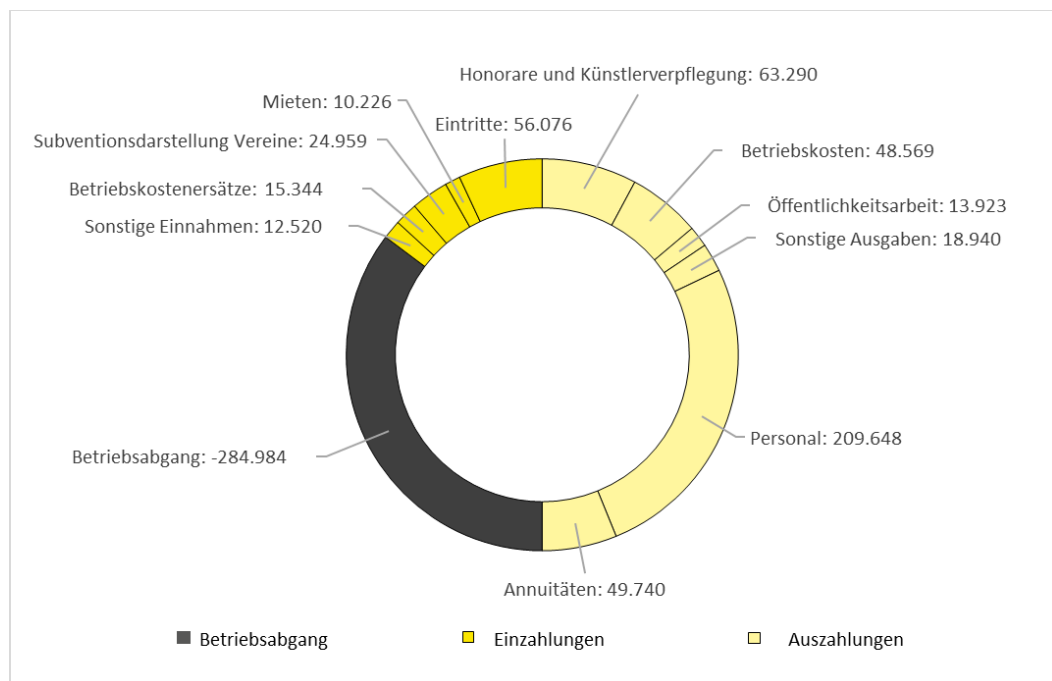
und Erträgen zwar keine Schuldentrückzahlungen, sehr wohl aber buchmäßige Größen wie die lineare Abschreibung der ursprünglichen Investitionskosten für das Gebäude (jährlich 84.000 Euro). 2021 war das Betriebsergebnis noch von der COVID-19-Pandemie geprägt und dadurch das Defizit niedriger als in den Folgejahren. 2022 und 2023 betrug das betriebswirtschaftliche Defizit 441.000 bzw. 467.000 Euro. Laut VA 2024 wird es auf zumindest 435.000 Euro sinken.

Aus Sicht des LRH ist der Betrieb des Kulturhauses eine freie Ermessensentscheidung der Gemeinde. Bei den zunehmenden finanziellen Herausforderungen ist es fraglich, ob diese Nutzung aus dem Gemeindehaushalt auf Dauer finanzierbar bleibt. Der LRH empfiehlt, kurzfristig alle Kostenoptimierungen in der Betriebsführung zu nutzen und mittel- bis langfristig Alternativen zum defizitären Kulturbetrieb und zur dauerhaften Weiternutzung des im Ortszentrum Schweinbach liegenden Gebäudes anzudenken. Außerdem bemängelt der LRH, dass kein langfristiger, detaillierter Businessplan in Bezug auf die Finanzierung bzw. auch den Zweck des Kulturzentrums vorlag.

56.1

Im Jahr 2023 stellten sich die Ein- und Auszahlungen des Kulturhauses (ohne Jugendzentrum) wie folgt dar:

Abbildung 14: Kulturhaus Ein- und Auszahlungen 2023 – Beträge in Euro



Quelle: Gemeinde Engerwitzdorf; LRH-eigene Darstellung

56.2.

Die Abbildung zeigt deutlich, dass die Betriebseinnahmen die Auszahlungen nur zu einem geringen Teil decken. Vor allem die Auszahlungen für Annuitäten und für den Personaleinsatz erhöhten das Defizit stark.

Personaleinsatz

57.1.

Für den Betrieb des Kulturzentrums setzte die Gemeinde inklusive Haustechniker bis zu vier Mitarbeiter:innen ein. Die Gebäudereinigung besorgt eine hauptsächlich in der Volksschule eingesetzte Reinigungskraft. Im Zeitraum 2020 bis 2024 schwankte der Personaleinsatz auf Vollzeitbasis zwischen 2,8 und 3,8 PE. Mit dem Ausscheiden eines Mitarbeiters aus dem Gemeindedienst wurde während der Spielsaison 2023/2024 der Personalstand von 3,8 PE auf 2,9 PE reduziert. Seither kommen im Kulturbetrieb eine vollzeitbeschäftigte Leiterin, eine Mitarbeiterin mit einem Beschäftigungsausmaß von 87,5 Prozent und ein vollzeitbeschäftigter Haustechniker zum Einsatz. Dieser Personaleinsatz kostete der Gemeinde im Finanzjahr 2023 210.000 Euro. Bislang wurden die Personalkosten des Haustechnikers dem Kulturhaus teilweise im Vergütungswege von der Verwaltung refundiert (2023 in Summe 3.800 Euro). Ab 2025 soll der Haustechniker organisatorisch der Abteilung Infrastruktur und Umwelt der Kernverwaltung zugeordnet werden und der Personaleinsatz im Kulturhaus auf Dauer reduziert werden. Um dennoch einen reibungslosen Kulturbetrieb aufrecht zu erhalten, sollen dieser Techniker, aber auch andere Mitarbeiter:innen der Kernverwaltung bei Bedarf im Kulturhaus eingesetzt werden. Diese Möglichkeit der Nebentätigkeit beschloss der Gemeindevorstand in der Sitzung am 17.10.2023.

57.2.

Der LRH hielt den Personaleinsatz von 3,8 PE für das Kulturhaus jedenfalls für zu hoch. Die vorgenommene Einsparung eines Mitarbeiters war geboten. Auch die Eingliederung des Haustechnikers in die Verwaltung erachtet er als zweckmäßig. Da es der Gemeinde lt. eigenen Angaben kaum möglich ist, selbst bei voller Auslastung einzelner Veranstaltungen die Personalkosten abzudecken, sollte der Kultur- und Veranstaltungsbetrieb möglichst kostenbewusst mit einem sparsamen und flexiblen Personaleinsatz gestaltet werden. Erste Schritte in dieser Richtung wurden gesetzt und diverse Optimierungsmöglichkeiten wie z. B. Sponsoring und Sesselpatenschaften genutzt. Der LRH empfiehlt, kurz- bis mittelfristig das gesamte Personal für die Verwaltung des Kulturhauses noch stärker in die Kernverwaltung zu integrieren und in weiterer Folge den tatsächlichen Einsatz für das Kulturhaus zu verrechnen. Dies macht es möglich, Synergien zu nutzen und Arbeitsspitzen besser abzudecken. Dies würde aus Sicht des LRH den Einsatz des Verwaltungspersonals effektiver und effizienter machen und dem ständigen Anwachsen des Personalstandes in der Verwaltung entgegenwirken, wenn gleichzeitig die Kulturagenden nicht ausgeweitet sondern tendenziell reduziert werden.

Tariffpflichtige Veranstaltungen und Auslastung

58.1.

Die Einnahmen aus Eintritten bei Veranstaltungen im Saal beliefen sich 2019 auf etwa 53.000 Euro. In den beiden Folgejahren fielen diese um mehr als die Hälfte. 2022 betragen sie 48.000 Euro. Im Jahr 2023 lagen sie mit 56.000 Euro erstmals wieder über dem Niveau vor der COVID-19-Pandemie. Die zugrundeliegenden Tarife legte der Gemeinderat 2016 wertgesichert fest. Für die Jahre 2022, 2024 und 2025 adaptierte die Gemeinde die Tarifordnung, erweiterte die Entgeltspflicht und erhöhte die Tarife. Die Gegenüberstellung der Ein- und Auszahlungen der Spielsaison 2022/2023 mit jener 2023/2024 zeigt Folgendes:

- In der Spielsaison 2022/2023 gab es einen Ticketverkauf für insgesamt 18 Veranstaltungen – 2023/2024 waren 17 geplant; aufgrund einer Absage wurden Tickets für 16 Veranstaltungen verkauft.
- Die Anzahl der verkauften Tickets stieg von 3.064 auf 3.258, das war eine Steigerung um 6,3 Prozent. Im Durchschnitt wurden pro Veranstaltung 170 Tickets in der Saison 2022/2023 und 203 Tickets in der Saison 2023/2024 verkauft. In Relation zur höchstmöglichen Reihenbestuhlung entsprach dies im Durchschnitt einer Auslastung je Veranstaltung von 68 Prozent in 2022/2023 bzw. 72 Prozent in 2023/2024. Der Einnahmewachstum um 8.800 Euro bzw. 19,2 Prozent war möglich, weil mehr Karten verkauft und Tarife erhöht wurden.
- In der Spielsaison 2022/2023 beliefen sich die Auszahlungen für die entgeltspflichtigen Veranstaltungen auf 78.000 Euro (ohne Personalleistungen der Gemeinde). Sie betrafen hauptsächlich Honorare für Künstler:innen, Werbung und Verpflegung. In der Spielsaison 2023/2024 betragen die vergleichbaren Zahlungen für weniger Veranstaltungen 65.400 Euro.
- Im Ergebnis verursachten die von der Gemeinde gegenübergestellten Ein- und Auszahlungen in beiden Saisonen ein Defizit. Es sank von -31.500 Euro auf -10.100 Euro. Der Rückgang dieses negativen Saldos entlastete den Haushalt um 21.400 Euro.

58.2.

Der LRH bewertet die Anzahl von jährlich 16 bis 18 entgeltspflichtigen Veranstaltungen im Saal als gering. Selbst ohne Einrechnung der Personalkosten war es nicht einmal bei der Hälfte dieser Veranstaltungen möglich, ein positives Ergebnis aus der Veranstaltung zu erwirtschaften. Ohne die Tarife weiter zu erhöhen und die Kosten zu reduzieren, wird sich diese Situation nicht nennenswert verbessern. In der Spielsaison 2024/2025 werden die entgeltspflichtigen Veranstaltungen weiter auf 13 reduziert; Aktivitäten in Richtung mehr Veranstaltungen zu intensivieren, wäre problematisch, da dies das Risiko für eine

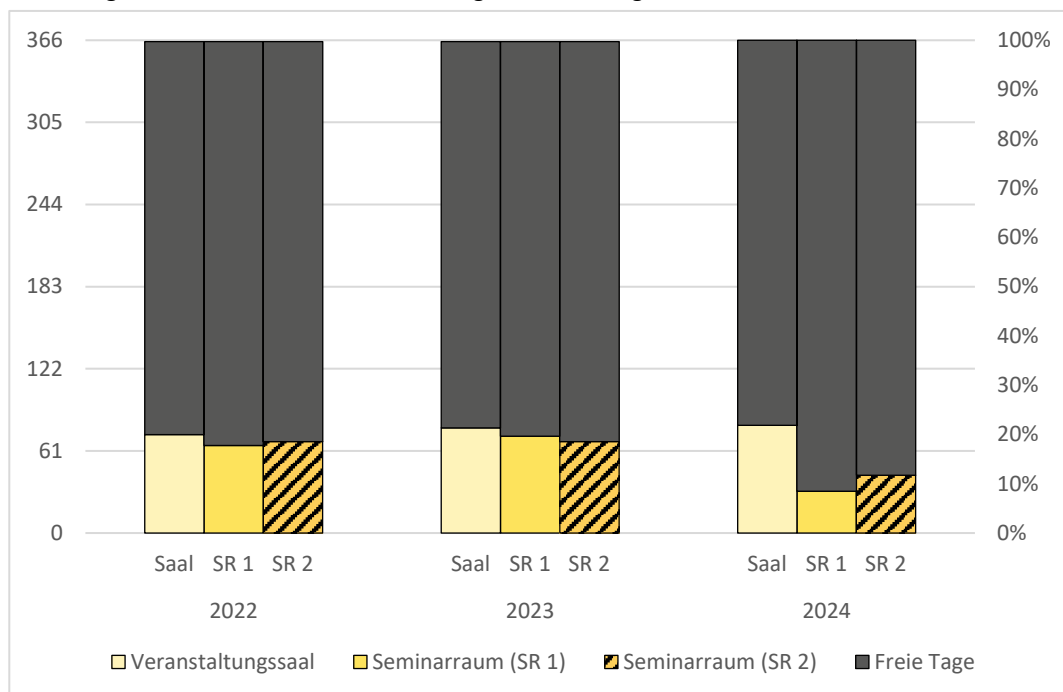
rückläufige Besuchernachfrage und steigende Zuschussbedarfe aus dem Haushalt erhöht.

Aus Sicht des LRH braucht das Kulturhaus mittel- bis langfristig eine Neupositionierung als Veranstaltungszentrum in der Region oder eine anderwärtige Nutzung des Gebäudekomplexes. Dazu sollte ein detailliertes, mittelfristiges Konzept erarbeitet werden.

59.1.

Im Kulturhaus können neben dem Veranstaltungssaal auch zwei Seminarräume gegen Entgelt stunden- und tageweise genutzt werden. Von 365 bzw. 366 Kalendertagen wurde der Veranstaltungssaal in den Jahren 2022 bis 2024 im Jahresdurchschnitt jeweils an 73 bis 80 Tagen genutzt. Im Seminarraum 1 schwankten die durchschnittlichen, jährlichen Belagstage zwischen 31 und 72 Tagen und im Seminarraum 2 zwischen 22 und 68 Tagen. Während der durchschnittliche, jährliche Auslastungsgrad des Saals in den Jahren 2022 bis 2024 bei 20 bis 22 Prozent lag, erreichten die Seminarräumlichkeiten jeweils Werte zwischen 6 und knapp 20 Prozent. Die durchschnittliche Raumauslastung (ohne Auf- und Abbauzeiten) zeigt nachfolgendes Bild:

Abbildung 15: Kulturhaus – Raumauslastung Veranstaltungssaal und Seminarräume 1 und 2



Quelle: Gemeinde Engerwitzdorf; LRH-eigene Darstellung

59.2.

Der LRH stellt eine geringe Auslastung sowohl des Veranstaltungssaals als auch der Seminarräumlichkeiten fest. Er bezweifelt, dass in Anbetracht des reichlichen Angebotes an Veranstaltungsräumlichkeiten in der Umgebung die Auslastung dieser Räumlichkeiten wesentlich gesteigert werden kann, ohne dabei auch den eigenen Ressourceneinsatz weiter zu erhöhen. Daher sollte die Gemeinde prüfen, ob eine professionelle Betriebsführung durch einen geeigneten Betreiber möglich wäre und dabei das Kostenrisiko verringert werden könnte. Aus Sicht des LRH ist der Betrieb eines Veranstaltungssaals und von Seminarräumlichkeiten grundsätzlich keine Kernaufgabe der Gemeinde. Die Fortführung des Betriebes des Veranstaltungssaals in dieser Größenordnung und die Vermietung von Seminar-räumlichkeiten wäre daher zu überdenken.

Dauermietverhältnisse für Jugendzentrum und örtliche Vereine

60.1.

Im Erdgeschoss des Kulturhauses befindet sich das Jugendzentrum Schweinbach. Diese Räumlichkeiten im Ausmaß von 101 m² sind auf unbefristete Zeit an einen Betreiberverein vermietet. Dieser Verein ist im Hinblick auf einen vergünstigten Mietzins von jährlich 1 Euro verpflichtet, das Jugendzentrum entsprechend seinen Statuten und den 2009 vertraglich festgelegten Grundsätzen zu betreiben und die Gemeinde Engerwitzdorf nach außen zu repräsentieren.

Auch im Obergeschoss sind Räumlichkeiten im Ausmaß von zusammen 186 m² zu denselben begünstigten Konditionen an drei örtliche Vereine vermietet. Darüber hinaus können diese Vereine den Seminarraum 1 als „Gemeinschaftsküche und Aufenthaltsraum“ unentgeltlich nützen.

60.2.

Der LRH beurteilte die Mietenregelungen im Kulturhaus für vier Vereine als äußerst großzügig. Gegenüber marktconformen Mieten kommt dies einem Einnahmenverzicht oder einer Naturalsubvention von 28.000 Euro pro Jahr gleich. Der LRH empfiehlt daher, in diesen Fällen marktconforme Mieten zu vereinbaren und zu verrechnen. Andernfalls wäre dieser Einnahmenverzicht als Naturalsubvention in den Gebarungsnachweisen darzustellen.

61.1.

Neben dem Jugendzentrum in Schweinbach gibt es im Gemeindegebiet ein Jugendzentrum in Mittertreffling. Auch gibt es in Gallneukirchen ein Jugendzentrum, das Schweinbach näher liegt als Mittertreffling und Dienstag bis Samstag geöffnet ist.

Im Jahr 2023 kostete der Gemeinde das Jugendzentrum Mittertreffling 21.300 Euro, jenes in Schweinbach 103.600 Euro. Während das Jugendzentrum in Mittertreffling vier Tage in der Woche offen hält, wurden die Öffnungszeiten im

Jugendzentrum Schweinbach ab Jänner 2024 auf wöchentlich zwei Tage⁸⁶ und zwei weitere Tage im Monat beschränkt; dies soll die jährlichen Kosten lt. VA 2024 um 40.000 Euro auf insgesamt 61.000 Euro reduzieren. Das Leistungsangebot des Betreibervereines stützt sich auf eine Vereinbarung vom 15.12.2009.

61.2.

Für den LRH hat die Jugendbetreuung in unmittelbarer Nähe zu Ballungszentren einen hohen Stellenwert. Um ein solches Leistungsangebot abzusichern, wären aber in der Jugendbetreuung Schweinbach weitere Optimierungsmöglichkeiten anzudenken, wie z. B. ein mobiles Jugendzentrum oder ein weniger kostenintensiver Jugendtreff. Jedenfalls zu hinterfragen ist die Unterbringung eines eigenen Zentrums im Erdgeschoss des Kulturhauses. Diese Räumlichkeiten sind zur langjährig angestrebten Ortskernbelebung auch anderwärtig bestens nutzbar. Für den Fall, dass die Gemeinde dieses Jugendzentrum in Schweinbach weiterhin finanzieren will, empfiehlt der LRH zu prüfen, ob dieses auch im Obergeschoss des Kulturhauses, z. B. im Seminarraum 1, untergebracht werden könnte. Dies würde die Auslastung des von Vereinen gemeinsam genutzten Seminarraums steigern und eine neue, wirtschaftliche Nutzung der freiwerdenden Räumlichkeiten ermöglichen.

Resümee

62.1.

Aus der Prüfung der Gebarung des Kulturhauses, der Besichtigung vor Ort und den im Gutachten unter Punkt 54 bis 61 ausgeführten Feststellungen fasst der LRH den aus seiner Sicht gegebenen Handlungsbedarf wie folgt zusammen:

62.2.

Das gesamte Kulturhaus braucht eine strategische Neuausrichtung mit dem weiterhin erstrebenswerten Ziel der Ortskernbelebung. Für mögliche Alternativen der Gebäudenutzung wäre eine zielgerichtete Ideenfindung zweckmäßig. Hierfür sollten Bürgerbefragungen durchgeführt und Expert:innenmeinungen von Immobilienentwickler:innen eingeholt werden. Vor allem wären unter Einbindung der Kommunalpolitik kostengünstigere und wirtschaftlichere Nutzungsmöglichkeiten des Kulturhausgebäudes auszuloten. Diese Herausforderung wäre als kommunales Projekt für Nachwuchsführungskräfte bestens geeignet. Aus Sicht des LRH wären im Interesse einer wirtschaftlichen Nutzung des Kulturhauses vorrangig

- der Personaleinsatz weiter zu reduzieren und das Personal gänzlich in die Kernverwaltung einzugliedern,
- das Geschäftsfeld Seminarräumlichkeiten zu überdenken,

⁸⁶ jeweils Dienstag 15.00 bis 19.00 Uhr und Mittwoch 15:00 bis 20.00 Uhr

- der Veranstaltungssaal möglichst multifunktional zu nutzen,
- der Deckungsgrad von entgeltpflichtigen Veranstaltungen grundsätzlich zu erhöhen und
- sämtliche Mietverhältnisse zumindest kostendeckend neu zu gestalten.

INVESTIVE EINZELVORHABEN

Neubau Volksschule Schweinbach

Projektrealisierung

63.1.

Eine Sanierung und Erweiterung der Anfang der 70-iger Jahre errichteten Volksschule Schweinbach war bereits 2009 in Planung.⁸⁷ Diesbezüglich wurde ein Architekturwettbewerb durchgeführt (Kostenrahmen 4,5 Mio. Euro). Die Umsetzung scheiterte an den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde. Eine im Zuge der weiteren Vorbereitungsarbeiten 2016 erstellte Kostenerhebung (Basis Schätzkosten) ergab, dass eine Sanierung mehr als 80 Prozent eines Neubaus kosten würde und somit eine Neubauvariante⁸⁸ wirtschaftlicher wäre. Eine hochbautechnische Stellungnahme⁸⁹ der Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik (UBAT) des Landes OÖ gab aber der Sanierung und Erweiterung des Volksschulgebäudes den Vorzug. Im weiteren Projektverlauf stellte sich heraus, dass sich die Bausubstanz verschlechterte und die für die Sanierungsphase angedachte Zwischenlösung (Containerschule) die Kosten der Sanierung weiter erhöhen würde. Die ursprünglich bekanntgegebenen Sanierungskosten entsprachen daher nicht mehr der Realität. Fortan präferierte die Gemeinde die Neubauvariante.

Mit dem Projektauftrag (14.12.2018) legte die Gemeinde die Projektorganisation für den Neubau fest. Dabei übernahm die Allgemeine Verwaltung der Gemeinde die Leitung und Steuerung des Projektes; die Bauabwicklung erfolgte durch die Abteilung Infrastruktur und Umwelt (Bautechnik-Hochbau). Im September 2019 übermittelte die Gemeinde die aktualisierten Herstellungskosten von 10,6 Mio. Euro inkl. USt. an die zuständigen Stellen des Landes OÖ. Im Dezember 2019 sagte das Land zu, dieses Schulbauvorhaben im OÖ. Schulbau-Finanzierungsprogramm zu berücksichtigen.

⁸⁷ Auftrag Architektenleistungen (Vorentwurf, Entwurf und Einreichplanung) vom 16.6.2009

⁸⁸ Neubau des Klassentraktes und Sanierung des Turnsaals

⁸⁹ siehe UBAT-2014-218480/9 vom 24.6.2016

Nachstehendes Foto zeigt das fertiggestellte Bauvorhaben mit Angabe von Projektdaten:

Tabelle 34: Neubau Volksschulgebäude Schweinbach – Bauprojektdaten und Objektfoto

<p>Grundsatzbeschluss GR: 19.5.2016</p> <p>Genehmigung Raumprogramm 12.9.2017</p> <p>EU-weiter Wettbewerb: 2.10.2017 bis 8.1.2018</p> <p>Grundstückseigentum: Gemeinde</p> <p>Bescheid Baubewilligung: 28.1.2020</p> <p>Art der Projektabwicklung: Generalübernehmer (GÜ)</p> <p>Planung und Örtliche Bauaufsicht: durch den GÜ</p> <p>Fertigstellungsanzeige: Volksschule 15.9.2022 Turnsaal Oktober 2023</p> <p>Inbetriebnahme: Schuljahr 2022/2023 Turnsaal: Herbst 2023</p>		<p>Baurealisierung Beginn – Ende: März 2021 bis Sep. 2023</p> <p>Anzahl Auftragnehmer: 31</p>	<p>Nutzfläche Neubau und Turnsaal 2.943,50 m², Turnsaal 667,00 m²</p>
--	--	---	--

Quellen: Foto: Architekt Waldhör/Fotos Atteneder, Zachl, Projektdaten: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Gemeindeangaben

Das Neubau-Projekt sieht vor, auf dem freien Grundstück der bestehenden Volksschule ein Schulgebäude mit dreizehn Klassen zu errichten. Der bestehende Turnsaal soll saniert und mit dem Neubau verbunden werden. Die derzeit bestehende Volksschule soll nach Bezug des Neubaus abgebrochen werden.

Nach einer Adaptierung des Raum- und Funktionsprogramms⁹⁰ führte die Gemeinde – unter Einbindung eines externen Planers – für den Neubau der Volksschule im Sommer 2017 einen nicht offenen Architekturwettbewerb (Kostenrahmen 6,2 Mio. Euro⁹¹) mit vorgeschaltetem EU-weiten Bewerbungsverfahren durch. Im Frühjahr 2018 wurde das Siegerprojekt gekürt. Nach Abschluss des Kostendämpfungsverfahrens legte das Land OÖ letztlich dem Projekt förderfähige

⁹⁰ Das bestehende Raum- und Funktionsprogramm wurde durch offene Klassenräume, die Einteilung in Jahrgangskluster und die Einbindung von Marktplätzen an die neuen Möglichkeiten im Schulalltag angepasst.

⁹¹ ohne Anbindung Turnsaal, Preisbasis 07/2017

Gesamtkosten von 10,47 Mio. Euro⁹² (inkl. USt.) zugrunde. Diese beinhalteten auch die Kosten des geplanten ökologischen Heizsystems (Wärmepumpe). Der Gemeinderat beschloss Mitte 2018 einen Finanzierungsplan über 10,5 Mio. Euro.⁹³ Dieser enthält auch die Zusatzkosten für die Errichtung einer PV-Anlage (36.000 Euro), die von der Gemeinde finanziert und vom Bund und der EU teilweise gefördert wurden.

Im Rahmen eines Vergabeverfahrens schrieb die Gemeinde einen Generalübernehmer (GÜ) für die Umsetzung des Projektes aus. Aus fünf Anbietern ging eine gemeinnützige öö. Wohnungsgenossenschaft als Bestbieter⁹⁴ hervor; diese wurde im Oktober 2017 mit der Umsetzung beauftragt.⁹⁵ Dieser Vergabe ging eine externe rechtliche Überprüfung⁹⁶ des Vertrages voraus.

63.2.

Der LRH stellt fest, dass der Investitionsentscheidung eine konsequente Weiterentwicklung der ursprünglichen Projektidee (Sanierung des Schulgebäudes) zu Grunde liegt. Kritisch sieht er dabei allerdings die ca. zehnjährige Planungsphase, zumal die Änderung des Projektumfangs die Vorprojektkosten erhöhte. Positiv wertet der LRH, dass in die Vergabeverfahren externe Experten eingebunden wurden. Dies professionalisierte die Abwicklung der Vergabeverfahren und ermöglichte es, dass die Mitarbeiter:innen in der Gemeindeverwaltung in diesem Bereich Know-How aufbauen und stärken konnten. Letzteres macht es möglich, dass zukünftige komplexere Vergabeverfahren eigenständig durchgeführt werden können.

Die rechtzeitige Festlegung einer geeigneten Projektorganisation und die Entscheidung für ein Abwicklungsmodell ermöglichte es der Gemeinde, ihre Bauherrnfunktion aktiv wahrzunehmen. Das Ergebnis des Realisierungswettbewerbs deutet für den LRH auch darauf hin, dass gegenüber einer Direktbeauftragung ein wirtschaftlicheres Ergebnis erzielt wurde.

63.3.

Die Gemeinde Engerwitzdorf nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Verzögerung bzw. die Planungszeit von rund zehn Jahren ergab sich daraus, dass zunächst ein gemeinsames Projekt von Volksschule und Kinderbetreuungseinrichtung geplant war. Das Land wollte dann aber eine Trennung in zwei Projekte, weshalb eine Neuplanung mit zeitlicher Verzögerung erfolgte.

⁹² inkl. Turnsaalsanierung, siehe GEFT-2017-72824/24 vom 7.10.2020

⁹³ Sitzung vom 15.4.2021, Punkt 9

⁹⁴ Auf Grund der Punkteauswertung (bestehend aus Generalübernehmeraufschlag, Umsetzungskonzept und Schlüsselpersonal) nach dem Vergabegespräch (2.10.2017), wo die Bieterin einen maßgeblichen Nachlass auf die GÜ-Leistungen (5,9 Prozent auf 3,3 Prozent) gewährte.

⁹⁵ Generalübernehmervertrag vom 4.12.2017

⁹⁶ externe Überprüfung des Generalübernehmervertrages in haftungsrechtlicher Hinsicht vom 6.10.2017

Kosten und Finanzierung

64.1.

Die GÜ-Leistungen umfassen – gemäß ihrem Leistungsbild – die gesamte technische und kommerzielle Abwicklung des Bauvorhabens.⁹⁷ Diese umfassen u. a. auch die Verpflichtung, den festgelegten Kostenrahmen im Zuge des Planungsfortschrittes anzupassen und einzuhalten. Der GÜ vergab die Bau- und Dienstleistungen in Einzelgewerken. Die Gemeinde war in diese Vergaben eingebunden, auch regionale Unternehmen konnten beauftragt werden. Mit dem Neubau des Schulgebäudes wurde im März 2021 begonnen. Das Projekt wurde plangemäß ausgeführt. Der Schulbetrieb konnte mit Beginn des Schuljahres 2022/2023⁹⁸ aufgenommen werden. Die Gesamtfertigstellung (inkl. Sanierung des Turnsaales) erfolgte Anfang Oktober 2023.

Der Kostenrahmen wurde – bis auf minimale Erhöhungen durch ergänzende Nutzerwünsche (35.000 Euro für Trennvorhang zur besseren Nutzbarkeit des Turnsaales) – eingehalten. Der finale Finanzierungsplan⁹⁹ stellte auch dafür BZ-Mittel in Aussicht.

Die Gemeinde kontrollierte die Kostenaufstellungen des GÜ und brachte die Ergebnisse regelmäßig dem Gemeinderat zur Kenntnis. Zum Zeitpunkt des Gutachtens waren die Bau- und Dienstleistungen fast vollständig abgerechnet.¹⁰⁰ Ein Entwurf der Endabrechnung (Kostenfeststellung) des GÜ liegt bereits vor. Dieser weist Gesamtprojektkosten von 10,31 Mio. Euro (inkl. USt.) aus.

Die Kostenverfolgung (des GÜ) zum Stichtag 4.9.2024 zeigt folgende Summen (in Tausend Euro):

⁹⁷ insbesondere die Planungsleistungen, die Örtliche Bauaufsicht sowie das Projektmanagement und die Objektbetreuung bis zum Ablauf der Verjährungsfristen

⁹⁸ Der Betrieb wurde mit der Ganztagschule (GTS) am 5.9.2022 aufgenommen.

⁹⁹ IKD-2014-109416/59 vom 28.8.2023

¹⁰⁰ Entwurf des GÜ zur Endabrechnung vom 4.9.2024

Tabelle 35: Kostenzusammenstellung Stand 09/2024

Kosten- gruppe	Baugliederung	Kosten- schätzung (Juli 2018)	Kosten- anschlag Auftrags- summen (31.12.2020)	Kosten- fest- stellung (4.9.2024)	Kosten- prognose
0	Grund				
1	Aufschließung (inkl. Abbruch)	540	103	98	98
2	Bauwerk - Rohbau	2.769	4.164	4.050	4.050
3	Bauwerk - Technik	1.410	1.760	1.735	1.742
4	Bauwerk - Ausbau	2.168	1.966	1.846	1.846
5	Einrichtung	1.877	1.356	1.294	1.327
6	Außenanlagen	460	36	109	114
7	Planungsleistungen	187	1.113	1.059	1.132
8	Nebenkosten	97	336	35	35
9	Reserven	105			
	Abzüge Skonto + Bauschaden		-275	-318	-319
10	Vorlaufkosten (Sanierung)	140	in KG 7 inkludiert	284	284
2-4	Bauwerkskosten (BWK-100%)	6.347	7.889	7.631	7.638
1-6	Baukosten (BAK)	9.224	9.385	9.133	9.177
1-9	Errichtungskosten (ERK)	9.613	10.559	9.909	10.026
0-9	Gesamtkosten (GEK)	9.613	10.559	9.909	10.026
0-10	Gesamtprojektkosten inkl. Vorlaufkosten	9.753	10.559	10.193	10.309
	KOSTENRAHMEN genehmigt		10.510	-317	-201

Quelle: Kostenverfolgung GÜ/Gemeinde Engerwitzdorf, LRH-eigene Darstellung

Obwohl die vergebenen Leistungen (Kostenanschlag) den Kostenrahmen knapp überschritten, lässt die aktuelle Kostenprognose (abzüglich Skontoerträge) eine Unterschreitung des Kostenrahmens in Höhe von 201.000 Euro erwarten. In Summe werden für den Neubau Volksschule Schweinbach Gesamtprojektkosten von 10,31 Mio. Euro (inkl. USt.) erwartet.

64.2.

Für den LRH zeigt sich, dass die im GÜ-Vertrag vereinbarte Verpflichtung zur Einhaltung des Kostenrahmens umgesetzt und der Schulneubau innerhalb der Kostenvorgaben realisiert wurde. Der LRH regt an, die Endabrechnung (Kostenfeststellung) möglichst rasch fertigzustellen und das Projekt entsprechend dem Finanzierungsplan auszufinanzieren. Aus seiner Sicht ist die Festlegung der Gemeinde, ein derartiges (Groß-)Projekt mittels GÜ (ohne Finanzierung) abzuwickeln, positiv zu sehen. Diese ermöglichte es der Gemeinde, den Bau der Volksschule innerhalb der Kosten- und Terminvorgaben umzusetzen und zusätzliches Know-How in der eigenen Organisation aufzubauen.

65.1.

Im Projektverlauf wurden die jeweiligen Finanzierungspläne – auf Basis der von der Gemeinde bekanntgegebenen Kostenermittlungen – laufend adaptiert. Den letztgültigen Finanzierungsplan des Gemeinderates vom 25.05.2023 nahm die Aufsichtsbehörde im August 2023 zur Kenntnis.¹⁰¹ Er beinhaltet neben der anerkannten Kostenerhöhung für das alternative Heizsystem (Wärmepumpe) und den nachträglichen Einbau einer Trennwand¹⁰² im Turnsaal auch die zusätzlichen Fördermittel des Bundes und stellt die Gesamtfinanzierung des Projekts dar:

Tabelle 36: Finanzierungsplan Mai 2023

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	in Tsd. Euro					
	bis 2022	2023	2024	2025	2026	Gesamt
Bankdarlehen	1.526	1.174				2.700
Haushaltsrücklagen	353					353
LZ, GEFT	1.768	173	647	647	363	3.598
LZ, GEFT - GTS					284	284
LZ, GEFT – (Wärmepumpe)					22	22
LZ, GEFT - Kostenerhöhung					14	14
BIG-Mittel-GTS		330				330
BZ - Projektfonds	1.060	530	530	530	530	3.180
BZ – Projektfonds (Wärmepumpe)					18	18
BZ - Projektfonds -Kostenerhöhung					11	11
Summe	4.707	2.207	1.177	1.177	1.242	10.510
zusätzlich außerhalb des Finanzierungsplans des Landes OÖ						
Allgemeine Rücklage	58					58
Förderung PV (EU + Bund)		12				12
Diverse Bundesförderungen		61				61
Summe	58	73				131
Gesamtsumme in Euro	4.765	2.280	1.177	1.177	1.242	10.641

Quelle: IKD, Gemeinde Engerwitzdorf

Bis Ende 2024 kostete der weitgehend abgerechnete Schulbau der Gemeinde 10,2 Mio. Euro¹⁰³. Im Zuge der Endabrechnung sind noch etwa 130.000 Euro zu erwarten. Zur Finanzierung des Vorhabens leistete die Gemeinde den Eigenmittelanteil von 29 Prozent aus Rücklagen und Darlehensaufnahmen. Von übergeordneten Gebietskörperschaften erhielt sie Förderungen von 5,7 Mio. Euro. Bis 2026 kann sie maximal noch 1,8 Mio. Euro Förderungen (1,1 Mio. Euro Bedarfszuweisungen und 0,7 Mio. Euro Landesmittel) erwarten.

¹⁰¹ IKD-2014-109416/59 vom 28.8.2023

¹⁰² für eine effizientere Nutzung (Teilbarkeit) des Turnsaales

¹⁰³ Inkl. 284.000 Euro Vorprojektkosten

65.2.

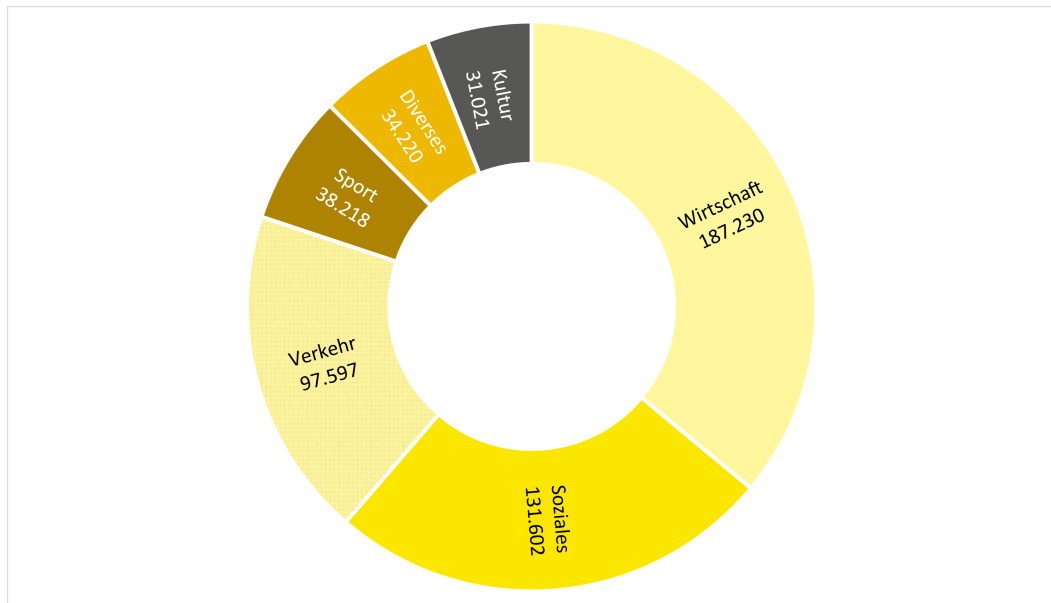
Für den LRH war die laufende Aktualisierung der Projektfinanzierung eine wesentliche Grundlage für die wirtschaftliche und zweckmäßige Projektumsetzung. Positiv bewertet er auch, dass die Gemeinde mit dem Land OÖ weitere Gespräche führte, um für ein ökologisches Heizsystem Förderungen zu erhalten. Darüber hinaus lukrierte sie auch für sonstige Zwecke dieses Projektes (z. B. PV-Anlage) zusätzliche Förderungen von der EU und vom Bund. Dennoch stellt die Vorfinanzierung von Förderungsmitteln des Landes eine Herausforderung für die Gemeinde dar.

SONSTIGE FESTSTELLUNGEN**Förderungen und freiwillige Leistungen****66.1.**

Für Subventionsansuchen stellt die Gemeinde ein Onlineformular zur Verfügung; zudem können diese im Parteienverkehr eingebracht werden. Für die meisten Förderbereiche wurden gesonderte Richtlinien zur Abwicklung der Förderungen beschlossen. Eine allgemeine Subventionsrichtlinie besteht nicht. Vereinzelt werden Förderungen hinsichtlich des Erreichens von Förderzielen evaluiert. Die Förderungsnehmer haben, je nach Förderung, die diversen Nachweise zu erbringen. Der LRH fasste sämtliche freiwillige Leistungen der Jahre 2021 bis 2023 zusammen. Die Förderungsausgaben summierten sich 2021 auf 246.900 Euro, 2022 auf 398.800 Euro und 2023 auf 519.900 Euro. Im Jahr 2023 ergibt sich somit eine Kopfquote von 57 Euro je Einwohner:in¹⁰⁴. Der LRH stellte die Förderungsausgaben des Jahres 2023 nach Bereichen in folgender Abbildung dar:

¹⁰⁴ mit Hauptwohnsitz

Abbildung 16: Förderungsauszahlungen 2023 in Euro



Quelle: Gemeinde Engerwitzdorf, LRH-eigene Darstellung

Wesentliche Auszahlungen in den einzelnen Bereichen waren:

- Wirtschaft (187.200 Euro): vorrangig Gewerbeförderungen (167.600 Euro)
- Soziales (131.600 Euro): davon AktivPass Gusental (16.300 Euro), Gemeindeveniorentag (9.700 Euro), Förderung Mittagessen Bedienstete (7.400 Euro), Sonderurlaubstage (17.600 Euro)
- Verkehr (97.600 Euro): davon Postbus Shuttle (75.400 Euro¹⁰⁵)
- Sport (38.200 Euro): davon jährliche Subventionen der Sportvereine (24.700 Euro)
- Kultur (31.000 Euro): davon Betriebskostenverrechnung Lagerräume Kulturzentrum Schöffl (10.500 Euro)
- Diverses (34.220 Euro): diverse Mitgliedsbeiträge und Fraktionsförderungen (in Summe 14.000 Euro)

Zudem werden drei Vereinen Räumlichkeiten im Kulturzentrum Schöffl zur Verfügung gestellt; buchhalterisch werden nur die Betriebskosten als Förderung und jeweils ein Euro als Miete dargestellt.

Für den VA 2024 wurden die Förderungen aufgrund der angespannten Finanzlage um 38 Prozent auf 320.000 Euro gekürzt, da die Gemeinde davon ausging, zukünftig Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beanspruchen zu müssen.

¹⁰⁵ Aufwendungen im EH: 82.300 Euro, die Abrechnung des Monats Dezember in Höhe von 6.800 Euro wurde im Jänner 2024 beglichen.

66.2.

Der LRH stellt fest, dass sich die Subventionszahlungen ausgehend vom Jahr 2021 mit geringeren Auszahlungen aufgrund der COVID-19-Krise bis zum Jahr 2023 mehr als verdoppelten. Die Förder-Kopfquote stieg von 27 Euro je Einwohner:in im Jahr 2021 auf 57 Euro je Einwohner:in im Jahr 2023. Die budgetierten Förderausgaben von 320.000 Euro für das Jahr 2024 ergeben eine Förderquote von 35 Euro je Einwohner:in. Der LRH beurteilt die Höhe der Förderquote aufgrund der Größe und der Struktur der Gemeinde Engerwitzdorf im Jahr 2023 als relativ hoch, im Jahr 2024 als noch angemessen.

Kann eine Gemeinde im Entwurf zum VA das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit nicht ausgeglichen darstellen und auch durch Entnahme von Haushaltsrücklagen nicht decken, müssen Mittel aus dem Verteilvorgang 1 des Härteausgleichs beantragt werden. Die Bemessungsgrundlage für diese Mittel bildet die Finanzkraft¹⁰⁶. Je nach Höhe der gewährten Mittel können die Gemeinden maximal zwischen 1,5 und 2,5 Prozent der Finanzkraft für Subventionen verwenden. In Engerwitzdorf wären dies für das Budget 2025, sollten mehr als 200.000 Euro an Härteausgleichsmittel benötigt werden, maximal ca. 170.000 Euro an Subventionen. Da die Gemeinde Mittel aus dem Verteilvorgang 1 des Härteausgleichs beantragt, wird sie ihre Subventionen deutlich verringern müssen.

66.3.

Hinsichtlich der Sonderurlaubstage verweist die Gemeinde auf ihre Stellungnahme zu Punkt 16 des Gutachtens.

Energiebuchhaltung

67.1.

Engerwitzdorf ist seit 2014 Mitglied in der Klima- und Energiemodellregion (KEM) „Sterngartl-Gusental“. Aus diesem Programm wurden schon mehrere Arbeitspakete z. B. Photovoltaik, Elektromobilität oder LED-Beleuchtung umgesetzt. Auf den Dachflächen der Gemeindegebäude sind insgesamt PV-Anlagen¹⁰⁷ mit einer Leistung von 226 kWp installiert – aktuell laufen Bestrebungen, den erzeugten Strom im gesamten Gemeindegebiet nutzbar zu machen. Für die Jahre 2021 bis 2030 wurde zudem ein Umweltprogramm beschlossen.¹⁰⁸ Über die Umsetzung informiert die Gemeinde in einem Umweltreview.¹⁰⁹

¹⁰⁶ gem. Oö. Bezirksamtlagegesetz 1960

¹⁰⁷ eine Anlage (am Bauhofgebäude) ist eine Bürgerbeteiligungsanlage

¹⁰⁸ Sitzung des Gemeinderates vom 8.10.2020

¹⁰⁹ Umwelt und Arbeitssicherheit Review 2023 der Gemeinde Engerwitzdorf

Engerwitzdorf nutzte seit 2015 das Energiemanagementtool des lokalen Energieversorgers. Seit dessen Einstellung (2018) erfasst die Gemeinde die Energieverbrauchsdaten (Wärme, Strom und Warmwasser) ihrer Gebäude monatlich in einer eigenen Tabellenkalkulation. Dies ermöglicht neben der Darstellung des Gesamtenergieverbrauchs auch einen direkten monatlichen Vergleich der Verbrauchswerte. Die Basisdaten der wichtigsten Objekte sind in einer Flächenaufstellung erfasst; eine Inventarliste¹¹⁰ – im Sinne der Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie – liegt noch nicht vor. Diese Inventarliste will die Gemeinde im ersten Halbjahr 2025 erstellen und in diesem Zusammenhang auch alle nicht mehr gültigen Energieausweise erneuern. Darauf aufbauend werden notwendige Sanierungspläne ausgearbeitet, um der Sanierungspflicht¹¹¹ nachkommen zu können. Für ausgewählte Objekte (z. B. Volksschule Engerwitzdorf-Mittertreffling) gibt es bereits Bestandsanalysen und Sanierungsüberlegungen.

Die Gesamtverbräuche für Strom und Heizenergie stellen sich in den Jahren 2021 bis 2023 wie folgt dar:

Tabelle 37: Energieverbräuche 2021 bis 2023

Energieverbrauch	in kWh			
	2021	2022	2023	Differenz in %
Strom ¹¹²	837.730	866.061	913.315	+ 9,0
Strom – Eigenerzeugung	- 37.798	- 46.424	- 62.108	+ 64,3
Strom (gesamt)	799.932	819.637	851.207	- 6,4
Brennstoffe – Öl/Gas	1.517.874	1.113.855	800.793	- 47,2
Summe kWh	2.317.806	1.933.492	1.652.000	28,7

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Unterlagen der Gemeinde Engerwitzdorf

Die Tabelle zeigt, dass der Gesamtenergieverbrauch zwischen 2021 und 2023 um insgesamt 29 Prozent gesunken ist. Den größten Rückgang gab es bei den fossilen

¹¹⁰ Erstellung einer Liste aller Gebäude, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden oder von ihr genutzt werden und eine beheizbare Gesamtnutzfläche von mehr als 250 m² aufweisen. Spätester Zeitpunkt für die vollständige Inventarliste ist der 11. Oktober 2025.

¹¹¹ Der Entwurf der EU-Gebäuderichtlinie (Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden – Neufassung), sieht vor, dass Nicht-Wohngebäude ab 2027 (Wohngebäude ab 2030) die Energieeffizienzklasse E erfüllen sollen. Im Dezember 2023 wurde eine politische Einigung bei den Verhandlungen für die Neugestaltung der Gebäude-Richtlinie auf EU-Ebene erzielt. Formal wurde die Novelle der Gebäude-Richtlinie durch das EU-Parlament am 12. März 2024 angenommen, durch den Rat am 12. April 2024. Die Mitgliedsstaaten haben in weiterer Folge zwei Jahre Zeit (2. Quartal 2026) die Regelungen der Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

¹¹² inkl. anteiligem Anteil der Wärmepumpe Amtsgebäude – bis Juni 2024 konnte dieser Anteil nicht getrennt erfasst werden.

Brennstoffen (47 Prozent), gleichzeitig stieg der Stromverbrauch (9 Prozent) aber auch der Anteil der erneuerbaren Energie aus den PV-Anlagen (64 Prozent) an.

Zukünftig will die Gemeinde alle Gebäudedaten in einem Fachmodul der Kommunalmanagement-Software erfassen und auswerten. Dies soll auch ein Berichtswesen ermöglichen.

Auswertungen z. B. der Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen im Rahmen des Gutachtens zeigten, dass nur die in den letzten Jahren errichteten Gebäude dem Niedrigstenergiegebäude-Standard entsprechen werden. Dies bedeutet, dass durch die notwendigen Renovierungsmaßnahmen zusätzliche finanzielle Belastungen auf die Gemeinde zukommen, die langfristig zu Einsparungen führen sollen.

67.2.

Der LRH sieht es positiv, dass sich die Gemeinde Engerwitzdorf schon seit vielen Jahren mit Umweltzielen auseinandersetzt. Die vorhandene Energiebuchhaltung ermöglicht eine grundlegende Auswertung der Energieverbräuche. Der LRH empfiehlt auch hier die anstehende Softwareumstellung zu nutzen, um eine gesamthafte Übersicht über die Infrastruktur der Gemeinde zu erhalten. Diese sollte auch für die Planung und Dokumentation der Wartungs- und Prüfungsverpflichtungen genutzt werden.

Konkret auf die anstehenden Auswirkungen der EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED III) bezogen empfiehlt er, die Inventarliste rasch zu erstellen. Die aus den Ergebnissen der Analysen abzuleitenden Maßnahmen zur Erfüllung der Einsparverpflichtung bilden eine Orientierungshilfe, die Maßnahmen priorisiert bzw. deren Umsetzungsreihenfolge festlegt. In Anbetracht der derzeit äußerst angespannten Finanzsituation ist dem LRH nicht klar, wie die Gemeinde diese Erfordernisse aus eigener Kraft finanzieren kann.

Straßenbau

68.1.

Die Gemeinde verfügt mit ca. 140 km über ein sehr großes Netz an Gemeindestraßen. Die Erhaltung der Güterwege (ca. 53 km) wird durch den Wegeerhaltungsverband Oberes Mühlviertel abgewickelt. Die Zustandserfassung und Bewertung des Straßenoberbaues basieren auf einer messtechnischen Erfassung durch einen externen Dienstleister. Aus diesen Messergebnissen leitete die Gemeinde die notwendigen jährlichen Straßenbaumaßnahmen¹¹³ ab. Teilweise konnte der Bauhof die erforderlichen Arbeiten (z. B. die Herstellung der Tragkörper) erbringen. Für die erforderlichen Fremdleistungen werden in der

¹¹³ Sanierungen, Instandhaltungen, Instandsetzungen, Neubau von Straßen und Neubau von Geh- und Radwegen

Regel Angebote eingeholt und die Leistungen für die Straßenbauprogramme vergeben.

In den Jahren 2021 bis 2024 legte die Gemeinde folgende Straßenbauprogramme fest:

Tabelle 38: Straßenbauprogramme 2021 bis 2024

Bauprogramm	Summe Vorhaben	Zusatzvorhaben	KIP-Mittel	Abrechnung Haushalt
2021	560.000	310.000		586.621
2022	422.000	179.700		642.406
2023	80.000		117.000	365.948
2024	0			
Gesamt	1.062.000	489.700	117.000	1.594.975

Quelle: Gemeinde Engerwitzdorf, LRH-eigene Darstellung

Die Tabelle zeigt, dass die Gemeinde in den letzten Jahren ihre Maßnahmen auf ein Minimum reduzierte. Für das Finanzjahr 2023 standen noch 117.000 Euro an KIP-Mittel¹¹⁴ aus den Jahren 2021 und 2022 für bereits beschlossene Sanierungen zur Verfügung. Im Jahr 2024 wurde kein Straßenbauprogramm beschlossen, auch für das Jahr 2025 sind keine Instandhaltungsmaßnahmen eingeplant.

68.2.

Aus Sicht des LRH zeigt sich, dass Investitionen im Bereich Gemeindestraßen sehr stark von der Finanzkraft der Gemeinde abhängig sind. Unabhängig von Netzlänge und Straßenzustand orientieren sich die durchgeführten Maßnahmen eher an den budgetären Möglichkeiten denn an den technischen Notwendigkeiten. Zukünftig wird es besonders schwierig, das aktuelle Straßen- und Wegenetz in einem adäquaten Zustand zu erhalten. Aus Sicht des LRH sollten aber größere Erhaltungsrückstände vermieden werden, da diese bloß die Folgekosten erhöhen und weiter in die Zukunft verlagern. In Anbetracht der immer knapper werdenden Finanzmittel ist die Gemeinde daher besonders gefordert, durch zielgerichtete Maßnahmen derartige Erhaltungsrückstände möglichst zu vermeiden. Der LRH gibt zu bedenken, dass die jährlich rückläufigen Investitionen im Straßenbau bereits weitaus geringer waren als die jährlichen Abschreibungen für Gemeindestraßen (ohne Güterwege), die zwischen 662.000 Euro und 679.000 Euro betragen.

¹¹⁴ Kommunales Investitionsprogramm 2020 (KIP 2020) – Die Förderung beträgt 50 Prozent der Ausgaben für Bauvorhaben, welche vor dem 31.12.2022 begonnen werden.

ZUSAMMENFASSUNG DER EMPFEHLUNGEN

69.1.

Nachstehend fasst der LRH die Empfehlungen an die geprüfte Stelle zusammen:

69.2.

Zur Struktur und strukturellen Entwicklung

- a) Die Gemeinde sollte die nachhaltige, interkommunale Zusammenarbeit weiter forcieren und umsetzen. Die in Diskussion stehenden Entwicklungsziele sollten auf Basis der bisherigen Grundlagen noch genauer präzisiert und nach Abschluss des Diskussionsprozesses im Einklang mit den regionalen Entwicklungszielen fixiert werden. In weiterer Folge sollte das Leitbild evaluiert und allenfalls auf die aktualisierten Zielfestlegungen angepasst werden. (Berichtspunkt 1)
- b) Um Bauland verfügbar zu machen, sollten die Baulandsicherungsverträge evaluiert werden; sie sollten sicherstellen, dass umgewidmete Grundstücke tatsächlich bebaut werden. Daher wären Pönalzahlungen mit dem Umwidmungswerber zu vereinbaren und das ausbedungene Vorkaufsrecht unmittelbar nach Vertragsabschluss grundbücherlich sicherzustellen. (Berichtspunkt 2)
- c) Für die angekaufte Liegenschaft in Mittertreffling sollten konkrete Nutzungsziele festgelegt und mittelfristig konkrete Nutzungsmöglichkeiten entwickelt werden. (Berichtspunkt 3)
- d) Die Gemeinde sollte bisherige Kooperationsbestrebungen mit den Umlandgemeinden verstärken. Neben der gescheiterten Fusion mit Gallneukirchen bieten sich auch mit anderen, vielfach ländlich strukturierten Gemeinden eine Reihe von Kooperationsmöglichkeiten bis hin zur Fusion an. (Berichtspunkt 4)

Zu Personalleistungen und zur Organisationsentwicklung

- e) Zur systematischen Überwachung von Umsetzungsschritten und -maßnahmen der Beschlüsse der Kollegialorgane sollte die bestehende EDV-Lösung um das Modul der Beschlusskontrolle erweitert werden. (Berichtspunkt 7)
- f) Um dem steigenden Personalaufwand entgegenzuwirken, sollte die Gemeinde den Personalstand z. B. im Kulturbereich durch Kooperationen möglichst reduzieren. Auch wären sämtliche Leistungen für das Personal möglichst sparsam einzusetzen. (Berichtspunkte 8 und 19)
- g) Das hohe Überstundenpauschale der Amtsleitung sollte um etwa ein Drittel reduziert werden. Dabei wären einzelne Aufgaben und Verantwortungen wie z. B. die Schriftführertätigkeit vermehrt zu delegieren. (Berichtspunkte 7 und 9)

- h) Die Gemeinde sollte ihre Richtlinie für Sonderurlaub überarbeiten und die freiwilligen Festlegungen evaluieren. Aus Sicht des LRH ist der Sonderurlaubstag für den jährlichen Geburtstag nicht zeitgemäß und einer zukunftsorientierten öffentlichen Verwaltung wenig förderlich. (Berichtspunkt 16)
- i) Die Gemeinde sollte die Privatnutzung der Dienstkraftwagen zum Zweck der Mitarbeiterbindung auf Basis von Grundlagen regelmäßig evaluieren. (Berichtspunkt 17)
- j) Die Gemeinde sollte Gehaltszulagen für Führungs- und Schlüsselarbeitskräfte so gering wie möglich halten und die Anzahl der Gehaltszulagenempfänger:innen möglichst nicht mehr erweitern. (Berichtspunkt 18)
- k) Die Gemeinde sollte ihre Aufbauorganisation straffen und die Anzahl der Abteilungen verringern. Dazu wäre die Abteilung Organisationsentwicklung als Stabsstelle der Amtsleitung zu organisieren und in dieser Stabsstelle möglichst die gesamte Öffentlichkeitsarbeit zu konzentrieren. (Berichtspunkte 12, 16 und 19)
- l) Ergänzend zu den bisherigen Qualitätszertifizierungen sollte die Gemeinde in ihrer Organisationsentwicklung das europäische Selbstbewertungssystem Common Assessment Framework (CAF) einsetzen. Dies könnte das Qualitätsmanagement weiter steigern und die „Evaluierungskultur“ im Erbringen kommunaler Leistungen stärker forcieren. Auch der „Mehrwert“ des Selbstbewertungssystems im Qualitätsmanagement und in der Organisationsentwicklung wäre bei regelmäßiger Anwendung auszuloten. Als weiteres Ziel sollte dieses Qualitätsinstrument auf Gemeindeebene verbreitert werden, indem die Führungskräfte des Gemeindeamtes ihre Erfahrungen mit dem Selbstbewertungssystem in geeigneter Weise anderen Gemeinden bzw. der Gemeindeebene zu Gute kommen lassen. (Berichtspunkte 13 und 19)
- m) Die Gemeinde sollte die Möglichkeiten der Zusammenarbeit im Rahmen interkommunaler Kooperationen z. B. in den Bereichen Finanzverwaltung und Bauamt vertieft prüfen. Generell soll sie im Verwaltungshandeln Kooperationen regional ausbauen, die Vorbildfunktion in der Verwaltungsmodernisierung pflegen und möglichst auf kommunaler Ebene verbreitern. (Berichtspunkte 15, 16 und 19)
- n) Sämtliche Maßnahmen, um die Mitarbeiter:innen im Gemeindedienst zu halten, wären ehestens zu evaluieren und dabei verstärkt auf die Leistbarkeit im Gemeindehaushalt und auf etwaige Folgewirkungen in anderen Gemeinden zu achten. (Berichtspunkt 15)
- o) Um den Wissenstransfer zu sichern, wäre ein strukturiertes Wissensmanagement aufzubauen. (Berichtspunkt 15)
- p) Das Personalentwicklungskonzept sollte ehestens in Kraft gesetzt werden. (Berichtspunkt 15)

- q) Die Aktivitäten zum Heranbilden von Nachwuchsführungskräften z. B. durch mehr Projektmanagementaufgaben wären zu verstärken. Dies käme nicht nur der Gemeinde, sondern der gesamten Gemeindeebene zugute. (Berichtspunkte 15 und 19)
- r) Die Gemeinde sollte die Aus- und Fortbildungsaktivitäten des Verwaltungspersonals stärker als bisher planen und den budgetären Rahmen für diesen Bereich möglichst erhöhen. (Berichtspunkt 15)
- s) Die Gemeinde sollte eine – auch in anderen Gemeinden umsetzbare – Kosten- und Leistungsrechnung aufbauen und die Sach-, Personal- und Gemeinkosten den einzelnen Produkten entsprechend dem aktualisierten Produktkatalog zuordnen. Diese Kostenrechnung sollte mit den Produktzielen verknüpft werden, um ein Controlling mit einem regelmäßigen Berichtswesen aufzubauen. Zudem sollte die Gemeinde bei einzelnen Produkten oder Produktgruppen auch Leistungsvergleiche mit anderen Gemeinden anstellen. (Berichtspunkte 15 und 19)

Zur Gebarungsführung und Verbesserung der finanziellen Lage

- t) Die Gemeinde sollte die gemeindeeigenen Einnahmemöglichkeiten in vollem Umfang ausschöpfen. (Berichtspunkt 26)
- u) Die Gemeinde sollte die Fremdfinanzierung der Investitionen auf einem niedrigen Niveau halten und die Investitionen zu einem großen Teil aus dem operativen Einzahlungsüberhang finanzieren. Zudem sollten zukünftige werterhöhende Instandsetzungen bzw. Investitionen aktiviert und über die Nutzungsdauern abgeschrieben werden. (Berichtspunkt 27)
- v) Die Gemeinde sollte in ihrer Haushaltsführung weiterhin darauf achten, dass die Schuldenlast niedrig bleibt. (Berichtspunkt 33)
- w) Um in den definierten Rahmen des Verteilvorganges 1 des Härteausgleichs zu gelangen, sind die Subventionsauszahlungen zu verringern. (Berichtspunkt 66)

Zur effizienteren Betriebsführung der Gemeindeeinrichtungen

- x) Die Gemeinde sollte die Abgangsdeckungen bzw. Budgetwerte der Kinderbetreuungseinrichtungen, insbesondere jene des Waldkindergartens, genau beobachten. Da dessen Arbeitsübereinkommen zur Abgangsdeckung befristet ist, sollte die Gemeinde noch vor Ablauf dieser Frist prüfen, ob eine kostengünstigere Betreuung möglich wäre. (Berichtspunkt 36)
- y) Die Gemeinde sollte die Elternbeiträge für den Kindergartenkindertransport in Richtung Kostendeckung anpassen. Werden weiterhin niedrigere Elternbeiträge festgelegt, wären diese als Subvention darzustellen. (Berichtspunkt 37)
- z) Die Gemeinde sollte den Nutzen und die Kosten der bestehenden Mehrzweckcontainer-Anlage überprüfen. (Berichtspunkt 38)

- aa) Die Gemeinde sollte die Wasserverluste genau beobachten, da diese die Wirtschaftlichkeit der Wasserversorgung beeinflussen. (Berichtspunkt 39)
- bb) Die Gemeinde hat die Anschlusspflicht an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage umgehend auszuüben. Weiters sollte sie die Pflicht zum Wasserbezug einfordern und regelmäßig kontrollieren. Auch mögliche Ausnahmen von der Bezugspflicht wären abzuklären. (Berichtspunkt 40)
- cc) Die Gemeinde sollte bei den Ergebnissen der Wasserversorgung grundsätzlich stets die Kostendeckung anstreben. (Berichtspunkt 41)
- dd) Bei den Instandhaltungskosten der Wasserversorgung sollte die Gemeinde im Einzelfall prüfen, ob es sich tatsächlich um eine Instandhaltung oder eine aktivierungspflichtige Instandsetzung handelt. So eine aktivierungspflichtige Instandsetzung vorliegt, sollte der Aufwand über die gesamte Nutzungsdauer verteilt werden. Werterhaltende und werterhöhende Instandsetzungen sollten in Zukunft jedenfalls aktiviert bzw. als Investitionen verrechnet werden. Nach Möglichkeit sollten diese nicht aus laufenden Bezugsgebühren, sondern aus (nachträglichen) Anschlussgebühren finanziert werden. (Berichtspunkt 43)
- ee) Bestandsverträge der Abfallbeseitigung wurden seit 2015 vielfach nicht mehr hinterfragt. Die Gemeinde hat – als öffentlicher Auftraggeber – das Bundesvergabegesetz anzuwenden; Sie sollte daher die Dienstleistungen nach den Vorgaben des BVergG 2018 vergeben. Idealerweise sollte die Ausschreibung derartiger Dienstleistungen – auch angesichts der Grenzen für Direktvergaben – auf Bezirks- bzw. Verbandsebene erfolgen. (Berichtspunkt 48)
- ff) Bei den Betriebsergebnissen der Abfallbeseitigung sollte die Gemeinde eine Kostendeckung anstreben. In Zukunft sollten die Abfallgebühren grundsätzlich jährlich kostendeckend festgelegt werden. (Berichtspunkt 49)
- gg) Die zu hoch bemessenen Stundensätze der internen Leistungsverrechnung verzerren die dargestellten betrieblichen Ergebnisse des Bauhofes. Die Gemeinde sollte daher für die interne Leistungsverrechnung einen realistischen Stundensatz ermitteln und diesen im neuen System hinterlegen. (Berichtspunkt 51)
- hh) Die Gemeinde sollte den Personal- und Fahrzeugeinsatz im Bauhof auch mit der künftig eingesetzten Software detailliert erfassen. Diese Daten sollen die Zuordnung der Personal- und Fahrzeugeinsatzstunden zu den jeweiligen Leistungsbereichen ermöglichen. Sie wären periodisch auszuwerten und zur gezielten Steuerung der Leistungen zu nutzen. Dazu sollte ein standardisiertes Berichtswesen eingerichtet werden. (Berichtspunkt 52)
- ii) Bei Ersatzbeschaffungen für Bauhoffahrzeuge sollte die Gemeinde den Bedarf genau prüfen und diesen in die mittelfristige Investitions- und Beschaffungsplanung aufnehmen. Dabei wären ökologische Aspekte und der Wartungsaufwand beziehungsweise die Lebenszykluskosten zu berücksichtigen. (Berichtspunkt 53)

- jj) Auf Grund der zunehmenden finanziellen Herausforderungen soll die Gemeinde prüfen, ob sie den Betrieb des Kulturhauses in der bisherigen Höhe aus dem Gemeindehaushalt auf Dauer finanzieren will. Sie sollte kurzfristig alle Kostenoptimierungen in der Betriebsführung nutzen. Auch Alternativen zum defizitären Kulturbetrieb und zur dauerhaften Weiternutzung des Gebäudes wären anzudenken. Mittel- bis langfristig sollte das Kulturhaus als Veranstaltungszentrum in der Region oder in einer anderwärtigen Nutzung des Gebäudekomplexes neu positioniert werden. Dazu sollte ein detailliertes, mittelfristiges Konzept erarbeitet werden. (Berichtspunkte 55 und 58)
- kk) Da es bei Kulturveranstaltungen kaum möglich ist, die Personalkosten abzudecken, sollte der Kultur- und Veranstaltungsbetrieb möglichst kostenbewusst mit sparsamen und flexiblen Personaleinsatz gestaltet werden. Kurz- bis mittelfristig sollte das gesamte Personal des Kulturhauses noch stärker in die Kernverwaltung integriert werden und allenfalls dem Kulturhaus verrechnet werden. Dies würde den Personaleinsatz effektiver und effizienter machen und dem Anwachsen des Personalstandes in der Kernverwaltung entgegenwirken. (Berichtspunkt 57)
- ll) Aufgrund der geringen Auslastung des Veranstaltungssaals und der Seminarräumlichkeiten sollte die Gemeinde prüfen, ob eine professionelle Betriebsführung durch einen geeigneten Betreiber möglich wäre und dabei das Kostenrisiko verringert werden könnte. Da der Betrieb eines Veranstaltungssaals und von Seminarräumlichkeiten grundsätzlich keine Kernaufgabe der Gemeinde ist, sollte die Fortführung des Betriebes des Veranstaltungssaals in dieser Größenordnung und die Vermietung von Seminarräumlichkeiten überdacht werden. (Berichtspunkt 59)
- mm) Durch großzügige Mietenregelungen im Kulturhaus kommt es zu einem Einnahmenverzicht bzw. zu einer Naturalsubvention. Die Gemeinde sollte daher marktkonforme Mieten vereinbaren und verrechnen. Andernfalls wäre dieser Einnahmenverzicht als Naturalsubvention in den Gebarungsnachweisen darzustellen. (Berichtspunkt 60)
- nn) Um das Leistungsangebot der Jugendbetreuung abzusichern, sollte die Gemeinde weitere Optimierungsmöglichkeiten (z. B. mobiles Jugendzentrum oder weniger kostenintensiver Jugendtreff) andenken. Generell zu hinterfragen ist die Unterbringung des Zentrums im Erdgeschoss des Kulturhauses, denn diese Räumlichkeiten wären zur langjährig angestrebten Ortskernbelebung auch anderwärtig bestens nutzbar. Daher sollte geprüft werden, ob das Jugendzentrum auch im Obergeschoss des Kulturhauses untergebracht werden könnte. Dies würde die Auslastung des von Vereinen gemeinsam genutzten Seminarraums steigern und eine neue, wirtschaftliche Nutzung der freiwerdenden Räumlichkeiten ermöglichen. (Berichtspunkt 61)

Zur baulichen Infrastruktur

- oo) Die Gemeinde sollte die Endabrechnung (Kostenfeststellung) des Neubaus der Volksschule in Schweinbach rasch fertigstellen und das Projekt entsprechend dem Finanzierungsplan ausfinanzieren. (Berichtspunkt 64)
- pp) Im Hinblick auf die anstehenden Auswirkungen der EU-Energieeffizienzrichtlinie sollte die Gemeinde die notwendige Inventarliste rasch erstellen. In der Folge sollte die anstehende Umstellung der Kommunalmanagement-Software genutzt werden, um eine gesamthafte Übersicht der Infrastruktur zu erhalten. Diese sollte auch für die Planung und Dokumentation der Wartungs- und Prüfungsverpflichtungen verwendet werden. (Berichtspunkt 67)
- qq) Die Gemeinde sollte in Anbetracht der immer knapper werdenden Finanzmittel im Bereich der Gemeindestraßen größere Erhaltungsrückstände vermeiden, da diese die Folgekosten erhöhen und weiter in die Zukunft verlagern. (Berichtspunkt 68)

4 Anlagen

Linz, am 5. März 2025

Rudolf Hoscher

Direktor des Oö. Landesrechnungshofes

Ergebnisse der Mitarbeiterbefragung Gemeinde Engerwitzdorf

Im Zuge der Prüfung der Gemeinde Engerwitzdorf wurden die Mitarbeiter:innen über das Betriebsklima in der Gemeindeverwaltung befragt. Dazu wurde den 42 Mitarbeiter:innen des Gemeindeamts (inkl. der Haus- und Veranstaltungstechnik) per E-Mail der Link zu einer anonymen Onlinebefragung übermittelt. 38 Mitarbeiter:innen nahmen an der Befragung teil, was einer Teilnahmequote von 90 Prozent entspricht.

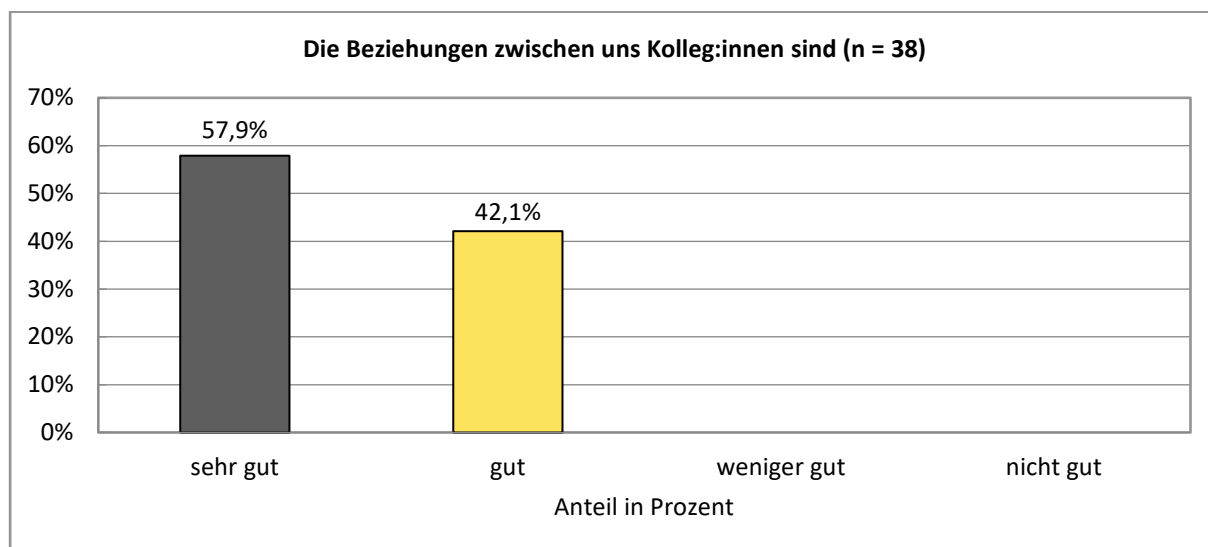
Die Befragung zum Betriebsklima umfasste insgesamt 60 Fragen, die sich auf sieben verschiedene inhaltliche Bereiche aufteilten:

- Kollegenbeziehungen
- Vorgesetztenverhalten
- Organisation
- Information
- Mitsprache
- Interessenvertretung
- betriebliche Leistungen

Die sieben inhaltlich unterschiedlichen Bereiche ergeben ein Bild über die Mitarbeiter:innenzufriedenheit zum Zeitpunkt der Befragung.

In der Folge werden die ausgewerteten Ergebnisse der inhaltlich unterschiedlichen Bereiche grafisch dargestellt, die jeweils auf einen Gesamteindruck der Mitarbeiter:innen schließen lassen. Die wesentlichen Schlussfolgerungen daraus sind dem Gutachten zu entnehmen.

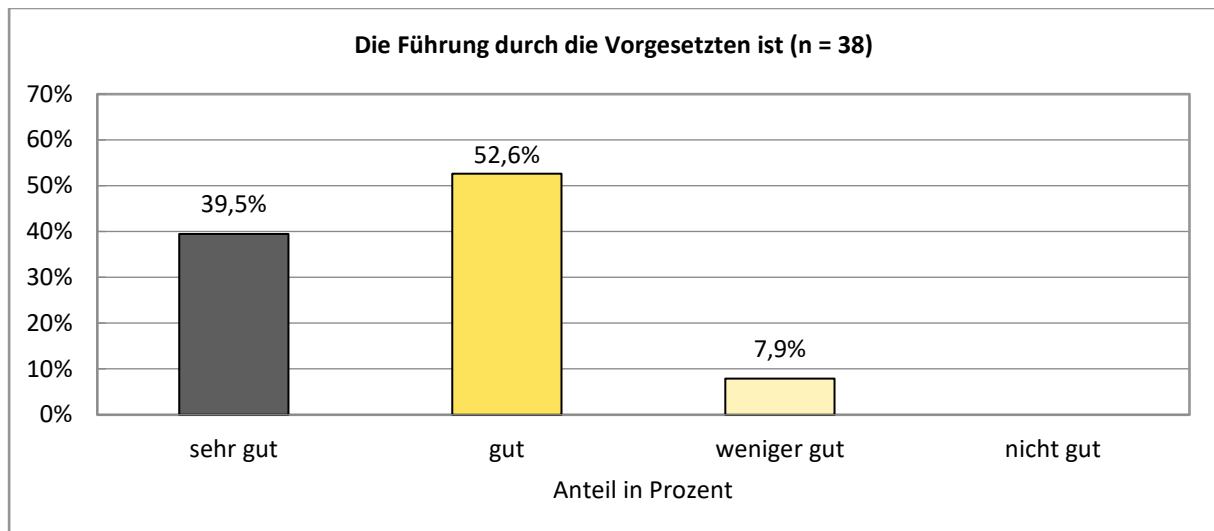
Kollegenbeziehungen¹



Die Beziehungen, die zwischen den Kolleg:innen in einem Betrieb bestehen, sind ein ganz wesentlicher Bestandteil des Betriebsklimas. Sie zu gestalten, menschlich erfreulich zu machen, ist zu einem großen Teil Aufgabe der Mitarbeiter:innen selbst. Der Erfolg hängt dabei vor allem von der Gesprächsfähigkeit und -bereitschaft sowie der menschlichen Reife der Mitarbeiter:innen ab.

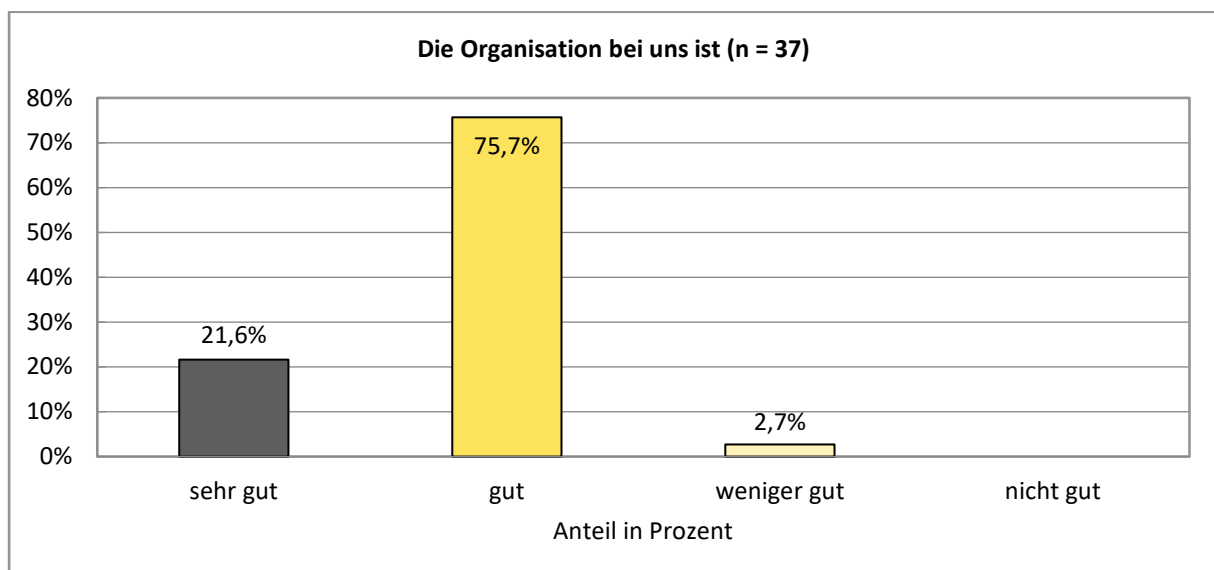
¹ Legende: N.....Anzahl der Antworten

Vorgesetztenverhalten



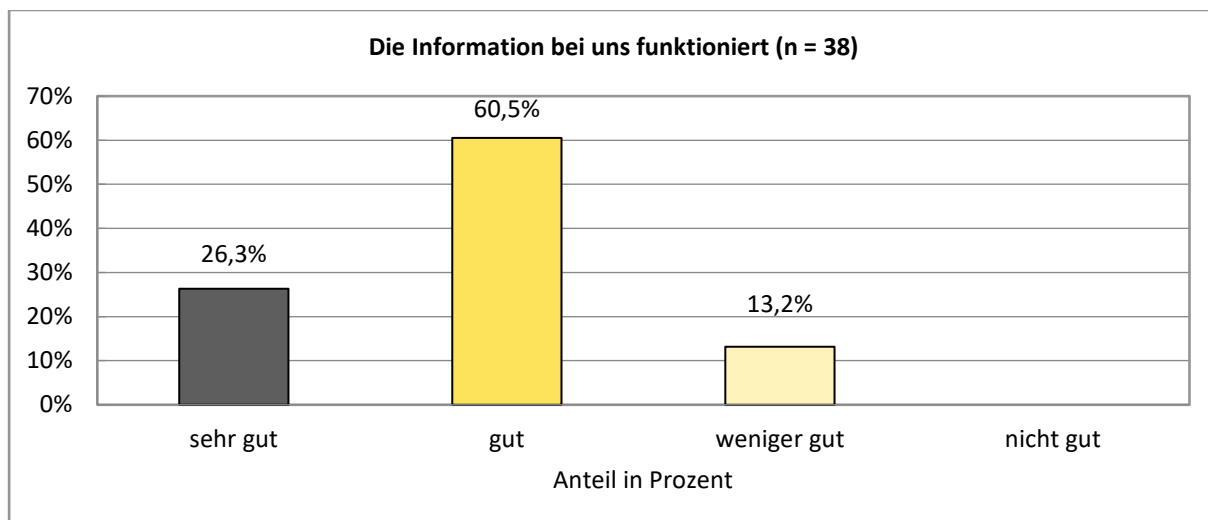
Das Betriebsklima wird maßgebend durch die Vorgesetzten gestaltet. Diese sind entscheidende Erfolgsfaktoren, wenn die erforderliche Kultur für eine moderne Verwaltung entwickelt werden soll.

Organisation

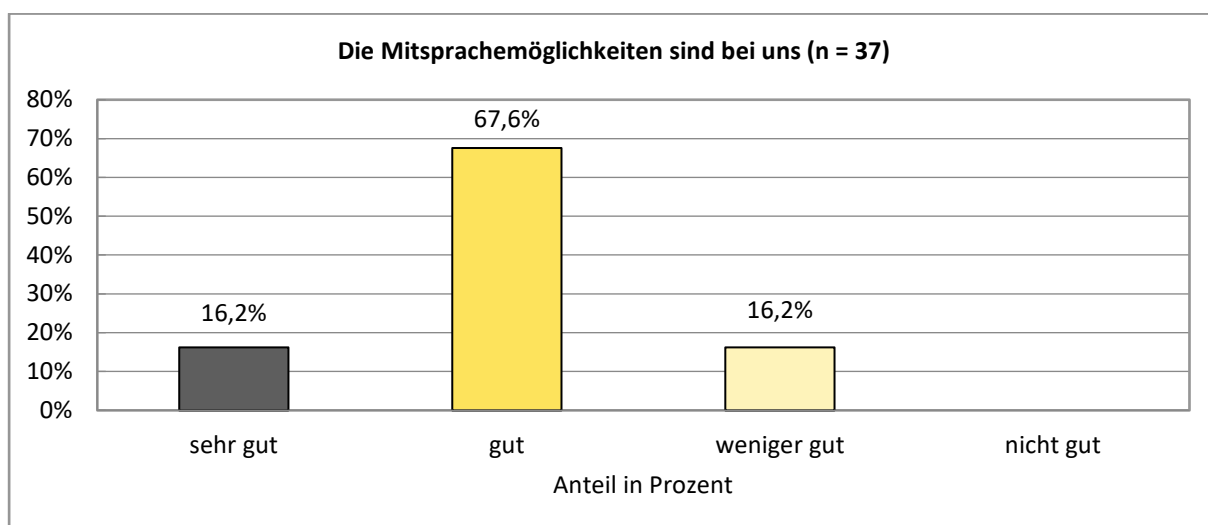


Eine effiziente Aufbau- und Ablauforganisation ist die Basis, auf der sich ein gesundes Betriebsklima erst entwickeln kann.

Information

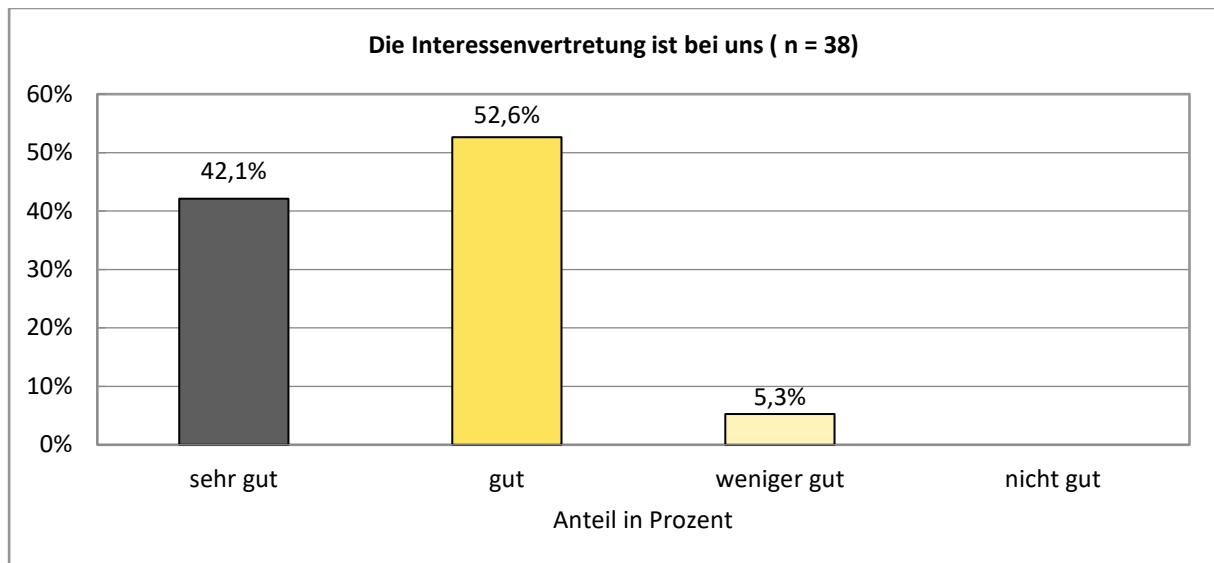


Mitsprache



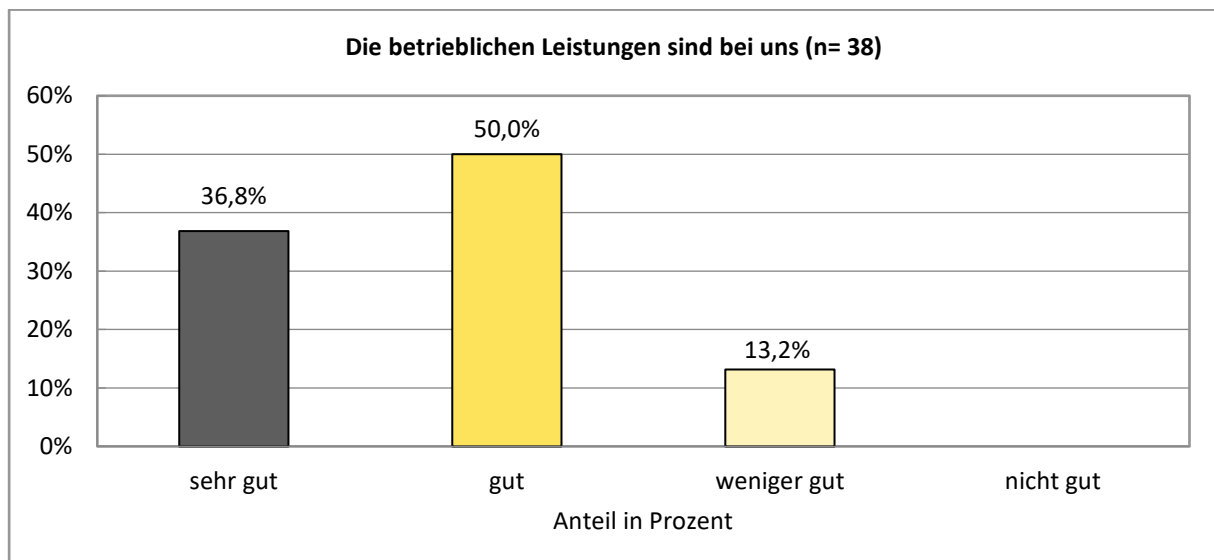
Öffentliche Verwaltungen sollten verstärkt ihre Mitarbeiter:innen informieren und die Mitsprache in der Organisation ermöglichen. Eine transparente Informationspolitik sowie eine vertrauensvolle Kommunikation sind tragfähige Pfeiler einer gesunden Verwaltungskultur.

Interessenvertretung



Es ist unumstritten, dass die reibungslose Zusammenarbeit zwischen Bediensteten, Personalvertretung und Führung dem Betriebsklima nützlich ist. Sie garantiert, dass die Interessen der Organisation und des Personals abgestimmt und zu einem tragfähigen Kompromiss gebracht werden.

Betriebliche Leistungen



Die innerbetrieblichen Leistungen fördern die positive Arbeitsatmosphäre und Motivation der Mitarbeiter:innen. Die Qualität der Leistungen der Bediensteten hängt auch davon ab, in wie weit ihre Leistungen honoriert werden.

Freitextantworten zur Organisation

Vorgesetzte und Kollegenbeziehungen

- Die Gemeinde entwickelt sich seit dem Wechsel der Führungskräfte gut.
- Der neue Amtsleiter begegnet allen Mitarbeiter:innen auf Augenhöhe und tritt sehr wertschätzend auf.
- Der Amtsleiter hat es verstanden, dass motivierte Mitarbeiter:innen das Kapital einer guten und bürgerorientierten Verwaltung darstellen.
- Der Amtsleiter geht laufend in alle Abteilungen und erkundigt sich.
- Der Amtsleiter sollte sich noch mehr Zeit für Einzeltermine/Abstimmungstermine mit den Mitarbeitern nehmen.
- Für die Mitarbeiter wird seit dem Führungskräftewechsel mehr getan (Mittagessen, Sonderurlaub und Co). Es wird wieder miteinander kommuniziert, gemeinsame Besprechungen mit Verwaltung, Bauhof und Kulturhaus finden statt.
- Seit Jahren gibt es enorme Spannungen und Probleme mit einem externen Dienstleister im Bereich Öffentlichkeitsarbeit. Viele Dinge könnten intern erledigt werden und müssten nicht extern vergeben werden.

Gemeinde als Arbeitgeber

- Ich arbeite sehr gerne für die Gemeinde und bin stolz, ein Teil des Teams zu sein.
- Alles in allem ist die Gemeinde ein sehr guter Arbeitgeber.
- Ich bin sehr froh auf der Gemeinde Engerwitzdorf arbeiten zu dürfen.
- Ich gehe jeden Tag gerne in die Arbeit und ich schätze es sehr, für diesen Dienstgeber tätig zu sein.
- Das Arbeitsvolumen ist nicht gerecht aufgeteilt.
- In einigen Abteilungen ist das Arbeitspensum definitiv zu hoch, wobei in anderen Abteilungen eher das Gegenteil der Fall ist.

Mitsprachemöglichkeiten und betriebliche Leistungen

- Die Mitarbeiter werden einbezogen (Umfrage Öffnungszeiten, Mitarbeiterbindung) und gefragt und die Ergebnisse auch mitgeteilt.
- Betriebliche Leistungen haben sich sehr verbessert.
- Auch in finanziell eher schwierigen Zeiten sollte durch Benefits in Mitarbeiterbindung investiert werden, damit eine kostenintensive Mitarbeiterfindung (ausgenommen Pensionierungen) nach Möglichkeit gar nicht zum Thema wird.
- Gute Leistungen werden anerkannt.
- Ich wünschte, dass Mitarbeiter:innen bei Entscheidungen früher einbezogen werden würden. Auf vieles könnte dadurch bereits im Vorfeld hingewiesen werden, bzw. Reibungspunkte vermieden werden.
- Ich halte das Entlohnungssystem für veraltet. Es zählt nicht die Leistung, sondern nur welchen GD man hat.

Finanzierungshaushalt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

MVAG-Code	Bezeichnung der Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen	in Tausend Euro			in %	
		2021	2022	2023	Veränderung 2022/2023	
	Operative Gebarung					
311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	16.953	19.141	18.451	-690	-3,6
3111	Einzahlungen aus eigenen Abgaben	3.001	3.121	3.238	116	3,7
3112	Einzahlungen aus Ertragsanteilen	8.237	9.479	9.418	-61	-0,6
3113	Einzahlungen aus Gebühren	2.944	2.935	2.900	-35	-1,2
3114	Einzahlungen aus Leistungen	1.341	1.667	1.628	-39	-2,3
3115	Einzahlungen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	69	105	87	-18	-17,3
3116	Einzahlungen aus Veräußerung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) und sonstige Einzahlungen	1.362	1.833	1.180	-653	-35,6
312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	1.133	1.165	1.577	412	35,3
3121	Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	1.090	1.135	1.549	414	36,5
3122	Transferzahlungen von Beteiligungen	0	0	0	0	0,0
3123	Transferzahlungen von Unternehmen (inkl. Finanzunternehmen)	1	0	4	4	0,0
3124	Transferzahlungen von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	42	31	25	-6	-19,3
3125	Transferzahlungen vom Ausland	0	0	0	0	0,0
3126	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und Betrieben der Gebietskörperschaft und der Gebietskörperschaft	0	0	0	0	0,0
313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	1	3	80	78	k. A.
3131	Einzahlungen aus Zinserträgen	1	3	80	78	k. A.
3133	Einzahlungen aus Gewinnentnahmen von marktbestimmten Betrieben	0	0	0	0	0,0
3134	Sonstige Einzahlungen aus Finanzerträgen	0	0	0	0	0,0
3135	Einzahlungen aus Dividenden/Gewinnausschüttungen	0	0	0	0	0,0
31	Summe Einzahlungen aus der operativen Gebarung	18.086	20.309	20.109	-200	-1,0
321	Auszahlungen aus Personalaufwand	2.540	2.653	2.929	276	10,4
3211	Auszahlungen für Personalaufwand (Bezüge, Nebengebühren, und Mehrleistungsvergütungen)	2.028	2.066	2.289	224	10,8
3212	Auszahlungen für gesetzliche und freiwillige Sozialaufwendungen	503	577	632	55	9,6
3213	Auszahlungen aus sonstigem Personalaufwand	9	11	8	-3	-30,3
322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	5.920	7.044	6.821	-223	-3,2
3221	Auszahlungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	307	271	237	-34	-12,5
3222	Auszahlungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	426	535	780	245	45,8
3223	Auszahlungen für Leasing- und Mietaufwand	48	54	52	-2	-4,1
3224	Auszahlungen für Instandhaltung	683	663	538	-125	-18,9
3225	Sonstige Auszahlungen aus Sachaufwand	4.457	5.522	5.215	-307	-5,6
3226	Auszahlungen aus der Inanspruchnahme von Haftungen	0	0	0	0	0,0
323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	7.589	7.911	9.286	1.376	17,4
3231	Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	5.812	6.129	7.022	893	14,6
3232	Transferzahlungen an Beteiligungen	0	0	0	0	0,0
3233	Transferzahlungen an Unternehmen (inkl. Finanzunternehmen)	91	178	212	34	19,2
3234	Transferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	1.687	1.604	2.052	449	28,0
3235	Transferzahlungen an das Ausland	0	0	0	0	0,0
3236	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und Betrieben der Gebietskörperschaft und der Gebietskörperschaft	0	0	0	0	0,0
324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	86	73	109	36	49,6
3241	Auszahlungen für Zinsaufwand, Finanzierungsleasing, Forderungskauf, Finanzschulden und derivative Finanzinstrumente mit Grundgeschäft	77	67	102	35	52,1
3242	Auszahlungen für Zinsen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft	0	0	0	0	0,0
3243	Auszahlung aus Gewinnentnahmen von marktbestimmten Betrieben	0	0	0	0	0,0
3244	Sonstige Auszahlungen aus Finanzaufwendungen	9	6	7	1	19,6
32	Summe Auszahlungen aus der operativen Gebarung	16.135	17.681	19.145	1.465	8,3
SA 1	Saldo 1: Geldfluss aus der operativen Gebarung (31 - 32)	1.951	2.628	963	-1.665	-63,3

Finanzierungshaushalt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

MVAG-Code	Bezeichnung der Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen	in Tausend Euro			in %	
		2021	2022	2023	Veränderung 2022/2023	
	Investive Gebarung					
331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	17	33	6	-27	-81,1
3311	Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellem Vermögen	0	0	0	0	0,0
3312	Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	6	4	5	2	42,1
3313	Einzahlungen aus der Veräußerung von Gebäuden und Bauten	0	0	0	0	0,0
3314	Einzahlungen aus der Veräußerung von technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	11	30	0	-29	-99,3
3315	Einzahlungen aus der Veräußerung von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0	0	1	1	0,0
3316	Einzahlungen aus der Veräußerung von Kulturgütern	0	0	0	0	0,0
3317	Einzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen	0	0	0	0	0,0
332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	1	1	0	-1	-100,0
3321	Einzahlungen aus Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	0	0	0	0	0,0
3322	Einzahlungen aus Darlehen an Beteiligungen	0	0	0	0	0,0
3323	Einzahlungen aus Darlehen an Unternehmen und Haushalte	1	0	0	0	0,0
3325	Einzahlungen aus Vorschüssen und Anzahlungen	0	1	0	-1	-100,0
333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	3.869	1.333	2.058	724	54,3
3331	Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	3.799	1.045	1.960	915	87,6
3332	Kapitaltransferzahlungen von Beteiligungen	0	0	0	0	0,0
3333	Kapitaltransferzahlungen von Unternehmen	0	24	0	-24	-100,0
3334	Kapitaltransferzahlungen von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	70	264	97	-166	-63,1
3335	Kapitaltransferzahlungen vom Ausland	0	0	0	0	0,0
33	Summe Einzahlungen aus der investiven Gebarung	3.887	1.367	2.064	696	50,9
341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.677	6.189	3.126	-3.063	-49,5
3411	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellem Vermögen	0	0	0	0	0,0
3412	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	2.205	2.536	524	-2.012	-79,3
3413	Auszahlungen für den Erwerb von Gebäuden und Bauten	1.932	3.517	2.469	-1.049	-29,8
3414	Auszahlungen für den Erwerb von technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	358	9	4	-4	-50,6
3415	Auszahlungen für den Erwerb von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	182	127	128	2	1,4
3416	Auszahlungen für den Erwerb von Kulturgütern	0	0	0	0	0,0
3417	Auszahlungen für den Erwerb von Beteiligungen	0	0	0	0	0,0
342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0	0	0	0	0,0
3421	Auszahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	0	0	0	0	0,0
3422	Auszahlung von Darlehen an Beteiligungen	0	0	0	0	0,0
3423	Auszahlung von Darlehen an Unternehmen und Haushalte	0	0	0	0	0,0
3425	Auszahlungen von Vorschüssen und Anzahlungen	0	0	0	0	0,0
343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	27	12	0	-12	-100,0
3431	Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	27	2	0	-2	-100,0
3432	Kapitaltransferzahlungen an Beteiligungen	0	0	0	0	0,0
3433	Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen (Finanzunternehmen)	0	0	0	0	0,0
3434	Kapitaltransferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	0	11	0	-11	-100,0
3435	Kapitaltransferzahlungen an das Ausland	0	0	0	0	0,0
34	Summe Auszahlungen aus der investiven Gebarung	4.704	6.201	3.126	-3.075	-49,6
SA 2	Saldo 2: Geldfluss aus der investiven Gebarung (33 - 34)	-817	-4.834	-1.062	3.772	-78,0
SA 3	Saldo 3: Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	1.134	-2.206	-99	2.107	-95,5

Finanzierungshaushalt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

MVAG-Code	Bezeichnung der Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen	in Tausend Euro			in %	
		2021	2022	2023	Veränderung 2022/2023	
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	0	1.526	1.174	-351	-23,0
3511	Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern	0	0	0	0	0,0
3512	Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von Beteiligungen	0	0	0	0	0,0
3513	Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von Unternehmen und privaten Haushalten	0	0	0	0	0,0
3514	Einzahlungen aus Finanzschulden (Finanzunternehmen)	0	1.526	1.174	-351	-23,0
353	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0	0	0	0	0,0
3530	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0	0	0	0	0,0
355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0	0	0	0	0,0
3550	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0	0	0	0	0,0
35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	1.526	1.174	-351	-23,0
361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	417	426	436	10	2,3
3611	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern	0	0	0	0	0,0
3612	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von Beteiligungen	0	0	0	0	0,0
3613	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von Unternehmen und privaten Haushalten	0	0	0	0	0,0
3614	Auszahlungen aus Finanzschulden	417	426	436	10	2,3
3615	Auszahlung aus der Rückzahlung von Leasingverbindlichkeiten	0	0	0	0	0,0
363	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0	0	0	0	0,0
3630	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0	0	0	0	0,0
365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0	0	0	0	0,0
3650	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0	0	0	0	0,0
36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	417	426	436	10	2,3
SA 4	Saldo: 4 Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)	-417	1.099	738	-361	-32,8
SA 5	Saldo: 5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	717	-1.106	640	1.746	-157,8
SA 6	Saldo: 6: Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	-220	-141	179	320	-226,4
SA 7	Veränderung an Liquiden Mitteln (Saldo 5 + Saldo 6)	497	-1.248	819	2.066	-165,6
	Anfangsbestand liquide Mittel	6.894	7.533	6.285		
	Endbestand liquide Mittel	7.533	6.285	7.104		
	davon Zahlungsmittelreserven	6.665	5.568	6.780		

Ergebnishaushalt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

MVAG-Code	Bezeichnung der Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen	in Tausend Euro			in %	
		2021	2022	2023	Veränderung 2022/2023	
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	17.064	19.690	18.696	-994	-5,0
2111	Erträge aus eigenen Abgaben	3.015	3.142	3.233	91	2,9
2112	Erträge aus Ertragsanteilen	8.237	9.479	9.418	-61	-0,6
2113	Erträge aus Gebühren	2.967	2.938	2.903	-35	-1,2
2114	Erträge aus Leistungen	1.341	1.673	1.634	-39	-2,3
2115	Erträge aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	69	107	86	-21	-19,7
2116	Erträge aus Veräußerung und sonstige Erträge	1.371	1.867	1.187	-680	-36,4
2117	Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	64	485	235	-249	-51,5
212	Erträge aus Transfers	2.176	2.257	2.808	551	24,4
2121	Transferertrag von Trägern des öffentlichen Rechts	1.090	1.141	1.543	402	35,3
2122	Transferertrag von Beteiligungen	0	0	0	0	0,0
2123	Transferertrag von Unternehmen (mit Finanzunternehmen)	1	0	4	4	0,0
2124	Transferertrag von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	42	31	25	-6	-19,3
2125	Transferertrag vom Ausland	0	0	0	0	0,0
2126	Investitions- u. Tilgungszuschüsse zw. Unternehmungen u. Betrieben d. Gebietskörperschaft und der Gebietskörperschaft	0	0	0	0	0,0
2127	Nicht finanzierungswirksamer Transferertrag	1.043	1.086	1.237	151	13,9
213	Finanzerträge	1	3	80	78	2.767,9
2131	Erträge aus Zinsen	1	3	80	78	2.767,9
2132	Erträge aus Zinsen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft	0	0	0	0	0,0
2133	Erträge aus Gewinnentnahmen von marktbestimmten Betrieben	0	0	0	0	0,0
2134	Sonstige Finanzerträge	0	0	0	0	0,0
2135	Erträge aus Dividenden/Gewinnausschüttungen	0	0	0	0	0,0
2136	Sonstige nicht finanzierungswirksame Finanzerträge	0	0	0	0	0,0
21	Summe Erträge	19.240	21.950	21.585	-366	-1,7
221	Personalaufwand	2.663	2.736	3.069	333	12,2
2211	Personalaufwand (Bezüge, Nebengeb., Mehrleistungen)	2.028	2.066	2.289	224	10,8
2212	Gesetzlicher und freiwilliger Sozialaufwand	503	577	633	57	9,8
2213	Sonstiger Personalaufwand	9	11	8	-3	-30,3
2214	Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	123	83	139	56	68,0
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	8.455	10.323	9.759	-564	-5,5
2221	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	308	274	234	-39	-14,4
2222	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	426	560	806	246	44,0
2223	Leasing- und Mietaufwand	48	54	51	-3	-5,2
2224	Instandhaltung	687	751	455	-297	-39,5
2225	Sonstiger Sachaufwand	4.487	5.575	5.296	-279	-5,0
2226	Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	2.500	3.109	2.916	-192	-6,2

Ergebnishaushalt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

MVAG-Code	Bezeichnung der Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen	in Tausend Euro			in %	
		2021	2022	2023	Veränderung 2022/2023	
223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	7.617	7.936	9.285	1.349	17,0
2231	Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts	5.839	6.142	7.022	880	14,3
2232	Transferaufwand an Beteiligungen	0	0	0	0	0,0
2233	Transferaufwand an Unternehmen (mit Finanzunternehmen)	91	178	212	34	19,2
2234	Transferaufwand an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	1.688	1.616	2.051	435	26,9
2235	Transferaufwand an das Ausland	0	0	0	0	0,0
2236	Investitions- u. Tilgungszuschüsse zw. Unternehmungen u. Betrieben d. Gebietskörperschaft und der Gebietskörperschaft	0	0	0	0	0,0
2237	Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	0	0	0	0	0,0
224	Finanzaufwand	86	73	109	36	49,4
2241	Zinsen aus Finanzschulden, Finanzierungsleasing, Forderungskauf und derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	77	67	102	35	52,1
2242	Zinsen und sonstige Aufwendungen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft	0	0	0	0	0,0
2243	Gewinnentnahmen von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gebietskörperschaft (innerhalb der Gebietskörperschaft)	0	0	0	0	0,0
2244	Sonstiger Finanzaufwand	9	6	7	1	19,6
2245	Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	0	0	0	0	0,0
22	Summe Aufwendungen	18.821	21.067	22.221	1.154	5,5
SA0	(0) Nettoergebnis (21 - 22)	419	883	-637	-1.520	-172,1
230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	3.853	933	1.166	233	25,0
2301	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	3.853	933	1.166	233	25,0
240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	2.613	1.671	1.031	-640	-38,3
2401	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	2.613	1.671	1.031	-640	-38,3
SA01	Summe Haushaltsrücklagen	1.240	-738	135	873	-118,2
SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 +/- SU23)	1.660	145	-502	-647	-445,9

Vermögenshaushalt

MVAG-Code	AKTIVA	in Tausend Euro				in %	
		Endbestand 31.12.2021	Endbestand 31.12.2022	Endbestand 31.12.2023	Veränderung 2022/2023		
10	Langfristiges Vermögen	79.351	83.357	83.441	84	0,1	
101	A.I Immaterielle Vermögenswerte	0	0	0	0	0,0	
1010	Immaterielle Vermögenswerte	0	0	0	0	0,0	
102	A.II Sachanlagen	78.759	82.767	82.904	137	0,2	
1021	A.II.1 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	45.290	45.536	44.820	-717	-1,6	
1022	A.II.2 Gebäude und Bauten	12.550	12.046	18.277	6.232	51,7	
1023	A.II.3 Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	14.832	14.561	16.957	2.396	16,5	
1024	A.II.4 Sonderanlagen	106	299	272	-27	-8,9	
1025	A.II.5 Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	1.333	1.147	983	-165	-14,3	
1026	A.II.6 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	680	674	1.296	623	92,4	
1027	A.II.7 Kulturgüter	0	0	0	0	0,0	
1028	A.II.8 Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	3.969	8.504	298	-8.206	-96,5	
103	A.III Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen	0	0	0	0	0,0	
1031	A.III.1 Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente	0	0	0	0	0,0	
1032	A.III.2 Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente	0	0	0	0	0,0	
1033	A.III.3 Partizipations- und Hybridkapital	0	0	0	0	0,0	
1034	A.III.4 Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft	0	0	0	0	0,0	
104	A.IV Beteiligungen	0	0	0	0	0,0	
1041	A.IV.1 Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0,0	
1042	A.IV.2 Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	0	0	0	0	0,0	
1043	A.IV.3 Sonstige Beteiligungen	0	0	0	0	0,0	
1044	A.IV.4 Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen	0	0	0	0	0,0	
106	A.V Langfristige Forderungen	592	590	537	-53	-9,0	
1061	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0	0	0	0	0,0	
1062	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	0	0	0	0	0,0	
1063	Sonstige langfristige Forderungen	592	590	537	-53	-9,0	
11	B Kurzfristiges Vermögen	7.719	6.563	7.203	640	9,8	
113	B.I Kurzfristige Forderungen	185	278	100	-178	-64,2	
1131	B.I.1 Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3	8	13	6	74,0	
1132	B.I.2 Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	12	36	34	-2	-5,0	
1133	B.I.3 Sonstige kurzfristige Forderungen	0	0	0	0	0,0	
1134	B.I.4 Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	170	234	52	-182	-77,8	
114	B.II Vorräte	0	0	0	0	0,0	
1141	B.II.1 Vorräte	0	0	0	0	0,0	
1142	B.II.2 Gegebene Anzahlungen auf Vorräte	0	0	0	0	0,0	
115	B.III Liquide Mittel	7.533	6.285	7.104	819	13,0	
1151	B.III.1 Kassa, Bankguthaben, Schecks	868	718	324	-394	-54,8	
1152	B.III.2 Zahlungsmittelreserven	6.665	5.568	6.780	1.212	21,8	
116	B.IV Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	0	0	0	0	0,0	
1160	B.IV.1 Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	0	0	0	0	0,0	
117	B.V Aktive Rechnungsabgrenzung	0	0	0	0	0,0	
1170	B.V.1 Aktive Rechnungsabgrenzung	0	0	0	0	0,0	
	Summe Aktiva (10 + 11)	87.069	89.920	90.644	724	0,8	

Vermögenshaushalt

MVAG-Code	PASSIVA	in Tausend Euro				in %	
		Endbestand 31.12.2021	Endbestand 31.12.2022	Endbestand 31.12.2023	Veränderung 2022/2023		
12	C Nettovermögen (Ausgleichsposten)	52.667	53.545	52.909	-637	-1,2	
121	C.I Saldo der Eröffnungsbilanz	43.573	43.568	43.568	0	0,0	
1210	C.I.1 Saldo der Eröffnungsbilanz	43.573	43.568	43.568	0	0,0	
122	C.II Kumuliertes Nettoergebnis	3.112	3.257	2.755	-502	-15,4	
1220	C.II.1 Kumuliertes Nettoergebnis	3.112	3.257	2.755	-502	-15,4	
123	C.III Haushaltsrücklagen	5.982	6.720	6.586	-135	-2,0	
1230	C.III.1 Haushaltsrücklagen	5.982	6.720	6.586	-135	-2,0	
124	C.IV Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	0	0	0	0	0,0	
1240	C.IV.1 Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	0	0	0	0	0,0	
125	C.V Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	0	0	0	0	0,0	
1250	C.V.1 Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	0	0	0	0	0,0	
13	D Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	30.257	31.037	31.800	763	2,5	
131	D.I Investitionszuschüsse	30.257	31.037	31.800	763	2,5	
1311	D.I.1 Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	21.235	21.501	22.479	978	4,5	
1312	D.I.2 Investitionszuschüsse von Beteiligungen	0	0	0	0	0,0	
1313	D.I.3 Investitionszuschüsse von übrigen	9.022	9.535	9.321	-215	-2,3	
14	E Langfristige Fremdmittel	3.713	4.756	5.402	646	13,6	
141	E.I Langfristige Finanzschulden, netto	3.138	4.237	4.974	737	17,4	
1411	E.I.1 Langfristige Finanzschulden	3.138	4.237	4.974	737	17,4	
1412	E.I.2 Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	0	0	0	0	0,0	
1413	E.I.3 Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0	0	0	0	0,0	
142	E.II Langfristige Verbindlichkeiten	0	22	0	-22	-100,0	
1421	E.II.1 Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0	22	0	-22	-100,0	
1422	E.II.2 Leasingverbindlichkeiten	0	0	0	0	0,0	
1423	E.II.3 Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0,0	
143	E.III Langfristige Rückstellungen	575	498	428	-70	-14,0	
1431	E.III.1 Rückstellungen für Abfertigungen	487	419	343	-76	-18,1	
1432	E.III.2 Rückstellungen für Jubiläumswendungen	88	79	86	6	8,0	
1433	E.III.3 Rückstellungen für Haftungen	0	0	0	0	0,0	
1434	E.III.4 Rückstellungen für Sanierungen von Altlasten	0	0	0	0	0,0	
1435	E.III.5 Rückstellungen für Pensionen	0	0	0	0	0,0	
1436	E.III.6 Sonstige langfristige Rückstellungen	0	0	0	0	0,0	
15	F Kurzfristige Fremdmittel	433	582	533	-49	-8,4	
151	F.I Kurzfristige Finanzschulden, netto	0	0	1	1	0,0	
1511	F.I.1 Kurzfristige Finanzschulden	0	0	1	1	0,0	
1512	F.I.2 Kurzfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	0	0	0	0	0,0	
1513	F.I.3 Kurzfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0	0	0	0	0,0	
152	F.II Kurzfristige Verbindlichkeiten	220	365	314	-51	-14,0	
1521	F.II.1 Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	70	290	221	-69	-23,9	
1522	F.II.2 Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	0	0	0	0	0,0	
1523	F.II.3 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0,0	
1524	F.II.4 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	150	75	93	18	24,5	
153	F.III Kurzfristige Rückstellungen	213	217	218	1	0,4	
1531	F.III.1 Rückstellungen für Prozesskosten	0	0	0	0	0,0	
1532	F.III.2 Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	0	0	0	0	0,0	
1533	F.III.3 Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	213	217	218	1	0,4	
1534	F.III.4 Sonstige kurzfristige Rückstellungen	0	0	0	0	0,0	
154	F.IV Passive Rechnungsabgrenzung	0	0	0	0	0,0	
1540	F.IV.1 Passive Rechnungsabgrenzung	0	0	0	0	0,0	
	Summe Passiva (12 + 13 + 14 + 15)	87.069	89.920	90.644	724	0,8	